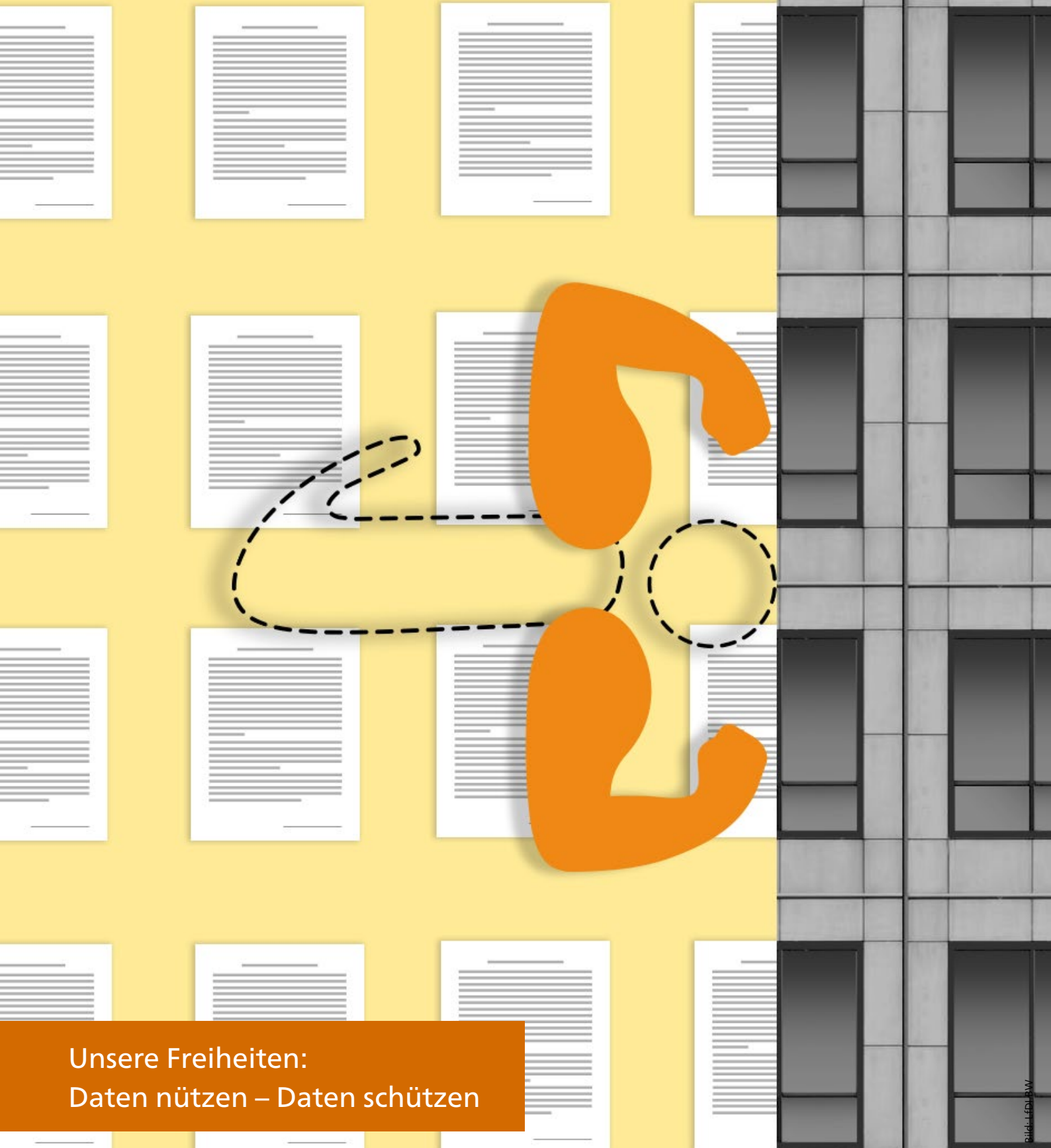




Unsere Freiheiten:
Daten nützen – Daten schützen



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Praxisratgeber
Landesinformations-
freiheitsgesetz (LIFG)

Praxisratgeber zum Landesinformations- freiheitsgesetz (LIFG)

Herausgegeben vom
Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Prof. Dr. Tobias Keber
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/615541-0
Telefax: 0711/615541-15
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Mastodon: bawue.social/@lfdi
PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962
Mitautorinnen: Sabine Grullini, Michela Iuliano, Stefanie Högl, Christiane Denne
3. überarbeitete Auflage vom Februar 2024

Inhalt

Vorwort	6
Abkürzungsverzeichnis	8
Der lange Weg zur Informationsfreiheit	10
Grundsätze – § 1	14
Sinn & Zweck – § 1 Absatz 1	14
Grundregel – § 1 Absatz 2	15
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften – § 1 Absatz 3	16
Verhältnis zum Presserecht	17
Bundesrechtliche Zugangsregelungen ohne Sperrwirkung	17
Bundesrechtliche Zugangsregelungen mit Sperrwirkung	18
Landesrechtliche Zugangsregelungen ohne Sperrwirkung	22
Landesrechtliche Zugangsregelungen mit Sperrwirkung	24
Anwendungsbereich – § 2	26
Land & Gemeinden – § 2 Absatz 1	28
Stellen im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit – § 2 Absatz 2	29
Ausnahmen vom Anwendungsbereich – § 2 Absatz 3	31
Personen des Privatrechts – § 2 Absatz 4	33
Begriffsbestimmungen – § 3	35
Antragsberechtigte – Nummer 1	35
Informationspflichtige Stellen – Nummer 2	36
Amtliche Informationen – Nummer 3	36
Schutzgründe – §§ 4 bis 6	39
Schutz von besonderen öffentlichen Belangen – § 4	40
Ausschluss bei nachteiligen Auswirkungen – § 4 Absatz 1	41

Verschlussachen, gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften und besondere Amtsgeheimnisse – § 4 Absatz 2	49
Schutz personenbezogener Daten – § 5	51
Einwilligung und Abwägung – § 5 Absatz 1	53
Sensible Daten – § 5 Absatz 2	54
Dienstverhältnisse – § 5 Absatz 3	54
Sachverständige und Amtsträger – § 5 Absatz 4	54
Verstorbene – § 5 Absatz 5	55
Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – § 6	56
Schutz Geistigen Eigentums – Satz 1	56
Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – Satz 2	59
Antrag und Verfahren – § 7	64
Verfügungsbefugnis und Begründungserfordernis – § 7 Absatz 1	65
Bestimmtheit und Form – § 7 Absatz 2	67
Massenverfahren – § 7 Absatz 3	71
Teilweiser Zugang – § 7 Absatz 4	71
Art des Informationszugangs – § 7 Absatz 5	72
Fertigung von Aufzeichnungen – § 7 Absatz 6	73
Frist – § 7 Absatz 7	73
Exkurs: Die Transparenzplattform „FragDenStaat“	74
Verfahren bei Beteiligung einer geschützten Person – § 8	77
Einbezug betroffener Dritter – § 8 Absatz 1	77
Bekanntgabe – § 8 Absatz 2	78
Ablehnung des Antrags – § 9	80
Frist – § 9 Absatz 1	80
Wegfall der Schutzgründe – § 9 Absatz 2	81
Formale Ablehnungsgründe – § 9 Absatz 3	82

Gebühren und Auslagen – § 10	84
Grundsatz – § 10 Absatz 1	85
Grenzen für Gebühren – § 10 Absatz 2	87
Gebührenfreiheit bei einfachen Fällen – § 10 Absatz 3	88
Veröffentlichungspflichten und Informationsregister – § 11	89
Veröffentlichungspflichten – § 11 Absatz 1	90
Informationsregister – § 11 Absatz 2	92
Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit – § 12	93
Doppelfunktion des Landesbeauftragten – § 12 Absatz 1	94
Beratung – § 12 Absatz 2	94
Kontrolle – § 12 Absatz 3 und 5	95
Unterstützungspflicht – § 12 Absatz 4	95
Beanstandungsrecht – § 12 Absatz 6	95
Tätigkeitsbericht – § 12 Absatz 7	96
Berichte an das Parlament – § 12 Abs. 8	96
Weiterentwicklung der Informationsfreiheit – § 12 Abs. 9	96
Ein Ausblick	97
Exkurs: Open Data, Open Government und Digitalisierung	98
Exkurs: Mastodon	101
Digitalisierungsstrategien von EU, Bund und Baden-Württemberg	102
Anhänge	105
Anhang 1: Übersicht LIFG-Verfahren	105
Anhang 2: Mustertexte Beteiligungsverfahren nach § 8 LIFG	106
Anhang 3: Mustertext Beispiel für einen Kostenbescheid	118
Anhang 4: Rechtsprechungsübersicht Baden-Württemberg	120



© LfDI BW

Prof. Dr. Tobias Keber

Vorwort

Dieser Praxisratgeber soll Bürger_innen beim Zugang zu behördlichen Informationen ebenso helfen wie Mitarbeiter_innen in den öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg, die sich mit der Beantwortung von Anfragen nach dem LIFG und der Veröffentlichung von behördlichen Informationen befassen. Der Ratgeber dient der Auslegung und praktischen Anwendung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG)¹, er ist leicht verständlich und ohne Vorkenntnisse nutzbar.²

Der Ratgeber wird getragen von der Idee der Informationsfreiheit und der Transparenz. Er ist nun in der 3. Auflage erschienen, wurde um Erläuterungen zu Rechtsvorschriften der Schutzgründe, des Verfahrensablaufs und des Drittbeteiligungsverfahrens ergänzt und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Informationsfreiheitsrechts. Die Aktualisierungen halten den Ratgeber auf der Höhe der Zeit, sodass er alltäglich nützlich ist und Unterstützung bietet bei aktuellen Fragestellungen.

Wir bewegen uns in Baden-Württemberg in Richtung Transparenz. Nachdem das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) seit seiner Geltung ab 2016 zu einer neuen Offenheit der Verwaltungen beigetragen hat, unterstützen wir die Weiterentwicklung des LIFG hin zu einem Transparenzgesetz. Ein solches Gesetz, welches den Bürger_innen einfachen und schnellen Zugang zu amtlichen Informationen ermöglicht, kann wesentlich dazu beitragen, dass Bürger_innen gut informiert sind.

1 Alle Paragraphen, soweit nicht anders gekennzeichnet, sind solche des LIFG.

2 Informationen zur Verständlichkeit von behördlichen Texten siehe beispielsweise:

sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/wissenschaftliche-expertise-leichte-sprache-in-der-verwaltung

Der Praxisratgeber wird fortwährend weitergeführt, ergänzt und aktualisiert. Er ist daher nicht als abschließend zu sehen, sondern befindet sich auf dem jeweiligen Stand, der auf dem Dokument angegeben ist. Wir freuen uns jederzeit über Verbesserungsvorschläge sowie Kritik zu diesem Leitfaden. Gerne greifen wir Anregungen auf, korrigieren etwaige Unrichtigkeiten und ermöglichen so eine stetige Fortentwicklung im Sinne von Transparenz und Offenheit der Verwaltung. Wir ermuntern Bürger_innen ihr Grundrecht auf Informationsfreiheit zielgerichtet zu nutzen und danken allen öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg, die den Dienst für die Bürger_innen täglich leisten und vom Nutzen dieses Zugangsrechts überzeugt sind.

Ihr

Prof. Dr. Tobias Keber

Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit Baden-Württemberg



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag)
AH-LGebG	Allgemeinen Hinweise des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz
AnO Schriftgut	Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes
AO	Abgabenordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BSI Gesetz	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DNG	Datennutzungsgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag, kurz EGV oder EG)
E-GovG	Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
EvaluationsVO	Verordnung des Kultusministeriums über die Evaluation von Schulen
GemO	Gemeindeordnung
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisgesetz
GFF	Gesellschaft für Freiheitsrechte
GG	Grundgesetz
GuAVO	Gutachterausschussverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GPAG	Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
InsO	Insolvenzordnung
h.M.	Nach herrschender Meinung
i.V.m	In Verbindung mit

JAPrO	Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LArchG	Landesarchivgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz
LDStG	Landesdatenschutzgesetz
LfdI	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
LGebG	Landesgebührengesetz
LGeoZG	Landesgeodatenzugangsgesetz
LHG	Landeshochschulgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LMedienG	Landesmediengesetz
LKrO	Landkreisordnung
LPresseG	Landespressegesetz Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
MarkenG	Markengesetz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
SchG	Schulgesetzes für Baden-Württemberg
TRegG	Transparenzregistergesetz Baden-Württemberg
TV-L	Tarifvertrag
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UrhG	Urhebergesetz
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz
VermG	Vermessungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VIG	Verbraucherinformationsgesetz



Bild: LfDI BW

Der lange Weg zur Informationsfreiheit

Die Vorgeschichte der Informationsfreiheit ist nur in Deutschland eine kurze. Andere Länder verfügen über eine echte Tradition von Informationszugangs- und Akteneinsichtsrechten der Bürger_innen gegenüber staatlichen Stellen. So verfügt Schweden bereits seit 1766 über einen gesetzlich geregelten Informationszugang zu Verwaltungsvorgängen, unabhängig von der Betroffenheit und dem Ziel der Einsichtnahme von Seiten der Antragstellenden. Hintergrund dieses Gesetzes war eine bis dato strikte Geheimhaltung durch staatliche Behörden sowie eine strenge Pressezensur, mit der bereits im 18. Jahrhundert gründlich aufgeräumt wurde. Die Geheimhaltung auf nicht staatlicher Ebene lässt sich bereits im späten Mittelalter nachweisen. Im 15. / 16. Jahrhundert existierten bereits die Begrifflichkeiten geheimer Rat und geheime Kasse. Das Amtsgeheimnis kam als Wort im 18. Jahrhundert auf.

Der Freedom of Information Act gilt in den Vereinigten Staaten von Amerika bereits seit 1967. Die Bürgerrechts- und Demokratiebewegung der 60er Jahre in den USA hat sich besonders für die Informationsfreiheit eingesetzt. Der Kongress erkannte, dass die Bürger ein „right to know“ haben, um von ihren Bürgerrechten effektiv Gebrauch machen zu können. Daraufhin erließ der Kongress 1966 das bahnbrechende Informationsfreiheitsgesetz der USA, den „Freedom of Information Act“ (FOIA). Der FOIA verpflichtet, ähnlich wie das LIFG, staatliche Verwaltungsstellen allen Bürgern den Zugang zu vorhandenen Informationen zu gewähren. Dabei kennt die amerikanische Regelung, wie das LIFG, Schutzvorschriften, bei deren Vorliegen ein Anspruch auf Informationszugang abzulehnen ist.

Neben der Möglichkeit bei Ablehnung des Informationszugangs Widerspruch einzulegen und zu klagen, sieht der FOIA zudem Strafen für eine vorsätzliche ungerechtfertigte Vereitelung eines Informationszugangs vor. Der FOIA ist weltweit bekannt geworden, weil auf seiner Grundlage immer wieder wichtige Informationen

über das Handeln amerikanischer Behörden an die Öffentlichkeit gelangt sind, die zum Teil heftige öffentliche Debatten auslösten.³

Dänemark und Norwegen entwickelten 1970 eigene Gesetze zur Informationsfreiheit, in Frankreich gibt es seit 1978 ein Aktenzugangsgesetz, in Griechenland seit 1986 und in Belgien seit 1994. Großbritannien hat seit 2005 seinen Freedom of Information Act.⁴

In den 1990er Jahren nahm sich auch die Europäische Union des Themas an. Grundlage ist der Verhaltenskodex für den Zugang der Öffentlichkeit zu Kommissions- und Ratsdokumenten (93/730/EG). Neben dem allgemeinen Transparenzgebot (Art. 1 Abs. 2) ist die primärrechtliche Verankerung des allgemeinen Informationszugangsrechts (Art. 255 EGV/heute Art. 15 AEUV) der zentrale Angelpunkt.⁵ Art. 15 Abs. 3 AEUV besagt: „Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.“ Im Jahr 2001 trat die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in Kraft.⁶

Weitere fachspezifische Zugangsansprüche folgten auf EU-Ebene: die Umweltinformationsrichtlinie von 1990 (90/313/EG), die 2003 novelliert wurde (2003/4/EG), sowie als weiteres Beispiel die Informationsverwendungsrichtlinie aus dem Jahre 2003 (2003/98/EG). Letztere regelt die erleichterte Weiterverwendung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen der Mitgliedstaaten sind.

Ein Grund für die vergleichsweise späte Einführung der Informationsfreiheitsgesetze in Deutschland auf Bundes- und Landesebene ist sicherlich darin zu sehen, dass das Amtsgeheimnis im deutschen Verwaltungsrecht eine lange Tradition von großer Prägewirkung hat(te). Das Prinzip der Geheimhaltung von Herrschaftswissen rührt vom Absolutismus her, der eine strikte Trennung von Staat und Gesellschaft voraussetzte. Der Staat bewahrte sich seine Distanz zur Gesellschaft, indem er seine Akten vor dieser geheim hielt – und diese Arkantradition hat gerade in Deutschland tiefe Spuren im Amts- und Verwaltungsverständnis hinterlassen. Bis heute ...

Der Grundsatz der Aktenöffentlichkeit wurde erst mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz von 1977 in dessen §§ 29 und 30 festgeschrieben. Vorausgesetzt wurde für den Aktenzugang jedoch die Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen. Eingeschränkt wurde (und wird) dieses Akteneinsichtsrecht dadurch, dass am Verfahren selbst nicht unmittelbar beteiligte Dritte vom Informationszugang ausgeschlossen sind und dieser selbst für Beteiligte auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens begrenzt ist.

3 Vgl. hierzu www.foia.gov

4 Vgl. hierzu ico.org.uk

5 Vgl. hierzu eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012E/TXT

6 Vgl. www.europarl.europa.eu/RegData/PDF/r1049_de.pdf

Das erste Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene war das Umweltinformationsgesetz von 1994, welches in Umsetzung der europäischen Umweltinformationsrichtlinie erfolgte. Der Widerwille des deutschen Gesetzgebers zu einem fachgesetzlichen Informationszugangsrecht fand seinen Ausdruck in hohen Gebühren, die das Einsichtsrecht begrenzen sollten und es faktisch behinderten. Dieses Zurückfallen hinter dem Maßstab der Richtlinie führte 1999 zu einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, wonach die Bundesrepublik Deutschland verurteilt wurde, grundlegende Anpassungen vorzunehmen. Ergebnis war das überarbeitete Umweltinformationsgesetz von 2001.

Die deutschen Länder folgten mit eigenen Landesumweltinformationsgesetzen, Baden-Württemberg etwa im Jahre 2005. Vor dem im Jahre 2006 in Kraft getretenen Bundesinformationsfreiheitsgesetz hatten schon einige andere Deutsche Länder eigene Informationsfreiheitsgesetze erlassen (Brandenburg 1998, Berlin 1999, Schleswig-Holstein 2000, Nordrhein-Westfalen 2001). Damit ist im deutschen Verwaltungsrecht ein wahrhafter Systemwechsel vollzogen worden: Der umfassende und voraussetzungslose Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei öffentlichen Stellen ist ein bewusster Abschied vom bisherigen Grundsatz der Amtsverschwiegenheit.

Baden-Württemberg ließ sich damit immerhin noch ein gutes Jahrzehnt Zeit, aber 2015 war es dann endlich soweit: Am 30. Dezember trat das baden-württembergische Landesinformationsfreiheitsgesetz in Kraft. Warum das so lange gedauert hat, lässt sich nur erahnen ... – aber letztlich hat sich auch im Südwesten die Erkenntnis durchgesetzt, dass der freie und voraussetzungslose Zugang der Bürger_innen zu Akten, Unterlagen und Informationen der Verwaltung eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am demokratischen Prozess und für die Kontrolle der öffentlichen Verwaltung darstellt. Die Transparenz staatlichen und kommunalen Handelns festigt das Vertrauen der Menschen in die Exekutive, indem es Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und damit verständlich macht.



Das Amtsgeheimnis gibt es nicht mehr. Die Bürgerschaft hat Anspruch auf amtliche Informationen.

Ein langer Weg also bis zur Informationsfreiheit in Baden-Württemberg – aber der Blick auf die Tradition dieses Bürgerrechts zeigt, dass er nicht nur folgerichtig war, sondern auch unumkehrbar ist.

Eine Weiterentwicklung des LIFG zu einem Transparenzgesetz ist der nächste Schritt. Im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in Baden-Württemberg ist diese Weiterentwicklung vorgesehen, um einen angemessenen Zugang zu amtlichen Informationen zu erhalten und die proaktive Veröffentlichung dieser Daten zu fördern.⁷



Titelblatt des Vorschlags für ein Transparenzgesetz

Um die Weiterentwicklung der Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zu fördern und zu beschleunigen haben wir einen eigenen Vorschlag für ein Transparenzgesetz Baden-Württemberg verfasst und veröffentlicht: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/transparenzgesetz-vorschlag.

Dies geschah im Rahmen unserer Befugnis Empfehlungen an die Landesregierung zur Verbesserung der Informationsfreiheit abzugeben.

Baden-Württemberg braucht ein modernes Transparenzgesetz, das Bürokratie abbaut und die Verwaltung entlastet und zugleich der Bürgerschaft umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen verschafft. Diesen Ansatz versucht der Vorschlag für ein Transparenzgesetz umzusetzen.

Wir haben mit unserer eigenen Evaluierung des LIFG die wichtigsten Erfahrungen, Kritikpunkte und Vorschläge zusammengestellt.⁸



Im Koalitionsvertrag der Landesregierung ist die Weiterentwicklung des LIFG zu einem Transparenzgesetz vorgesehen.

⁷ www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/koalitionsvertrag-fuer-baden-wuerttemberg

⁸ www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/03/20210225_lfdi_evaluierung-empfehlungen-lifg-bw.pdf

Mit dem Inkrafttreten des Transparenzregistergesetzes (TRegG) für Baden-Württemberg (sogenanntes Lobbyregister) ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Transparenz getan worden.

Das IFG des Bundes wurde mittlerweile um die Zuständigkeit für die Beratung bei Umweltinformationen ergänzt. Sachsen hat zum 01.01.2023 ein Transparenzgesetz eingeführt, andere Landesgesetze wurden novelliert.

Jetzt ist es auch für Baden-Württemberg an der Zeit, nachzulegen, damit das Gesetz auf Augenhöhe mit europäischem Recht sowie anderen Bundes- und Landesgesetzen bleibt.

Grundsätze – § 1



- (1) **Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.**
- (2) **Antragsberechtigte haben nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.**
- (3) **Sofern der Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften abschließend geregelt ist, gehen diese mit Ausnahme des § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vor.**

Sinn & Zweck – § 1 Absatz 1

Eine umfassende Informationskultur ist ein Paradigmenwechsel vom Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit zur Informationspflicht der Verwaltung und Zeichen einer modernen bürgerfreundlichen Demokratie. Der Gesetzgeber hat mit dem LIFG eine neue Informationsquelle geschaffen, die in den Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1, 2. Fall GG fällt. Zugang zu behördlichen Informationen bedeutet, dass an bei Behörden vorhandenen Akten- und Datenbeständen **kein allgemeines Amtsgeheimnis** besteht. Informationspflichtige Stellen sind gehalten, vorhandene Informationen zur Verfügung zu stellen und damit eine Verbreitung in diesem Sinne sicherzustellen.

Der Gesetzgeber stellt jedoch auch klar, dass der Zugang nicht schrankenlos ist: Grenzen sind da zu finden, wo öffentliche Belange (§§ 4, 6 LIFG) oder private Belange (§§ 5, 6, 8 LIFG) entgegenstehen.

Die Gewährung des verfahrensunabhängigen Informationszugangs trägt nach der Erfahrung des LfDI zu einem deutlichen Zugewinn an Transparenz in den Verwal-

tungen und zugleich zu einer Förderung des Interesses der Bürger_innen an dem, was in „ihrer“ Verwaltung geschieht, bei. Unter diesem Vorzeichen sollten die weitere Entwicklung sowie bereits jetzt die Auslegung der Vorschriften gesehen werden.

Grundregel – § 1 Absatz 2

Bereits in der Gesetzesbegründung zum LIFG wird ausgeführt, dass ein umfassender Zugang zu amtlichen Informationen ermöglicht werden soll, der nicht an Bedingungen, wie die Beteiligung an einem Verwaltungsverfahren (z. B. § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), Wohnsitz oder Nationalität oder an besondere Formvorschriften geknüpft ist. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, ist die informationspflichtige Stelle zur Gewährung des Informationszugangs verpflichtet, ohne dass ihr dabei ein Ermessen eingeräumt ist.



LIFG Antrag:

1. Ein Antrag kann formlos gestellt werden,
2. Es muss keine Begründung angegeben werden,
3. Die Informationen dürfen weiterverwendet werden (ggf. unter Beachtung anderer gesetzlicher Regelungen, z. B. Datennutzungsgesetz (Seit 28.06.2021 in Kraft), zuvor Informationsweiterverwendungsgesetz), EU-DSGVO.



Tipp: Siehe dazu auch unsere Checkliste zur Antragstellung:

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/antraege-lifg

Das Innenministerium weist in seinen Anwendungshinweisen zum LIFG darauf hin, dass es für sämtliche o. g. Stellen empfiehlt, innerorganisatorische Regeln und Zuständigkeiten festzulegen. Dieser Empfehlung schließt der LfDI sich ausdrücklich an: Alle informationspflichtigen Stellen haben die im LIFG angelegte, implizite Verpflichtung, sich durch organisatorische Maßnahmen dazu in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus dem LIFG auch tatsächlich nachkommen zu können.

Dazu zählt etwa die Pflicht, sich eine Aktenordnung zu geben, welche die Pflichten zur aktenmäßigen Erfassung von Verwaltungsvorgängen eindeutig regeln und ihnen das Auffinden und Erschließen auch bereits abgelegter Akten ermöglicht. Ferner besteht die Verpflichtung, technische Mittel (PC, Kopiergeräte etc.) vorzuhalten, um den Bürger_innen die Möglichkeit zu geben, zugangspflichtige Inhalte zur Kenntnis zu nehmen und ggf. auch mitnehmen zu können.

Zur Unterstützung dieser organisatorischen Fähigkeiten ist die Einführung von behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten ausdrücklich zu befürworten.⁹ Sie unterstützen die amtliche Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach dem LIFG und sorgen dafür, dass die mit Zugangsanträgen befassten Bereiche diese umfassend, bürgerfreundlich und vor allem auch fristgemäß beantworten. An welcher

⁹ Siehe dazu die EntschlieÙung der IFK vom 2.6.2021: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/06/Entschliessung-40-IFK-Mehr-Transparenz-durch-behoerdliche-Informationsfreiheitsbeauftragte.pdf

Stelle ein behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter installiert wird und ob es sich aus Gründen der Synergie empfiehlt, diese Aufgabe ebenfalls dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zuzuordnen, entscheidet die öffentliche Stelle im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Fest steht: Innerorganisatorische Probleme dürfen nicht zur Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen führen.

Organisatorische Maßnahmen zum Umgang mit LIFG-Anfragen

Zentraler Eingang des Antrags:

- Erfassung
- Weitergabe an Fachabteilung

Fachabteilung:

- Bearbeitung des Antrags
- Kontaktaufnahme mit der/dem LIFG-Beauftragten

Die/der LIFG-Beauftragte:

- Berät die Fachabteilung bei Fragen der Bearbeitung
- Führt Schulungen durch
- Zentrales Wissensmanagement

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften – § 1 Absatz 3

Das LIFG verdrängt keine spezialgesetzlichen Informationszugangsregelungen.

Es tritt zurück, soweit abschließende besondere Rechtsvorschriften bestehen, so beispielsweise für Registerdaten, Geodaten, Archivgut sowie Statistiken und Evaluationen im Schulbereich.

Das LIFG kann weder durch Vertrag noch durch andere Vorschriften (Satzungen, Verordnungen) eingeschränkt werden. Eine spezialgesetzliche Informationszugangsregelung muss sowohl (1) einen abstrakt identischen sachlichen Regelungsgegenstand wie das LIFG als auch (2) einen abschließenden Charakter haben. Beide Voraussetzungen müssten kumulativ vorliegen, damit das Informationszugangsrecht dahinter zurücktritt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Neben dem LIFG bleiben allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Ansprüche nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 25 Sozialgesetzbuch 10 (SGB X) anwendbar.

Datenschutzrechtliche Ansprüche bleiben aufgrund ihrer anderen Zielrichtungen und als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ebenso neben dem LIFG anwendbar – beispielsweise der individuelle Auskunftsanspruch.

Weitere Ausführungen in folgenden Gerichtsurteilen:

- VG Berlin, Urteil vom 11.02.2021, Az. 2 K 184.18;
- BVerwG, Urteil vom 15.12.2020, Az. 10 C 24/19;
- OVG NRW, Urteil vom 02.06.2015, Az.15 A 1997/12;
- OVG NRW, Beschluss vom 28.07.2008, Az.8 A 1548/07.

Verhältnis zum Presserecht

Informationsfreiheit und Presserecht stehen nebeneinander. Die Presse nimmt als Informationsmedium eine wichtige Kontrollfunktion nach Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz (GG) wahr. Aufgrund des LIFG haben Bürger_innen daneben die Möglichkeit, sich ohne die Filterfunktion der Medien Informationen selbst zu beschaffen und sich ein eigenes Bild zu machen. Die Ergänzung durch das LIFG steht dabei sowohl Bürger_innen als auch der Presse selbst offen. Das Informationsrecht aus § 4 Landespressegesetz Baden-Württemberg (LPresseG) gilt parallel zum LIFG.

Bundesrechtliche Zugangsregelungen ohne Sperrwirkung

Sozialrecht

Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB X) regelt das Akteneinsichtsrecht von Sozialhilfeverfahrens-Beteiligten (§ 25) sowie das allgemeine Auskunftsrecht über die zur Person gespeicherten Sozialdaten (§ 83). Diese Zugangsregelungen verdrängen aber nicht den Anspruch nach LIFG, weil sie nur für bestimmte Personen bzw. Situationen ein Auskunftsrecht einräumen.¹⁰ Parallele Auskunftsansprüche nach LIFG sind also möglich, da die persönlichen Belange durch die Schutzgründe des LIFG ausreichend geschützt werden.

Dem Zugang zu fallbezogenen Akten des Jugendamts (§ 25 SGB X i.V.m. § 65 SGB VII) kann § 4 Abs. 2 LIFG als Ausschlussgrund entgegenstehen.¹¹

Baurecht

Auch die Zugangsregelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) schließen das Auskunftsrecht nach LIFG nicht aus. Rechtsvorschriften sind nur dann vorrangig, wenn sie denselben Lebenssachverhalt abschließend regeln.¹² Das BauGB regelt ein Verfahren über die öffentliche Auslegung von Unterlagen und Bebauungsplänen (§§ 3 Abs. 1 und 10 Abs. 3). Diese Einsichtnahme wird jedoch nur an einem Ort, zu einer bestimmten Zeit und von bestimmten Personen vorgenommen. Zweck der baurechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Ermittlung der von der Planung direkt berührten Belange und kein allgemeiner Zugang zu amtlichen Informationen. Der Zugang nach LIFG dient genau von der anderen Seite aus betrachtet der Kontrolle der Verwaltung. Die Zielrichtungen sind also eine andere, sodass die Ansprüche sich nicht gegenseitig ausschließen. Die Regelungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Bekanntmachung der Bauleitplanung in den §§ 3, 6 und 10 BauGB sind lediglich Mindeststandards der Veröffentlichung und nicht als Zugangsbeschränkungen anzusehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2002, Az. 21 B 589/02).

¹⁰ VG Potsdam, Urteil vom 24.10.2012, Az. 9 K 445/10

¹¹ OVG Saarland, Beschluss vom 19. 04. 2021, Az. 2 A 370/20; vgl. zum Thema auch OVG Saarlouis, Beschluss vom 19.4.2021, Az.: 2 A 370/20

¹² OVG NRW, Beschluss vom 19.06.2002, Az. 21 B 589/02

Alle anderen Vorschriften, insbesondere der LBO, sowie allgemeine verwaltungs-verfahrensrechtliche Ansprüche nach § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bleiben neben dem LIFG anwendbar. Kommentierungen finden sich hierzu bei Schoch: IFG, zu § 1 IFG Rn. 387; Gersdorf/Paal: Informations- und Medienrecht, § 1 IFG Rn. 189 und 219; Debus: Informationszugangsrecht BW, § 1 LIFG Rn. 51.

Grundsätzlich ist die informationspflichtige Stelle gehalten, die angefragten und vorhandenen Informationen zu Verfügung zu stellen. Versagt werden darf der Informationszugang nur, wenn das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Es sind daher insoweit mögliche Ablehnungsgründe von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen.

Insolvenzrecht

Der Bereich des Insolvenzrechts enthält ebenfalls spezielle Auskunftsrechte (§§ 20, 97 Insolvenzordnung (InsO) oder §§ 242, 810 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Diese blockieren nicht den Informationsanspruch eines Insolvenzverwalters beispielsweise gegen einen Sozialversicherungsträger¹³, da die insolvenzrechtlichen Vorschriften weder ausschließlich noch typischerweise Zugang zu amtlichen Informationen bei einer Behörde gewähren.¹⁴

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. Februar 2022 (Az. 10 C 4/20) entschieden, dass ein Insolvenzverwalter gegenüber dem Finanzamt keinen Anspruch auf Auskunft nach Informationsfreiheitsrecht über die steuerlichen Verhältnisse eines Insolvenzschuldners hat. In diesem Fall gehen die Regelungen der Abgabenordnung (AO) vor (§ 32e; § 32c Abs. 1 Nr. 2 AO i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Buchst. e und j DS-GVO).

Bundesrechtliche Zugangsregelungen mit Sperrwirkung

Straßenverkehrsrecht

Nach § 39 Straßenverkehrsgesetz (StVG) kann jede Person eine einfache Auskunft über die Daten einer Fahrzeughalterin oder eines Fahrzeughalters erhalten. Aufgrund der Schutzbedürftigkeit personenbezogener Daten wird die Auskunft jedoch nur bei vorliegendem rechtlichem Interesse bei einem straßenverkehrsrechtlichen Vorgang zweckgebunden gewährt. Das StVG beschränkt somit den Zugang zu Informationen weitergehend als das LIFG und verfolgt einen anderen Regelungszweck. Diese weitergehende Beschränkung stellt eine abschließende Regelung dar. Dasselbe gilt für die Zugangsregelungen zu Auskünften aus dem Verkehrszentralregister (§ 30 StVG) und dem Fahrerlaubnisregister (§§ 48 ff. StVG).

¹³ so OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. 02.2010, Az. 10 A 11156/09 zum Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz

¹⁴ VG Hamburg, Urteil vom 23.04.2009, Az. 19 K 4199/07.

Ordnungswidrigkeitenrecht

Gem. § 49 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann Einsichtnahme in Verfahrensakten zu Ermittlungen gegen die eigene Person verlangt werden. Nicht betroffene Personen können Informationszugang nach § 46 Abs. 1 und § 49b OWiG i. V. m. § 475 Strafprozessordnung (StPO) erlangen, allerdings nur bei berechtigtem Interesse. Diese Einschränkung und der unterschiedliche Regelungszweck lassen erkennen, dass es sich beim Informationszugang nach OWiG um einen abschließenden handelt.¹⁵ Nach Abschluss des Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist das LIFG jedoch wieder anwendbar, sofern keine Ausschlussgründe entgegenstehen.

Der Zugang zu Bußgeldbescheiden, die nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) von den Datenschutzaufsichtsbehörden erlassen werden, ist strittig.

Wir sind der Auffassung, dass die Regelung in § 475 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1, 49b OWiG z. B. keine abschließende Regelungswirkung entfaltet, da der Erlass von Bußgeldbescheiden nach der DS-GVO Verwaltungshandeln darstellt. Die Aufsichtsbehörden sind Verwaltungsbehörden und handeln somit nicht als Organe der Rechtspflege. Der Erlass von Bußgeldbescheiden nach der DS-GVO stellt eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe dar. Die Aufsichtsbehörden vollziehen europäisches Verwaltungsrecht und die Verhängung von Geldbußen sind administrativer Natur („administrative fines“). Diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen kommen präventive bzw. restitutive Funktionen zu und keine repressiven. Das VG Stuttgart kommt in seinem Urteil vom 29.09.2022 (Az.: 14 K 5332/20) zu dem Schluss, dass bei Zugang zu Bußgeldbescheiden nach der DS-GVO die Regelungen des OWiG und der StPO als Spezialregelung vorgehen.

Wettbewerbsrecht und Vergaberecht

Der Zugang zu Unterlagen eines Vergabeverfahrens ist strittig und nicht abschließend geklärt.¹⁶ Es wird zum einen unterschieden, ob das Vergabeverfahren abgeschlossen ist und welche Schwellenwerte betroffen sind. Nach Rechtsprechung des BVerwG (Urteil v. 15.12.2020, AZ.: 10 C 24/19) ist nach Abschluss des Vergabeverfahrens der Zugang zu Unterlagen möglich, dem kann jedoch eine vertragliche Vertraulichkeitsabrede entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Vergaberechtliche Vorschriften gehen dem LIFG nicht ohne weiteres vor.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) trifft für öffentliche Auftragsvergabeverfahren in § 97 ff. GWB abschließende und eingeschränkte Regelungen über den Zugang zu den damit in Zusammenhang stehenden Informationen aufgrund des Gebots der vertraulichen Behandlung der im Ausschreibungsverfahren vorgelegten

¹⁵ BGH, Beschluss vom 5. April 2006, Az. 5 StR 589/05

¹⁶ Ausführlich dazu Schoch IFG Kommentar, § 1 Rn. 333 und BeckOK InfoMedienR/Debus, 31. Ed. 1.2.2021, IFG § 1 Rn. 209–214

Bewerbungsunterlagen. Nach § 165 GWB kann von Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht im Rahmen eines Vergabenachprüfungsverfahrens beantragt werden. Oberhalb der in der Vergabeverordnung (VgV) in Verbindung mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Schwellenwerte können einzelne Vorschriften der Vergabeordnungen als abschließende bereichsspezifische Informationszugangsregelungen bzw. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Vertraulichkeitspflichten die Anwendbarkeit des LIFG ausschließen, soweit der Anwendungsbereich der jeweiligen bereichsspezifischen Informationszugangs- bzw. Geheimhaltungsvorschrift reicht. So enthält beispielsweise § 14 Absatz 3 VOL/A das Gebot, Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung auch nach Abschluss des Verfahrens vertraulich zu behandeln. Außerdem unterwerfen die Vergabeordnungen selbst das erfolgreiche Angebot bestimmten Publizitätspflichten (vgl. z. B. § 19 VOL/A).

Unterhalb der genannten Schwellenwerte beruht die Anwendung der Vergabeordnungen in Baden-Württemberg mangels einer hinreichend bestimmten Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung allerdings auf einer Verwaltungsvorschrift, so dass es insoweit an einer Rechtsvorschrift im Sinne von § 1 Absatz 3 sowie § 4 Absatz 2 LIFG fehlt und der Inhalt der Vergabeunterlagen nach Maßgabe des LIFG dem Zugang Interessierter auf Antrag offen steht.

Soweit GWB und Vergabeverordnung (z. B. aufgrund der Unterschreitung von Schwellenwerten) nicht für die Erteilung eines Auftrags angewendet werden müssen, entfalten sie auch keine Ausschlusswirkung gegenüber dem LIFG. Bis zur Ausschreibung ist grundsätzlich ein Informationszugang zu den Vergabeunterlagen (Auftragsplanung und -beschreibung) nach LIFG möglich. So muss etwa offengelegt werden, wie die Leistungsbeschreibung zustande gekommen ist, ob und wie ein Projekt vergabereif gemacht worden ist, und ob ein potentieller Bieter daran beteiligt war. Die kartellrechtlichen Regelungen in § 56 Abs. 3 – 5 GWB (geändert durch GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18.01.2021) gehen dem LIFG als Spezialregelungen grundsätzlich vor.¹⁷

Verbraucherinformationsrecht

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) regelt den fachgesetzlichen Zugangsanspruch zu Informationen über Lebens- und Futtermittel sowie nähere Informationen zu Verbraucherprodukten. Es sieht keine Zugangsvoraussetzungen vor und steht wie der Anspruch nach dem LIFG jedermann zu. Soweit Informationen weitergehen als die über das VIG zu erlangenden, kann diesbezüglich auch ein Auskunftsbegehren nach LIFG erfolgen. Das VIG ist nur vorrangig, soweit dessen Sachgebiet betroffen ist.

Parteiengesetz

Die Regelungen des Parteiengesetzes über die Pflicht zur Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der politischen Parteien und die Berichtspflichten des Bundestagspräsidenten schließen einen weitergehenden Informationsanspruch nach dem

¹⁷ OVG NRW, Beschluss vom 16.04. 2021, Az. 15 B 1285/20.

Informationsfreiheitsgesetz aus, so das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung zum IFG des Bundes.¹⁸

Umweltinformationsrecht

Informationsfreiheitsrecht und Umweltinformationsrecht sind in Baden-Württemberg (anders als in anderen Gesetzen) separat geregelt. § 24 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) enthält einen Jedermanns-Anspruch ohne die Notwendigkeit der Darlegung eines rechtlichen Interesses. Es regelt den Zugang zu Umweltinformationen in der Regel abschließend, sodass das LIFG nicht anwendbar ist. Da nach der Rechtsprechung des EuGH der Begriff der Umweltinformation weit auszulegen ist, ergeben sich weitgehende Überschneidungen in der Anwendung der Gesetze. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass das LIFG und das UVwG parallel anzuwenden sind. Allerdings sind die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechte im Bereich der Umweltinformationen oft bürgerfreundlicher (auch was die Frage der Kostentragung angeht), sodass auf mittelfristige Sicht die Anpassung des LIFG an das Umweltverwaltungsgesetz und somit ein Gleichklang der Ansprüche hergestellt werden sollte.

Der Begriff der Umweltinformationen ist wie erläutert weit auszulegen.¹⁹ Nach Bundesverwaltungsgericht sind Umweltinformationen alle Informationen, welche einen Bezug zu einem Umweltbestandteil haben. Die Definition geht jedoch noch über dies hinaus: So sind auch Faktoren, die sich auf die Umwelt oder ihre Bestandteile auswirken, Umweltinformationen. Ebenfalls können der Zustand der Gesundheit und die Sicherheit der Lebensbedingungen des Menschen sowie von Kulturstätten und Bauwerken, soweit sie von der Umwelt betroffen sind oder betroffen sein können, eine Umweltinformation sein.



Beispiele für Umweltinformationen

Immissionsdaten, Messwerte, Altlastuntersuchungen, Geologische Daten, Daten über Schutz-, Feucht-, Küsten- und Meeresgebiete, Informationen über den Zustand der Tier- und Pflanzenwelt, Informationen über Produkte, die sich auf die Umwelt oder den Menschen auswirken, Daten über Abfälle, Emissionsdaten (Emissionserklärungen, Emissionskataster, behördliche Lärmmessungen), Emissionsauslösende Störfälle, Baumaßnahmen²⁰, Städtebauliche Verträge²¹, Informationen über Umweltschutzbehörden, Angaben zur Finanzierung eines Vorhabens²², Angaben zur Finanzkraft des Vorhabenträgers, finanzielle Förderung von umweltverbessernden Produktionsverfahren.²³ Tierschutzrechtliche Informationen gehören nicht zu den Umweltinformationen.²⁴

18 BVerwG, Urteil vom 17. 06.2020, Az. 10C 16.19.

19 BVerwG, Urteil vom 21.02.2008, Az. 4 C 13.07.

20 Einzelne Bestandteile einer Bauakte können Umweltinformationen sein, siehe dazu VG Gelsenkirchen Urteil vom 8.03.2021, Az. 20 K 4735/19.

21 VG Berlin, Urteil vom 10.05. 2021, Az. 2 K 220/19.

22 BVerwG, Urteil vom 21.02.2008, Az. 4 C 13.07.

23 BVerwG, Urteil vom 25.03.1999, Az. 7 C 21.98.

24 BVerwG, Urteil vom 30. 01.2020, Az. 10 C 11.19.

Landesrechtliche Zugangsregelungen ohne Sperrwirkung

Landesdatenschutzgesetz BW

Das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) regelt ein spezielles Auskunftsrecht für die Betroffenen hinsichtlich der zur eigenen Person gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO.

Diese Regelung ist in den genannten Fällen zwar vorrangig zu prüfen, da sie spezieller ist und zum Teil weitergehendere Einsichtsrechte gewähren kann, als das LIFG; die Zugangsregelungen des LIFG bleiben aber anwendbar. Es ist nach Sinn und Zweck des LDSG nicht erkennbar, dass gegenüber dem Informationsfreiheitsrecht eine abschließende Regelung getroffen werden soll. Die Schutzgründe des LIFG – insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten Dritter nach § 5 LIFG – sind restriktiver als diejenigen des LDSG. Beide landesrechtlichen Auskunftsansprüche sind mit unterschiedlicher Zweckrichtung nebeneinander anwendbar.

Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GemO) enthält Bestimmungen über die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Niederschriften von Ratssitzungen. Nach unserer Auffassung lässt die Regelung der Gemeindeordnung zur Öffentlichkeit von Ratssitzungen ein allgemeines Informationszugangsrecht unberührt. Sie trifft lediglich die allgemeine Bestimmung, wann Ratssitzungen öffentlich und wann sie nichtöffentlich durchgeführt werden sollen und wann und in welcher Form in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse bekannt zu machen sind. Die Regelungen der GemO über die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und die Einsichtnahme in Niederschriften über öffentliche Sitzungen haben im Hinblick auf Ratssitzungen den Grundgedanken des LIFG – Transparenz der Verwaltung – zum Teil vorweggenommen und insoweit eine Mindestanforderung aufgestellt, die heute durch das LIFG ergänzt wird. Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber mit den o. g. Vorschriften den Zugang zu Ratsunterlagen abschließend regeln und daneben keine allgemeinen Zugangsrechte zulassen wollte, sind aus unserer Sicht nicht erkennbar. Zudem bieten die gesetzlichen Ablehnungsgründe des LIFG und § 35 GemO einen ausreichenden Schutz für die berechtigten Geheimhaltungsinteressen in Bezug auf die in den Sitzungen behandelten Themen und Unterlagen.

Die Ausführungen gelten analog für die Landkreisordnung (LKrO). § 36a LKrO sieht sogar noch weitreichendere Veröffentlichungspflichten vor als die GemO.

Die Nichtöffentlichkeit von Rats- oder Ausschusssitzungen soll die Vertraulichkeit der mündlichen Beratung schützen. Der Schutz erstreckt sich aber nicht auf das Beratungsergebnis und die Beratungsgrundlagen, steht also nicht der Anwendbarkeit des LIFG entgegen, wenn nach Abschluss der Ratssitzung ein Antrag auf Informationszugang gestellt wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Dezember 2022, Az.:10

S 195/22 und VGH Mannheim, Urteil vom 04.02.2020 –Az.: 10 S 1229/19).²⁵ Nach § 38 Abs. 2 S. 4 GemO Baden-Württemberg ist nur die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen möglich. Nach Landesinformationsfreiheitsgesetz besteht kein Einsichtsrecht in das nichtöffentliche Protokoll der Gemeinderatssitzung, da § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG den Diskussionsverlauf, den Ablauf von Beratungen und die bezogene Position, Wortbeiträge sowie das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsmitglieder schützt. Einige Kommunen verfügen auch über ein Ratsinformationssystem, worüber bestimmte Ratsunterlagen eingesehen werden können.

Landesmediengesetz

Das Informationsrecht der Medien nach dem Landesmediengesetz (LMedienG) steht neben dem Recht auf Informationszugang nach dem LIFG. Medienvertreter_innen können ihren Anspruch auf beide Rechtsgrundlagen stützen.²⁶ Der Informationszugangsanspruch des LIFG ist regelmäßig weitergehend, da er mehr Möglichkeiten an Zugangsarten enthält.



Bild: MR_stock – stock.adobe.com

Landesrechtliche Regelungen ermöglichen neben dem LIFG Informationszugang.

²⁵ in diesem Sinne auch OVG NRW, Urteil vom 17.05.2006, Az. 8 A 1642/05, Nr. 2c zum einschlägigen Landesrecht.

²⁶ BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, Az. 6 A 2.12; VG Potsdam, Beschluss vom 14.12.2012, Az. 9 L 911/12.

Landesrechtliche Zugangsregelungen mit Sperrwirkung

Registerrechte

Das Melderecht regelt die Möglichkeit, im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft Vor- und Familienname, Anschriften sowie Doktorgrad ohne die Darlegung eines berechtigten Interesses zu erfragen. Ein berechtigtes Interesse ist aber für alle weitergehenden Auskünfte erforderlich, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen zu wahren. Diese gesetzgeberische Entscheidung ist als abschließende Regelung anzusehen, sodass eine ergänzende Anwendbarkeit des LIFG ausgeschlossen ist.²⁷ Dies gilt auch für weitere Auskunft- und Zugangsrechte, welche sich auf Register beziehen, wie Handels-, Personenstands-, Verkehrsregister, Handwerksrolle und Grundbuch, § 12 Grundbuchordnung (GBO). (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 30.09.2021 – 14 K 2520/20).

Ein Zugang zu rein statistischen Zahlen, z. B. zur Religionszugehörigkeit, ist vom LIFG erfasst, das Melderegister ist in einem solchen Fall nicht betroffen.

Landesarchivgesetz

§ 6 Landesarchivgesetz (LArchG) enthält ein Jedermannsrecht an der Nutzung von Archivgut, welches verschiedene Zugangsvoraussetzungen und Sperrregelungen enthält. Für Archivgut handelt es sich um eine spezielle und abschließende Regelung, die einen Anspruch nach den Informationszugangsgesetzen verdrängt.²⁸

Bestattungsrecht

Bei Auskünften im Zusammenhang mit Sterbefällen- und Zahlen kann das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) zur Anwendung kommen. § 22 Abs. 5 BestattG regelt die Möglichkeit der Einsichtnahme- Privater in Todesbescheinigungen.

Dieses stellt eine abschließende Regelung im Sinne des § 1 Abs. 3 LIFG dar und verdrängt damit den Anspruch nach LIFG, wenn es sich tatsächlich um den Wunsch nach Einsichtnahme in einzelne Todesbescheinigungen handelt.

Sind einzelne Todesbescheinigungen nicht zwangsläufig Inhalt des Auskunftsersuchens, sondern ist das Ziel der Informationsanfrage eine Summe statistischer Daten(-sammlungen), kommt § 22 Abs. 5 BestattG nicht zur Anwendung und der allgemeine Auskunftsanspruch des LIFG kann zum Tragen kommen. Es kommt im Einzelfall darauf an, ob die auskunftspflichtige Stelle über Informationen verfügt, mit denen sie das Ersuchen des Antragstellers auch ohne eine Verletzung der im BestattG geschützten Belange beantworten lässt.

²⁷ So auch die Datenschutzaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen sowie Rheinland-Pfalz.

²⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.05.2013, Az. 7 B 43.12.

Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Informationen aus aggregierten Daten gezogen werden können, auch wenn diese ihren Ursprung in Einzel-Todesbescheinigungen haben. § 22 Abs. 5 BestattG ist folglich nur dann eine abschließende Sonderregelung, wenn es sich um einzelne Todesbescheinigungen handelt, bei welchen auch trotz Anonymisierung und Schwärzung ein Personenbezug im Einzelfall von der antragstellenden Person hergestellt werden kann. Dies hat die auskunftspflichtige Stelle im Einzelfall zu prüfen.

Eine pauschale Ablehnung bei Anfragen im Zusammenhang mit Sterbefällen aufgrund BestattG widerspricht dem Recht auf Informationsfreiheit.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg weist in seiner Entscheidung vom 06.08.2020 Az. 10 S 1856/20 auf die Notwendigkeit der besonderen Sensibilität hin, welche bei der Anwendung des § 22 BestattG zu berücksichtigen ist. Die besondere Sensibilität sei darin begründet, dass „auch eine Anonymisierung, die etwa Namen, Geburtsdatum und Wohnort des Verstorbenen unkenntlich macht, nicht ausschließen kann, dass der Auskunftssuchende auf Grund von bestimmten Kenntnissen, die für die informationspflichtige Stelle nicht ohne weiteres zu erkennen sind, die anonymisierten Daten einem ganz bestimmten Verstorbenen zuordnen kann.“²⁹

Es ist daher stets zu prüfen, ob eine Auskunft tatsächlich nur im Rahmen konkreter Todesbescheinigungen und daher im Rahmen des § 22 Abs. 5 BestattG erfolgen kann, oder eine Auskunft anderweitig – dann nach LIFG – möglich ist. Denn grundsätzlich haben die Vorschriften verschiedene Regelungsziele und (zum Teil) auch verschiedene Schutzzwecke, welche bei der jeweiligen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Weitere landesrechtliche Vorschriften

Als abschließend geregelt sind außerdem anzusehen:

- Geo- und Vermessungsdaten (LGeoZG, VermG)
- Einsicht in juristische Prüfungsarbeiten (§§ 35, 56 JAPrO)
- Einsicht in das Denkmalsbuch (§ 14 DSchG)
- Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse (§ 13 Gutachterausschussverordnung)

²⁹ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 06.08.2020, Az. 10 S 1856/20.

Anwendungsbereich – § 2



(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für die Stellen

- 1. des Landes,**
- 2. der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie**
- 3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts**

und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für

- 1. den Landtag nur, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt,**
- 2. den Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und die Gemeindeprüfungsanstalt jeweils nur außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit,**
- 3. die Gerichte, die Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Maßregelvollzugsbehörden sowie Disziplinarbehörden jeweils nur, soweit sie nicht als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie**
- 4. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und dies staatsvertraglich geregelt ist.**

(3) Das Gesetz gilt nicht gegenüber

- 1. dem Landesamt für Verfassungsschutz und den sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, soweit sie nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnehmen,**
- 2. den Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Hochschulen nach § 1 des Landeshochschulgesetzes, Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sowie Ausbildungs- und Prüfungsbehörden, soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind,**
- 3. der Landesbank Baden-Württemberg, der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank, den Sparkassen sowie ihren Verbänden und Verbundunternehmen, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, der Freien Berufe und der Krankenversicherung sowie**

- 4. den Landesfinanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.**
- (4) Dieses Gesetz gilt auch für natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer Stelle, soweit diese in den Anwendungsbereich nach Absatz 1 fällt, unterliegen. Kontrolle im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn**
- 1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder**
 - 2. eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar**
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals der Person des Privatrechts besitzt oder besitzen oder**
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen der Person des Privatrechts verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder**
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Person des Privatrechts stellen kann oder können.**

Die Grundregel des § 2 Absatz 1 legt den Anwendungsbereich für die Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der unter der Aufsicht dieser Stellen stehenden juristischen Personen fest. Abs. 2 bezieht bereichsspezifisch Stellen der Verwaltung ein. Abs. 3 nimmt besonders sensible Bereiche aus dem Anwendungsbereich aus. Abs. 4 erweitert den Anwendungsbereich auf bestimmte Personen des Privatrechts.

Land & Gemeinden – § 2 Absatz 1

Erfasst von Nummer 1 werden insbesondere die Ministerien samt ihren nachgeordneten und beliehenen Behörden. Aber auch oberste Landesbehörden wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit selbst fallen unter diese Vorschrift.

Da für die Nummer 1 weitergehende Pflichten nach § 10 Abs. 3 und § 12 gelten, ist Nummer 1 laut Gesetzesbegründung eng auszulegen und umfasst nur solche Stellen, die insgesamt als Stelle des Landes zu betrachten sind. Der Begriff der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne der Nummer 3 umfasst laut Gesetzesbegründung jedenfalls Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die IFK forderte in einer Entschliebung der 42. Konferenz keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts.³⁰

Danach unterfallen auch Hochschulen nach § 8 Landeshochschulgesetzes und Landkreise, dessen Landratsamt nach § 1 Abs. 2 und 3 LKrO als untere Verwaltungsbehörde, dem Anwendungsbereich des LIFG.

Im Anwendungsbereich des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 71 Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV)) unterliegen auch die Gemeinderäte dem LIFG. Dies gilt auch, soweit sie Satzungen erlassen, also „gesetzgeberisch“ tätig werden, da sie dabei immer als Verwaltung, nicht als Teil der Legislative handeln. Für das Vorliegen von öffentlich-rechtlichen Aufgaben ist allein darauf abzustellen, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt.

Hier wird insbesondere von der Landesregierung die Auffassung vertreten, dass Regierungsakte und Handlungen politischer Art, die nach ihrem Rechtscharakter dem Verfassungsrecht zuzuordnen seien, danach keine Verwaltungstätigkeit darstellen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das LIFG den Zugang zu grundsätzlich allen amtlichen Informationen aller drei Staatsgewalten gewährt und dabei die Exekutive in ihrer Gesamtheit mit in die Pflicht nimmt. Für eine Differenzierung zwischen einfachgesetzlicher und verfassungsrechtlicher Verwaltungstätigkeit gibt der Gesetzestext nichts her, sie würde dem Transparenzgedanken des Informationsfreiheitsrechts auch widersprechen. Daher ist auch jede Form des Regierungshandelns, vorbehaltlich ausdrücklicher gesetzlicher Einschränkungen, vom Informationszugangsanspruch mit umfasst. Soweit die Begründung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung (oft fälschlich als Gesetzesbegründung bezeichnet) dies anders einordnete, hat das Parlament diese Auffassung nicht in den alleine maßgeblichen Gesetzestext übernommen.

30 www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2016/06/Entschliessung-42-IFK-Stiftungen-Informationsfreiheit_30.06.2022.pdf

Stellen im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit – § 2 Absatz 2

Abs. 2 stellt klar, dass für die aufgeführten Stellen das LIFG nur anwendbar ist, soweit Verwaltungstätigkeiten ausgeübt werden.

Landtag – Nummer 1

Die Angelegenheiten, in denen der Landtag öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, beschränken sich laut Gesetzesbegründung auf wenige Bereiche wie z. B. Abgeordnetengesetz, Fraktionsgesetz. Nicht einbezogen ist danach der Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten wie Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder – z. B. in Immunitätsangelegenheiten, bei Petitionen und bei Dienstleistungen zur Unterstützung der Mandatsausübung, parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen und zu Akteuren der Zivilgesellschaft.

Vom Anwendungsbereich umfasst sind auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtages³¹ sowie die Bürgerbeauftragte, soweit sie keine Aufgaben als Hilfsorgan des Landtags wahrnimmt.³² Fraktionen sind hingegen nicht vom Anwendungsbereich erfasst (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.02.2013, Az. 12 N 8.12.).

Rechnungshof – Nummer 2

Soweit der Rechnungshof im Rahmen seiner verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit (Artikel 83 Abs. 2 Satz 2 LV) tätig geworden ist, ist das LIFG nicht anzuwenden. In die Regelung über den Rechnungshof sind die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (§ 100 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die Gemeindeprüfungsanstalt § 1 Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz (GPAG) einzubeziehen. Außerhalb ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit unterfallen diese Stellen aber dem LIFG.

Justiz – Nummer 3

Ebenfalls nicht vom Anwendungsbereich erfasst sind die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, es sei denn, sie üben Verwaltungstätigkeit aus. Diese Einschränkung gilt nicht für bevorstehende konkrete Gerichtsverfahren.³³

Schutzzweck der Regelung ist laut Gesetzesbegründung die unabhängige Aufgabenerledigung. Strafverfolgungsbehörden im funktionellen Sinne umfassen auch die Polizei, sofern sie repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig wird.³⁴ Ein Gericht kann auch eine Vergabekammer sein.³⁵

31 BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, Az. 7 C 1.14; BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, Az. 7 C 2.14.

32 Dies zeigte sich in der Praxis, in der der Bürgerbeauftragte selbst eine Anfrage nach dem LIFG beantwortete.

33 BVerwG, Beschluss vom 09.11.2010, Az. 7 B 43.10.

34 In diesem Sinne OVG NRW, Urteil vom 7. Oktober 2010, Az. 8 A 875/09.

35 EuGH, Urteil vom 18. 09.2014, Az. C-549/13.

Ein Zugang zu Geschäftsverteilungsplänen von Gerichten ist wegen der Regelung in § 21e Abs. 9 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht möglich, da die richterliche Tätigkeit im Bereich der Rechtspflege betroffen ist und nicht der Verwaltungsbereich (siehe unter anderem VG Gelsenkirchen Urteil v. 17.02. 2021, Az.: 20 K 1034/19 und vom 19.02.2021, Az.: 15 K 5369/19; OVG Saarland, Beschluss vom 19.08. 2022, Az.: 1 E 148/22.)

Das LIFG findet für den Bereich des Justizvollzugs aufgrund der in § 66 Abs. 10 JVollzGB I normierten umfassenden Ausnahme von Auskunfts- und Informationsansprüchen keine Anwendung (VG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2021 – 14 K 4318/20).

Rundfunk – Nummer 4

Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind nur beschränkt vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Regelungszweck ist nach Gesetzesbegründung die Wahrung der Rundfunkfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Pflichten treffen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten daher nicht in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen, sondern nur für Informationen aus dem Bereich der Verwaltung. Für die Geltung des LIFG bezogen auf öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bedarf es jedoch nach dem Gesetzeswortlaut einer staatsvertraglichen Regelung – eine solche liegt derzeit nicht vor. Das bedeutet, dass der SWR (noch) nicht informationspflichtig ist.



Bild: LfDI BW

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz öffnet die Amtsstuben.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich – § 2 Absatz 3

Regelungszweck der Vorschrift ist laut Gesetzesbegründung ausschließlich der Schutz der genannten Stellen. Das bedeutet aber nicht, dass für Betroffene Informationen automatisch unzugänglich sind, wenn diese bei anderen Stellen vorhanden sind, wie z. B. Gutachten von Ministerien. Ausnahmegesetzen des LIFG gelten nur für die dort konkret bezeichneten Stellen, nicht für ihre (oder ähnliche) Funktionen.

Verfassungsschutz – Nummer 1

Nicht unter den Schutzzweck der Norm fallen fiskalisches Handeln wie z. B. Beschaffung, sofern daraus keine konkreten Rückschlüsse auf Strategien und Aktivitäten gezogen werden können, so die Gesetzesbegründung. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten hat sich in ihrer Entschlieung vom 2. Juni 2021 für mehr Transparenz beim Verfassungsschutz ausgesprochen.³⁶

Hochschulen und Schulen – Nummer 2

Regelungszweck ist nach Gesetzesbegründung die Wahrung von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG beziehungsweise Artikel 20 Abs. 1 LV. Die Ausforschung von Prüfungsunterlagen und Prüfungsergebnissen soll verhindert werden. Die Bereichsausnahme kann sich auch auf eine informationspflichtige Stelle beziehen, die in besonders enger Beziehung zu einer Stelle nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG steht. (VG Sigmaringen, Urteil vom 17.11.2021 – 8 K 5171/19: Kein Zugang zu Unterlagen zu Tierversuchen beim Regierungspräsidium, da Forschung und Lehre betroffen sind.)

Neben dem Forschungs- und Wissenschaftsbereich verfügen staatliche Forschungseinrichtungen auch immer über Bereiche der allgemeinen Verwaltung, welche nicht vom Informationszugang ausgeschlossen sein sollen. So kann ein Antrag auf Informationszugang beispielsweise zur Ausstattung von Hörsälen oder der Zahl der Studierenden nicht aufgrund dieser Schutzvorschrift verweigert werden.

Zu verweisen ist auch auf die Transparenzregelung im Bereich der Drittmittelforschung nach § 41 a Landeshochschulgesetz (LHG). Der Gesetzgeber sieht diesen Bereich damit als abschließend an. Sieht man sich die Regelung des § 41a LHG einmal genauer an, fällt auf, dass es mit der Transparenz nicht weit her ist. Zugang zu den Aufstellungen zu Drittmittelfinanzierungen erhalten nämlich nur das Rektorat und der Senat der jeweiligen Hochschule sowie das Wissenschaftsministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht. Daher sollte die Globalausnahme zugunsten von Hochschulen in den Bereichen der Drittmittelfinanzierung und Forschungskooperation durch wissenschaftsspezifische Ausnahmeregelungen ersetzt werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit als auch der Forderung nach Transparenz der Hochschulförderung.

36 www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/06/Entschliessung-40-IFK-Mehr-Transparenz-beim-Verfassungsschutz.pdf

Öffentliche Schulen unterfallen hinsichtlich des Verwaltungsbereichs unter das LIFG. Der Zugang zu Informationen über z. B. Schulregeln, Lizenzen, Leitfäden etc. ist möglich.

Je nach Fragestellung kann auch der Schulträger oder die übergeordnete Behörde (Staatliche Schulämter oder die Regierungspräsidien) über die gewünschte Information verfügen. Die antragstellende Person kann in solchen Fällen wählen, an welche Stelle sie sich wendet.

Landesbanken und Selbstverwaltungsorganisationen – Nummer 3

Die Ausnahme der Sparkassen soll laut Gesetzesbegründung deren Teilnahme am Wettbewerb schützen. Durch die Herausgabe von Informationen wurde vom Gesetzgeber eine Verschlechterung der Wettbewerbssituation gegenüber konkurrierenden Banken befürchtet. Die Ausnahme mitgliedschaftlich verfasster Selbstverwaltungsorganisationen wurde vom Gesetzgeber geschaffen, da sie vorrangig mitgliederbezogene Aufgaben erledigen und in der Regel nicht gegenüber Bürger_innen durch Verwaltungshandeln in Erscheinung treten.

Andere Länder kennen diese Ausnahmen nicht. Deshalb sollte zumindest der Teil vom Anwendungsbereich des LIFG erfasst sein, der mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben zu tun hat, z. B. Notarkammern.

Finanzverwaltung – Nummer 4

Der Gesetzgeber hat die Finanzverwaltung in Steuersachen-Verfahren mit dem Hinweis auf §§ 30 ff. Abgabenordnung (AO) als besondere Form der Amtsverschwiegenheit ausgenommen.



Bild: LfDI BW

Es gibt Bereiche, da wird die Information noch nicht rausgelassen.

Personen des Privatrechts – § 2 Absatz 4

Mit „öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben“ meint der Gesetzgeber sämtliche öffentlichen Dienstleistungen oder Zuständigkeiten, deren Erledigung der juristischen oder natürlichen Person des Privatrechts obliegt.

Eine „öffentliche Aufgabe“ liegt zum einen vor, wenn die Aufgabe der Behörde im öffentlichen Recht begründet ist und sich die Behörde zur Erfüllung der betreffenden Aufgabe einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient. Der Kreis „öffentliche Aufgaben“ ist weit zu fassen, hierzu zählen auch fiskalische Hilfsgeschäfte, welche die Behörde in die Lage versetzen, ihre hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen. Zum anderen ist vom Vorliegen einer „öffentlichen Aufgabe“ auch dann auszugehen, wenn ein privatrechtliches Unternehmen zu 100 % von der öffentlichen Hand beherrscht wird. Die im Gesetz angesprochene „öffentliche Aufgabe“ muss der Behörde nicht durch formelles Gesetz zugewiesen sein und auch nicht mit Mitteln der Eingriffsverwaltung zu erfüllen sein. Einen Gesetzesvorbehalt bei der Aufgabenzuweisung gibt es nicht.

Erfasst werden sollen mit dieser Vorschrift insbesondere kommunale Unternehmen der Daseinsvorsorge. So unterfallen beispielsweise Stellen der Wasser- und Energieversorgung regelmäßig dem LIFG. Wären diese vom Informationszugangsanspruch ausgenommen, würde das Gesetz sein Ziel verfehlen, wie der Gesetzgeber in seiner Begründung zu Recht anführt.

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die besonderen, auf Bundesrecht beruhenden gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten auch von öffentlichen Stellen zu beachten sind und vom Landesgesetzgeber nicht gelockert werden können.

Nicht zu den öffentlichen Aufgaben gehört die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten im normalen Verhältnis der Wirtschafts- bzw. Umweltüberwachung, da ansonsten jeder Private bei der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten öffentliche Aufgaben erfüllen würde.³⁷

Für das Merkmal der „Kontrolle“ reicht laut Gesetzgeber die allgemeine ordnungsrechtliche Überwachung nicht aus, weshalb Satz 2 weitere Tatbestandsmerkmale aufzählt, aus denen sich eine solche Kontrolle im Einzelnen ergibt.

Der Anspruch auf Informationszugang ist an die Behörde zu richten, die sich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient – nicht gegen die private Person selbst.³⁸ Nur im Fall der Beleihung ist der Antrag an die oder den Beliehenen selbst zu richten. Insofern trifft die Behörde eine Beschaffungspflicht für Informationen bei den ihr unterstehenden Stellen,

³⁷ Fluck/Theuer, Kommentar zum Informationsfreiheitsrecht All, § 2 Rn. 157

³⁸ vgl. VG Schwerin Urteil, vom 24.02. 2021, Az. 1 A 25/20 SN und Az. 1 A 2011/19 SN

da die Regelung sonst ins Leere liefe. Rechtsgrundlagen hierfür können sich dabei insbesondere aus dem Auftragsverhältnis oder aus gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen ergeben. Beispiele für Beliehene: TÜV: § 29 StVZO, Notare: § 1 BnotO, Post (Zustellung): § 33 I 2 PostG.



Bild: hd-design – stock.adobe.com

Gut sortiert warten viele Akten darauf, für alle nutzbar zu sein.

Begriffsbestimmungen – § 3



Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. **Antragsberechtigte: alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind;**
2. **informationspflichtige Stellen: alle Stellen im Anwendungsbereich nach § 2;**
3. **amtliche Informationen: jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen;**
4. **geschützte Person: betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung oder juristische Person, über die amtliche Informationen vorliegen, mit Ausnahme der antragstellenden Person.**

Antragsberechtigte – Nummer 1

Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person des Privatrechts, unabhängig von Nationalität oder (Wohn-)Sitz.

Die Voraussetzung der Verfestigung zielte bei der Gesetzesformulierung v. a. auf Bürgerinitiativen, -Vereinigungen und Ortsverbände politischer Parteien, die in der Regel sogenannte nicht rechtsfähige Vereine darstellen.³⁹

Unter juristische Personen fallen selbstverständlich auch alle (teil-)rechtsfähigen Personengesellschaften (GbR, oHG, KG, PartG).

Die Gesetzesbegründung räumt juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine Antragsberechtigung ein, um Friktionen mit Amtshilfenvorschriften, Auskunftsrechten oder Übermittlungsbefugnissen und -pflichten zu vermeiden. Dies ist nach Sinn und Zweck des Gesetzes nachvollziehbar.

Nach anderen Transparenzgesetzen (z. B. Rheinland-Pfalz) haben auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind, ausdrücklich einen Anspruch auf Informationszugang, so z. B. Gemeinden und Gemeindever-

³⁹ BVerwG, Urteil vom 21. 02. 2008, Az. 4 C 13/07.

bände im Bereich der Selbstverwaltung, Kirchengemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Grundrechtsträger wie Rundfunkanstalten oder Hochschulen.⁴⁰

Die Erweiterung des Rechts auf Informationszugang war aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2003/4/EG und der Aarhus-Konvention im Bereich der Umweltinformationen notwendig geworden. Daher muss dies sinngemäß auch für Ansprüche des LIFG BW gelten.

Da mit dem Antrag keinerlei Zweckbindung hinsichtlich der erfragten Informationen verbunden ist, kann die antragstellende Person die Informationen grundsätzlich (unter Wahrung entgegenstehender Rechte) auch an Dritte weitergeben, veröffentlichen oder vermarkten.

Ein Zugangsanspruch kann nicht durch vertragliche Vertraulichkeitsabreden ausgeschlossen werden – entsprechende Vereinbarungen sind wegen Verstoß gegen das LIFG rechtswidrig und damit nichtig (§ 54 Satz 1, 2. HS VwVfG bzw. § 134 BGB).

Informationspflichtige Stellen – Nummer 2

Die Auflistung der informationspflichtigen Stellen (zur Definition sei auf die Ausführungen unter § 2 verwiesen) ist abschließend. Eine Übersicht über die öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg gibt es unter www.baden-wuerttemberg.de/de/startseite.

Amtliche Informationen – Nummer 3

Amtliche Informationen hat der Landesgesetzgeber in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung in § 2 Nummer 1 IFG weit gefasst.

Aufzeichnungen können beispielsweise sein: Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Video- und Tonaufzeichnungen. Eine Speicherung kann elektronisch z. B. mittels Magnetbändern, -Platten, Disketten, CD-ROMs, DVDs oder optisch z. B. auf Filmen, Fotos, akustisch oder anderweitig erfolgen. Direkt-nachrichten, die über soziale Netzwerke versendet werden, können auch amtliche Informationen sein (BVerwG Urt. v. 28.10.2021 – 10 C 3/20).

Informationspflichtige Stellen unterliegen grundsätzlich keiner Beschaffungspflicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.6.2017 – 1 BvR 1978/13), außer wenn sie einer nach § 2 Abs. 4 privaten Stelle zugeordnet werden, auf welche die informationspflichtige Stelle Zugriff hat. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht, und sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren (BVerwG Urt. v. 27.11.2014 – 7 C 20.12). Es besteht kein Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit im Rahmen der Informationszugangsanfrage. Es besteht keine

40 BVerwG, Urteil vom 21. 02 2008, Az. 4 C 13/07 – (BVerwGE 130, 223–236).

Pflicht, tatsächlich nicht mehr vorhandene Informationen wiederherzustellen oder zurückzuholen.⁴¹

Die Informationen müssen mit der Ausführung einer amtlichen Tätigkeit zusammenhängen. Die Urheberschaft spielt keine Rolle. Informationen mit Ursprung außerhalb der informationspflichtigen Stellen – insbesondere etwa des Bundes, ausländischer Staaten, nationaler, inter- und supranationaler Organisationen – werden laut Gesetzesbegründung Bestandteil der amtlichen Informationen, wenn sie der informationspflichtigen Stelle dauerhaft zugehen, also nicht nur vorübergehend beigezogen werden.

Entwürfe und Notizen, sind auch nach Abschluss des Verfahrens ausgenommen, wenn sie nicht Bestandteil eines Vorgangs (z. B. nach geltendem Verfahrensrecht) werden sollen.

Unter Entwürfe und Notizen im Sinne der Vorschrift fallen beispielsweise „Handakten“. Eine gezielte Auslagerung von Aktenbestandteilen in Handakten, um der Informationspflicht nach LIFG zu entgehen, ist unzulässig. Interne Mitteilungen können im Einzelfall auch keine amtlichen Informationen sein (vgl. EuGH Urteil vom 20.01.2021, Az.: C-619/19).

Entwürfe umfassen handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, Vorentwürfe und vorläufige Gedankenskizzen, die nach der Vorstellung des Verfassers noch weiterer Bearbeitung bedürfen. Entscheidend ist, dass noch keine endgültige Festlegung des Behördenwillens stattgefunden hat. Nicht ausreichend ist die reine Bezeichnung eines Dokuments als Entwurf; wird ein Entwurf regelmäßig zur Akte genommen, da das Original der Behördenentscheidung an den Adressaten versandt wird, bezieht sich die Auskunftspflicht natürlich auch auf diesen Entwurf. Entwürfe können nur von der Behörde selbst erstellt werden und nicht von Dritten.

Notizen sind Aufzeichnungen zur Gedächtnisstütze, z. B. zur Vorbereitung eines später zu fertigenden Dokumentes. Randanmerkungen auf einer Aufzeichnung, die amtlichen Zwecken dient, sind jedoch keine bloßen Notizen, sondern Teil der amtlichen Information. Private Angaben oder solche, die nicht mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängen, stellen keine amtlichen Informationen dar.

Damit die Ansprüche auf Zugang zu Informationen nicht unterlaufen werden, ist auf die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung zu verweisen, insbesondere auf die Gemeinsame Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (AnO Schriftgut). Neben der Aktenordnung ist auch die gängige Verwaltungspraxis der informationspflichtigen Stelle für die Beurteilung, ob Informationen Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, maßgeblich. Nur wenn dadurch keine Beantwortung

41 Vgl. BVerwG, Urteil v. 29.03.2023 – 10 C2. 22 (Kohl-Akten); VG Berlin AfP 2008, 110, 111; VG Berlin, Das Grundeigentum 2006, 785, 787

möglich ist, ist auf den Willen der informationspflichtigen Stelle abzustellen.⁴² Was Bestandteil eines Vorgangs wird, entscheiden die zuständigen Bearbeitenden. Es kommt jedoch primär auf die Aktenführung und nicht auf den Willen des Bearbeitenden an.

Eine Änderung in der Aktenführung wird durch das LIFG nicht erforderlich. Erst im Falle eines Informationsbegehrens hat die Behörde durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern. Allerdings ist zu empfehlen, bei der Digitalisierung von Verwaltungsakten die technischen Möglichkeiten hierzu bereits im Sinne einer „transparency by design“ mitzudenken. Dies erleichtert die Bearbeitung von Informationszugangsanfragen sowie einer noch einzurichtenden Informationsplattform in der Zukunft (vgl. Positionspapier der 37. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) in Deutschland.⁴³

Geschützte Person – Nummer 4

Betroffene Personen können natürliche Personen, die auch dem Schutz der Datenschutzgrundverordnung unterliegen, oder juristische Personen, also auch öffentliche Stellen und Amtsträger sein.



Bild: LfdI BW

Wer kann LIFG-Anträge stellen? Das Gesetz sagt: Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person des Privatrechts, unabhängig von Nationalität oder (Wohn-)Sitz. – Also: Antrag stellen – die Infos warten darauf gefunden zu werden!

42 Vgl. VG Berlin, Urteil vom 09.08.2021, Az. 2 K 281.19

43 www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/06/Positionspapier-37.-IFK-Informationenfreiheit-by-Design.pdf



Bild: LfDI BW

Manche Information ist so schützenswert, dass sie nicht frei verfügbar ist.

Schutzgründe – §§ 4 bis 6

Sowohl für den Schutz öffentlicher Belange nach § 4 als auch für den Schutz privater Interessen nach § 5 und § 6 gilt, dass der Informationszugang nur insoweit versagt werden darf, als die Informationen als schützenswert einzustufen sind (§ 4 Abs. 1). Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

Nach den üblichen Auslegungsregeln sind die Ausnahmetatbestände eng auszulegen. Die verschiedenen Ausschlussgründe der §§ 4 – 6 sind nebeneinander anwendbar. Schutzgründe müssen in jedem Einzelfall von der informationspflichtigen Stelle geprüft werden.

Trifft ein Schutzgrund nur auf einen Teil der begehrten Informationen zu, muss (gegebenenfalls) unter Schwärzung schützenswerter Teile der nicht unter den Schutzgrund fallende Teil nach LIFG herausgegeben werden.

Die Darlegungslast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes liegt bei der Behörde. Schutzgründe sind für jeden Teil gesondert auszuführen. Eine bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht nicht aus.

Der Informationszugang darf nur in dem Umfang versagt werden, in dem die Information schutzwürdig ist; es ist daher stets die Möglichkeit eines zumindest teilweisen Informationszugangs zu prüfen. Dies gilt sowohl in gegenständlicher wie in zeitlicher Hinsicht.

Entfallen ursprünglich geschützte Belange, so lebt der Zugangsanspruch wieder vollständig auf.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) besteht mittlerweile ein Anspruch auf Informationszugang aus Art. 10 Abs. 1 EMRK in den Fällen, in denen ein berechtigtes politisches oder gesellschaftliches Interesse an der begehrten Information besteht.⁴⁴ Organisationen, die eine „public watch dog“-Funktion einnehmen und mit ihrem Antrag ein berechtigtes politisches oder gesellschaftliches Interesse verfolgen, haben daher neben den Regelungen einzelner Informationszugangsgesetze einen allgemeinen Anspruch auf Informationszugang, um ihre Kontrollfunktion in einer demokratischen Gesellschaft wirksam ausüben zu können.⁴⁵

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen – § 4



(1) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf

- 1. die inter- und supranationalen Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,**
- 2. die Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit,**
- 3. die Kontroll-, Vollzugs- oder Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden,**
- 4. die Angelegenheiten der unabhängigen Finanzkontrolle,**
- 5. den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens,**
- 6. die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgenommen sind,**
- 7. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung,**
- 8. die Vertraulichkeit des Austauschs zwischen Landtag und Landesregierung,**
- 9. die Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr,**
- 10. das im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang fortbestehende Interesse der geschützten Person an einer vertraulichen Behandlung bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information oder**
- 11. die Vertraulichkeit von leistungsbezogenen Daten einzelner öffentlicher Schulen.**

⁴⁴ EGMR, Urteil vom 25. 06.2013, Az. 48135/06

⁴⁵ Vgl. dazu Brink/Wirtz, NVwZ 2015, 1166.

(2) Unberührt bleiben die durch Rechtsvorschriften und die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vom 20. Dezember 2004 Az.: 5-0214.3/77 (GABl. 2005 S. 218), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2011 – Az.: 40214.3/77 (GABl. S. 566) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse. Gleiches gilt für gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten.

Ausschluss bei nachteiligen Auswirkungen – § 4 Absatz 1

Der Zugang zu den Informationen darf jeweils nur insoweit versagt werden, als es für den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen im Einzelfall erforderlich ist. Die Ausschlussgründe können zeitlich begrenzt sein („solange“). Fällt der Schutzgrund nach Zeitablauf weg, lebt der Informationszugangsanspruch wieder auf.

Staatliche Beziehungen – Nummer 1

Nach Rechtsprechung zur vergleichbaren Bundesregelung hat die informationspflichtige Stelle hier einen gewissen Beurteilungsspielraum.⁴⁶

Nachteilige Auswirkungen auf die aufgelisteten staatlichen Beziehungen sind laut Gesetzesbegründung vor allem dann anzunehmen, wenn die Stelle, zu der die informationspflichtige Stelle in Beziehung steht, dem Informationszugang nicht zustimmt.

Dieser Schutzgrund kann in der Praxis eine Rolle spielen bei Konferenzen oder Ausarbeitungen (Protokolle), die in Zusammenarbeit mit anderen deutschen Ländern und/oder dem Bund stattgefunden haben. Die informationspflichtige Stelle steht in einem solchen Fall in der Pflicht, die für die interföderalen Beziehungen drohenden nachteiligen Auswirkungen konkret darzulegen. In einem solchen Fall empfiehlt es sich die betroffenen Länder bzw. den Bund im Rahmen eines formlosen Drittbeteiligungsverfahrens unter Fristsetzung zu beteiligen, damit diese Gelegenheit haben sich zu äußern.

Öffentliche Sicherheit – Nummer 2

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit knüpft an das klassische Polizei- und Ordnungsrecht an.

Öffentliche Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung als Ganzes, die subjektiven Rechte und Rechtsgüter der Bürger (u. a. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird angenommen, wenn es bei ungehindertem Fortschreiten in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an einem der obigen Rechtsgüter kommen wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine strafbare Verletzung eines

⁴⁶ BVerwG, Urteil vom 29. 10. 2009, Az. 7 C 22.08; VG Berlin, Urteil vom 22.06.2020, Az. 2 K 154.17.

der Schutzgüter droht. Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen. Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind z. B. die Sonderpolizeibehörden, die u. a. für die Gewährleistung der Luftsicherheit oder der Hafensicherheit zuständig sind.

Der Schutz der äußeren Sicherheit betrifft laut Gesetzesbegründung den nichtmilitärischen Sicherheitsbereich u. a. des Landesverfassungsschutzes (insbesondere Bekämpfung des internationalen Terrorismus und Spionageabwehr). Umfasst ist auch der Geheimschutz für die Wirtschaft, in dessen Rahmen bei der Abwicklung von Aufträgen (insbesondere auf dem Gebiet der Wehrtechnik) sensible Informationen den Unternehmen überlassen werden.

Laut Gesetzesbegründung besteht beispielsweise kein Anspruch auf Informationszugang in Bezug auf Akten zu Sicherheitsthemen (etwa zu kritischen Infrastrukturen im Sinne des § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, kurz BSI-Gesetzes) und zur Ordnung im Justizvollzug.

Aufsichtsbehördliche Tätigkeiten – Nummer 3

§ 4 Abs. 1 Nr. 3 enthält eine Ausnahme für die Aufsichtsbehörden des Landes, genauer für deren Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben. Darunter fallen auch die Rechtsaufsichtsbehörden. Der Ausschlussgrund dient dem Schutz vor einer Beeinträchtigung der Aufsichtstätigkeit.

Eine Weitergabe von Daten seitens der Finanzbehörden an die Steuerpflichtigen könnte beispielsweise deren Kontrollzweck gefährden.

Informationen von Sparkassenaufsichtsbehörden können schützenswert sein, da sie konkurrierenden Kreditinstituten nicht zugehen sollten, um keinen Wettbewerbsnachteil zu schaffen.

Dasselbe gilt laut Gesetzesbegründung für mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften befasste Behörden sowie für die Regulierung in Bezug auf Strom- und Gasnetzbetreiber und für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, soweit sie der Landesaufsicht unterstehen.

Finanzkontrolle – Nummer 4

Die unabhängige Finanzkontrolle nimmt der Rechnungshof einschließlich der Rechnungsprüfungsämter wahr. Unabhängige Finanzkontrolle erfolgt auch durch die Prüfungseinrichtungen und -behörden nach §§ 109 bis 114 a Gemeindeordnung (GemO) und § 48 Landkreisordnung (LKrO).

Der Schutz umfasst laut Gesetzesbegründung Informationen, die im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit erlangt und erstellt werden.

Die Stelle, welche die Finanzkontrolle durchgeführt hat, ist laut Gesetzesbegründung bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen.

Strafrechtliche Verfahren – Nummer 5

§ 4 Abs. 1 Nummer 5 betrifft die Akten der Ausgangsbehörde (nicht der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft).⁴⁷ Die Bestimmung dient dem Schutz der laufenden oder zukünftigen Verfahren, d. h. ihrer störungsfreien Durchführung, nicht aber dem Schutz der Position der prozessbeteiligten Behörde. Der Informationszugang muss sich nachteilig auf ein parallel laufendes Verfahren auswirken, also im direkten Bezug dazu stehen.

Zwischen der Einsicht der Unterlagen und der nachteiligen Auswirkung auf das Verfahren muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Informationen müssen eine gewisse Verfahrensrelevanz haben.

Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs kann vorliegen, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert würde. Erfolgreich sind auch solche Prozesse, bei denen eine Behörde unterliegt. Der Ablehnungsgrund gilt zeitlich begrenzt bis zum Abschluss des Verfahrens. Nicht ausgeschlossen sind Informationen, die ein Gerichtsverfahren gegen eine Behörde überhaupt erst möglich machen oder zum Erfolg führen (z. B. Amtshaftungsansprüche). Die Norm soll nicht dazu dienen, die Behörden vor Gerichtsverfahren wegen fehlerhaften Amtshandlungen zu schützen.

Vertraulichkeit von Beratungen – Nummer 6

Der Gesetzgeber sieht eine Beeinträchtigung der Vertraulichkeit der Beratungen bei zwischen- und innerbehördlichen Beratungen zwischen Exekutive und Legislative, zwischen Behörden und externen Akteuren als denkbar.

Nach Gesetzeszweck soll die informationspflichtige Stelle in der Lage sein, Vertragsverhandlungen ergebnisoffen zu führen, ohne die Grundlagen ihrer Verhandlungspositionen offenlegen zu müssen. Geschützt sind also Meinungsbildung und -austausch, also interne Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird.

Gesetzeszweck soll auch sein, eine vollständige und unbefangene Aktenführung zu gewährleisten. Inwiefern eine mögliche spätere Herausgabe diese beeinflussen könnte, muss von der informationspflichtigen Stelle aber ausführlich und im Einzelfall nachvollziehbar dargelegt werden. Nach BVerwG kann dies auch noch nach Abschluss des Verfahrens der Fall sein.⁴⁸

⁴⁷ nicht der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft

⁴⁸ So BVerwG, Beschluss vom 18.07.2011, Az. 7 B 14/11 – zum insoweit entsprechenden § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG des Bundes.

Abgrenzung der Stationen im Beratungsprozess



Der Begriff der Beratung erfasst nur den Vorgang der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung. Geschützt sind daher die Interessenbewertungen und Gewichtung der einzelnen Abwägungsfaktoren, die den behördlichen Entscheidungsprozess beeinflusst haben. Dazu zählen auch die Besprechungen, Beratschlagungen und Abwägungen, also der gesamte Vorgang des Überlegens.⁴⁹ Umfasst sind schriftliche oder mündliche behördliche Meinungsäußerungen und Informationen über die Willensbildung.

Nachteilige Auswirkungen kann das Bekanntwerden der Informationen auf einen Entscheidungsprozess laut Gesetzesbegründung dann haben, wenn die Entscheidung bei Offenbarung der Information voraussichtlich überhaupt nicht, mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme, der also bei Vertragsverhandlungen das Bekanntwerden die Verhandlungsposition der informationspflichtigen Stelle beeinträchtigt würde. Dies muss im Einzelfall dargelegt und begründet werden. Nicht bei allen vertraulichen Beratungen wird die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beratung haben.

Vom Schutz der Vertraulichkeit der Beratung ausgeschlossen sind jedoch die Informationen, die zur Grundlage der Beratungen bzw. des Meinungsaustausches gemacht werden, und das Beratungsergebnis selbst.⁵⁰ Somit wird das gesamte Verwaltungsverfahren als solches nicht unter den Begriff der Beratung zu fassen sein.⁵¹

Der Schutz umfasst also nicht das gesamte Informationsmaterial, das einer Entscheidungsfindung dienen kann. Folgende Informationen stellen beispielsweise keine die konkrete Entscheidung unmittelbar vorbereitende Unterlagen dar:

- Unterlagen über eine Ortsbesichtigung
- fachliche Stellungnahmen beteiligter Ämter oder Träger öffentlicher Belange
- von Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens vorgelegte Schriftstücke

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 02.08.2012, Az. 7 C 7.12

⁵⁰ OVG Schleswig, Urteil vom 15.09.1998, Az. 4 L 139/98

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 02.08.2012, Az. 7 C 7.12

Allerdings ist zu beachten, dass anders als in anderen Informationszugangsgesetzen das „laufende Verfahren“ keinen eigenen Ablehnungsgrund darstellt und damit nicht per se geschützt ist, sondern immer nur unter Erfüllung aller durch § 4 vorgegebenen Tatbestandsmerkmale. Vor allem ist eine Prognose hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen darzulegen.

Nach Abschluss des Entscheidungsprozesses gilt der Verweigerungsgrund nicht mehr. Die zurückgehaltenen Informationen sind zugänglich zu machen. Der Zeitpunkt, wann eine Entscheidung abgeschlossen ist, bestimmt sich nicht ohne Weiteres abstrakt nach der Dauer des Verwaltungsverfahrens. Der Entscheidungsprozess ist in einem laufenden Verwaltungsverfahren spätestens mit Bekanntgabe des Verwaltungsakts (§ 41 VwVfG) abgeschlossen. Er kann aber durchaus schon vor Bekanntgabe oder öffentlicher Bekanntmachung – etwa im Falle einer Allgemeinverfügung – abgeschlossen sein, wenn der Verwaltungsakt im Original unterschrieben ist. Die Frist bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts braucht nicht abgewartet zu werden. Im Falle einer Antragstellung vor Abschluss einer Entscheidung sollte der antragstellenden Person immer mitgeteilt werden, wann die gewünschte Information voraussichtlich zugänglich sein wird.

§ 4 Abs. 1 Nummer 6 ergänzt Nummer 5 und schützt laut Gesetzgeber weitergehend auch das operative Vorgehen der Polizei im Vorfeld strafrecht- oder bußgeldrechtlicher Ermittlungen.

Rückausnahme: Beweiserhebungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter

Von der Schutzvorschrift ausgenommen sind Ergebnisse von Beweiserhebungen, Gutachten und Stellungnahmen Dritter, also nicht Verfahrensbeteiligter.⁵²

Dabei handelt es sich laut Gesetzesbegründung um abgrenzbare Erkenntnisse, welche die Verfahrensherrschaft der informationspflichtigen Stelle typischerweise nicht beeinträchtigen.

Nach Abschluss des jeweiligen Verwaltungsverfahrens kann der Schutzgrund im Einzelfall weiterbestehen, sofern die nachteiligen Auswirkungen weiterbestünden. Dann ist aber durch die informationspflichtige Stelle zu prüfen, welche Teile der begehrten Informationen durch Anonymisierung und Schwärzung herausgegeben werden können.

Regierungshandeln – Nummer 7

Unter die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung fällt laut Gesetzesbegründung vor allem der Schutz des Kernbereiches exekutiver Eigen-

⁵² vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2021, Az. 10 S 320/20 zum Zugang zu einem Rechtsgutachten; VG Berlin, Urteil vom 9.8.2021, Az. 2 K 281.19 zu Stellungnahmen externer Dritter

verantwortung, welcher aus der Praxis im Umgang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen bekannt ist und einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung umfasst.⁵³

Nach dem Bundesverfassungsgericht umfasst dieser Kernbereich die Willensbildung der Regierung sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Ob sich der Schutz auf abgeschlossene Vorgänge bezieht, ist im Einzelfall zu prüfen.⁵⁴

Diese im Verhältnis von Regierung und Parlament entwickelte Rechtsfigur des „Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung“ auf Informationszugangsansprüche von Bürger_innen zu übertragen, begegnet bereits erheblichen rechtssystematischen Bedenken. Bei Anfragen und Kontrollen durch Bürger_innen stehen sich nicht mit je eigenen Kompetenzen versehene Staatsgewalten gegenüber, sondern der Souverän in Gestalt der/des BürgersIn und eine öffentliche Stelle. Damit sind Überlegungen zur Gewaltenteilung bereits fehl am Platze.⁵⁵ Nach der Zielsetzung des Gesetzes soll der Informationszugang der antragsstellenden Person zu einer Nachvollziehbarkeit und Kontrolle staatlichen Handelns beitragen. Diese Kontrolle kann den Grundsatz der Gewaltenteilung bereits nicht in Gefahr bringen. Daher spricht viel dafür, dass die Berufung auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung allenfalls eine zeitliche Verschiebung der Antwortverpflichtung auslösen kann. Ob daher für das Kernbereichsargument noch hinreichender Anwendungsraum verbleibt, ist fraglich. Nach der Rechtsprechung des BVerwG fällt die gesetzesvorbereitende Tätigkeit des Ministeriums jedenfalls nicht unter den Kernbereichsschutz.⁵⁶ Auch zu Informationen über bereits abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren wird in der Regel ein Informationszugangsanspruch zu bejahen sein.⁵⁷

Landtagsinterna – Nummer 8

Neben der Bereichsausnahme des Landtages (§ 2 Abs. 2) schützt § 4 Abs. 1 Nummer 8 außerdem den Austausch zwischen Regierung und Parlament. Soweit Vorgänge in Regierung und Verwaltung den Austausch mit dem Parlament betreffen, kann es für die parlamentarische Willensbildung nachteilig sein, wenn vorab oder nachträglich bekannt wird, wie sich die zuständigen Stellen der Exekutive zu einer Angelegenheit positioniert haben, so die Gesetzesbegründung.

Wirtschaftsinteressen – Nummer 9

Schutzzweck der Norm ist laut Gesetzesbegründung der Schutz der Einnahmen der informationspflichtigen Stellen nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Insbeson-

53 BVerfGE 67, 100, 139 – Flick-Untersuchungsausschuss

54 S. betr. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss BVerfGE 67, 100, 139 und Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg, Urteil vom 26. Juni 2007 – GR 2/07).

55 Vgl. Brink/Wirtz IFG Kommentar, § 4 Rn. 8

56 BVerwG, Urteil 03.11.2011, Az. 7 C 3.11

57 BVerwG, Az. 7 C 2.11 Gesetzgebungsverfahren

dere bei der Veräußerung von Liegenschaften können fiskalische Interessen durch eine Offenlegung von Information beeinträchtigt werden. Beim Käufer-Verkäufer-Verhältnis ist dabei nicht das klassische Ober-Unterordnungsverhältnis gegeben.

Eine allgemeine Bereichsausnahme für Grundstücksgeschäfte von z. B. Gemeinden ist davon nicht umfasst (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Dezember 2022, Az.: 10 S 195/22). Dasselbe gilt auch für die Bauleitplanung (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. November 2022, Az. 10 S 3607/21).

Die informationspflichtige Stelle muss anhand konkreter Anhaltspunkte auf nachvollziehbare Weise erkennen lassen, weswegen die Offenlegung der Informationen im Einzelfall Wettbewerbsnachteile mit sich bringt. Ein Verweis auf typischerweise zu erwartende Benachteiligungen reicht nicht aus. Allein die Tatsache, dass die informationspflichtige Stelle im Wettbewerb zu anderen Konkurrenten steht und ganz allgemein Wettbewerbsnachteile befürchten muss, ist aufgrund ihrer Position als öffentliche Stelle nicht ausreichend.⁵⁸

Vertrauliche Informationen – Nummer 10

Die Vorschrift schützt den Austausch zwischen Bürger_innen beispielsweise als Hinweisgeber und der jeweiligen Stelle, wenn die Informationen im Vertrauen auf ihre Geheimhaltung gegeben wurden. Damit soll auch die freiwillige Bereitschaft der Bürgerschaft zur Kooperation mit der Verwaltung gefördert werden.⁵⁹ Vertraulich sind nach Gesetzesbegründung solche Informationen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Neben der Abrede von Vertraulichkeit muss auch materiell ein objektiv schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehen.⁶⁰

Soweit in Betracht kommt, dass der Schutz der/des InformantenIn nicht mehr erforderlich ist, muss die Behörde ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das Interesse an einer vertraulichen Behandlung einer vertraulich erhobenen oder übermittelten Information kann nachträglich entfallen.

Die Norm bezweckt also den Schutz von sogenannten „Whistleblowern“. Vertrauliche Übermittlungen zwischen Behörden sind allerdings vom Schutzzweck nicht erfasst.

Schulen – Nummer 11

Schutzzweck der Norm ist laut Gesetzesbegründung die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach § 1 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg.

58 So beispielsweise das VG Neustadt, Urteil vom 07.04.201, Az. 4 K 726/13.NW zur vergleichbaren Regelung des LTranspG RP; vgl. auch zu einem Fall im Presserecht OVG NRW, Urteil vom 18.12.2013, 5A 413/11, Rn.167 ff

59 VG Stuttgart, Urteil vom 29. 10. 2020, Az. 14 K 2981/19

60 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.06 2013, Az. OVG 12 B 9.12

Geschützt sind die Informationen nach dieser Vorschrift aber nur dann, wenn es sich um „leistungsbezogene Daten“ explizit einer Schule handelt. Aggregierte Daten mindestens dreier Schulen können dagegen beispielsweise veröffentlicht werden, da hier keine Rückschlüsse mehr auf Einzelleistungen gezogen werden können.

Amtliche Informationen zu Schulen sind daher aufgrund des nicht eindeutigen Wortlauts dieser Vorschrift nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern unterfallen der Einzelfallabwägung. Bei dieser Auslegung kann die Tatsache Berücksichtigung finden, dass Baden-Württemberg das einzige Informationszugangsgesetz in Bund und Ländern hat, welches eine solche Ausnahme enthält. Daher wird die Einschränkung des Zugangsanspruchs aufgrund dieser Vorschrift nach Sinn und Zweck der Informationsfreiheit eher restriktiv auszulegen sein.

 Tipp: Oft lohnt sich ein Blick in die Veröffentlichungen des Statistischen Landesamts - dort liegen zahlreiche Informationen vor.

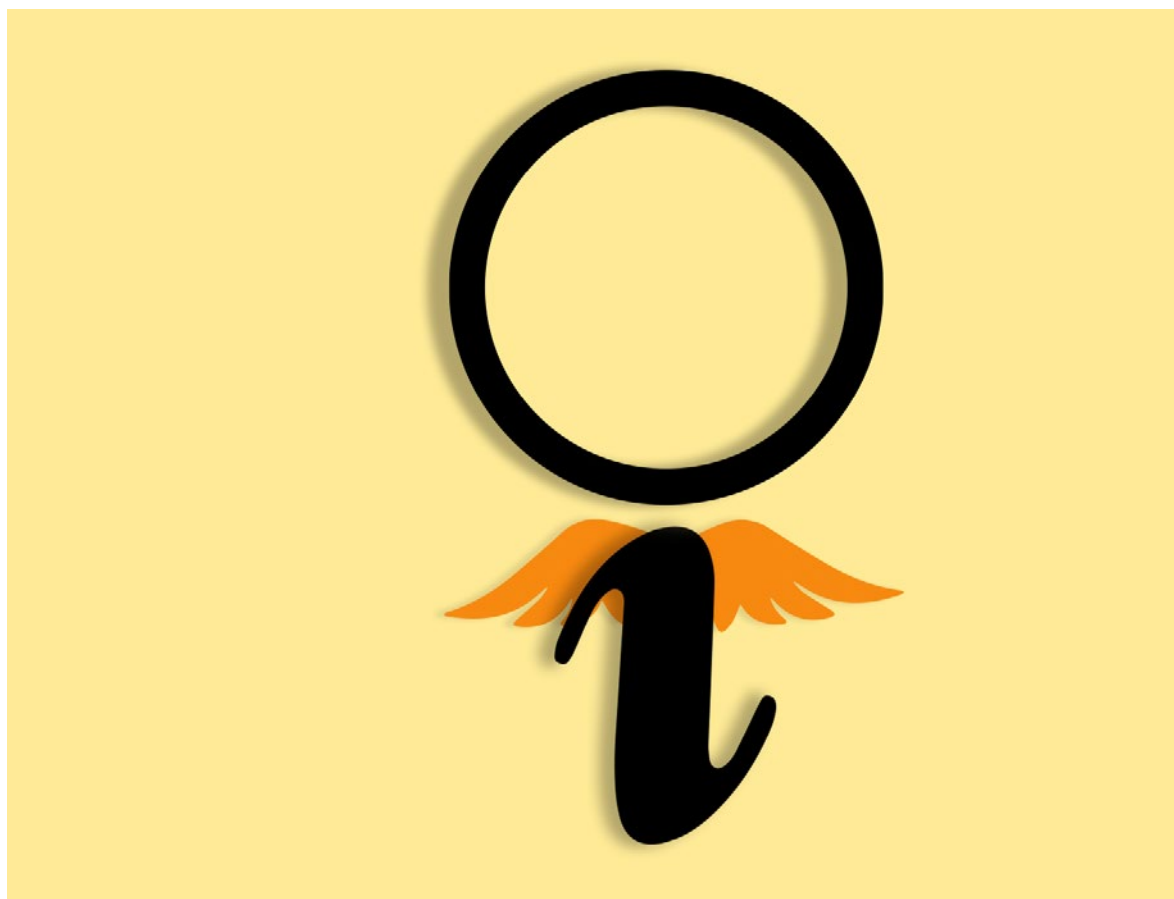


Bild: LfDI BW

Ausnahmen bestätigen die Regel – manchmal bleibt die Suche ohne Ergebnis, weil es Informationen gibt, die nicht veröffentlicht werden dürfen.

Verschlussachen, gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften und besondere Amtsgeheimnisse – § 4 Absatz 2

Verschlussachenverordnung – Satz 1 Variante 1

Die Regelung in § 4 Abs. 2 S. 1 Var. 1 stellt klar, dass Verschlussachen-Anweisungen des Innenministeriums unberührt bleiben.⁶¹

Die alleinige Einstufung als Verschlussache ist nicht ausreichend, es müssen die materiellen Voraussetzungen vorliegen (Geheimhaltungsbedürfnis).⁶² Bei Einstufung der Dokumente (auch Teile einer amtlichen Information) als „VS–Nur für den Dienstgebrauch“ oder höher ist der Informationszugang nach § 4 Abs. 2 S. 1 Var. 1 LIFG abzulehnen, soweit die Überprüfung ergibt, dass die materiellen Gründe, die eine solche Einstufung rechtfertigen, noch vorliegen. Diese Bewertung kann gerichtlich überprüft werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2009 – 7 C 22.08). Gegen die Verschlussachenregelung kann vor dem Verwaltungsgericht geklagt werden. In einem sogenannten In-Camera-Verfahren wird dann geprüft, ob die Regelungen der Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) rechtmäßig angewendet wurden.

Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten – Satz 1 Variante 2

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss die Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht nicht gesetzlich angeordnet sein, sondern die Pflicht kann sich vielmehr auch aus einer auf gesetzlicher Grundlage ergangenen Rechtsvorschrift (wie Geschäftsordnung oder Satzung) ergeben (Debus LIFG Kommentar, § 4 Rn. 124).

Gesetzliche Geheimhaltungsregelungen enthalten beispielsweise:

- Landesverfassungsschutzgesetz,
- Landessicherheitsüberprüfungsgesetz⁶³,
- Strafprozessordnung,
- Ordnungswidrigkeitengesetz,
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- Gemeindeordnung
- Landesbank-, Sparkassen- und das Kreditwesengesetz.

61 Regelungen dazu finden sich in der VS-Anweisung, abrufbar unter: www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000018449/part/X

62 vgl. dazu VG Köln, Urteil vom 22.07.2021, Az. 13 K 15354/17; BVerwG, Urteil vom 29.10.2009, Az. 7 C 22/08.

63 siehe dazu ein Urteil des VG Berlin, vom 29. 04.2021, Az. 2 K 262.19

Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse – Satz 1 Variante 3

Aus der allgemeinen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach Beamten- oder Tarifvertragsrecht ergibt sich nach LIFG ausdrücklich kein Amtsgeheimnis mehr.

Geheimnistatbestände sind beispielsweise:

- Steuergeheimnis,
- Sozialgeheimnis,
- Statistikgeheimnis,
- Adoptionsgeheimnis,
- Ärztliche Schweigepflicht,
- notarielle Schweigepflicht,
- anwaltliche Schweigepflicht⁶⁴.

Gesellschaftsrechtliche Geheimhaltungsvorschriften – Satz 2

Die Regelung stellt klar, dass gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten unberührt bleiben. Hintergrund ist, dass diese auf Bundesrecht beruhen und vom Landesgesetzgeber nicht geändert werden können.

Vgl hierzu beispielsweise Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 12. Senat, 28.01.2015, OVG 12 B 21.13: „Die für diese Gesellschaftsform durch §§ 93, 109, 116 AktG angeordnete Vertraulichkeitspflicht schließt den Anspruch auf Informationszugang zu Aufsichtsratsprotokollen und sitzungsvorbereitenden Unterlagen regelmäßig nach § 3 Nr. 4 IFG aus. Dies gilt grundsätzlich auch für öffentliche Unternehmen in der Hand von Gebietskörperschaften.“

64 vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2021, Az.10 S 320/20

Schutz personenbezogener Daten – § 5



- (1) Der Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zu gewähren, soweit und solange die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt.**
- (2) Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2016/679, biometrische Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person dürfen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich eingewilligt hat.**
- (3) Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt nicht bei personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der betroffenen Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in Zusammenhang stehen.**
- (4) Das öffentliche Informationsinteresse überwiegt das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer beschränkt und die betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als Gutachterin, Gutachter, Sachverständige, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Daten von Amtsträger_innen, soweit sie in amtlicher Funktion an einem solchen Vorgang mitgewirkt haben.**
- (5) Die auf eine verstorbene Person bezogenen Daten werden entsprechend Absatz 1 bis 4 geschützt, soweit die Menschenwürde den Schutz dieser Daten gebietet.**



Bild: Rainer Fuhrmann – stock.adobe.com

Neugierig, was der Nachbar so treibt? Das Steuergeheimnis, das Sozialgeheimnis und weitere Geheimnistatbestände sorgen dafür, dass nicht alle Informationen frei verfügbar sind. Auch das Landesinformationsfreiheitsgesetz kennt Einschränkungen, etwa wenn es um personenbezogene Daten geht.

Schutzzweck der Norm ist der Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 GG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich garantiert wird.⁶⁵

Geschützt werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 DS-GVO. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist nur in den Fällen des Abs. 4 (Gutachter) und 5 (verstorbene Personen) die Regel, weil der Staat in den anderen genannten Fällen nicht einfach über die Rechte Betroffener verfügen kann, so die Gesetzesbegründung. Danach ist bei der Abwägung auf der anderen Seite zu beachten, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung Schranken dort findet, wo es nicht um den „letzten unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung“ geht.⁶⁶

Informationen über juristische Personen unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz nach § 5, sondern fallen allenfalls unter den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S.2. Eine Ausnahme gilt für Einzelkaufleute oder Freiberufler, wenn diese unter ihrem Vor- und Zunamen agieren, da dann die Eigenschaft als natürliche Person nicht aufgehoben wird. Auch sachbezogene Daten können je nach Detaillierungsgrad zugleich personenbezogene Daten sein⁶⁷ (insbesondere zu prüfen bei Einsicht in Bauakten). Dies ist immer der Fall, wenn die Sachdaten im Kontext Auswirkungen auf rechtliche, wirtschaftliche oder soziale Positionen einer Person haben oder sich zur Beschreibung ihrer individuellen Verhältnisse eignen. Ist jedoch keine Personenverknüpfung möglich, so bleiben sie Sachdaten.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten bei der Veröffentlichung über Zuwendungsempfänger ist nach Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen.

65 BVerfGE 65, 1, 43 ff

66 Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung, statt aller BVerfGE 80, 363, 373 f

67 VG Gelsenkirchen, Urteil vom 8.03.2021, Az. 20 K 4117/19

sichtigen, dass nach einschlägigen Kriterien wie den Zeiträumen, in denen sie Zuwendungen erhalten haben, der Häufigkeit oder auch Art und Umfang der Zuwendungen zu unterscheiden ist.⁶⁸

Einwilligung und Abwägung – § 5 Absatz 1

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass bei Vorliegen der Einwilligung der Informationszugang gewährt werden muss, sofern nicht noch weitere Schutzgründe entgegenstehen. Zur Auslegung und Ergänzung sind datenschutzrechtliche Regelungen anzuwenden.⁶⁹

Soweit der betroffene Dritte in die Offenbarung einwilligt und damit auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten verzichtet, ist der Informationszugang zu gewähren. Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen und der betroffene Dritte muss über den Zweck der Übermittlung der personenbezogenen Daten und die Möglichkeit des Widerrufs seiner Einwilligung informiert werden. Die Identität des Antragstellers darf dem Dritten wiederum nur mit dessen Einwilligung offenbart werden.

Die Einwilligung ist grundsätzlich formfrei. Zu Dokumentationszwecken sollte sie gleichwohl regelmäßig schriftlich (z. B. E-Mail) erfolgen. Es ist grundsätzlich eine ausdrückliche Einwilligung nötig. Eine konkludente Einwilligung ist nur dann ausreichend, wenn das aktive Verhalten oder anderweitige Äußerungen des Dritten eindeutig auf eine Zustimmung schließen lassen.⁷⁰

Die informationspflichtige Stelle ist verpflichtet eine Einwilligung einzuholen⁷¹ (siehe § 8 LIFG). Sollte diese nicht erteilt werden, besteht ein Zugang zu den personenbezogenen Daten nach § 5 Abs. 1, soweit das öffentliche Informationsinteresse überwiegt. Dies ist im Einzelfall abzuwägen. Als Abwägungskriterien zählt z. B.:

- je sensibler die personenbezogenen Daten, desto eher überwiegt das Schutzbedürfnis. Der Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit hängt von der Art, Funktion und Verwendung der personenbezogenen Daten ab und ist damit in Verhältnis zu setzen.⁷² Bei der Verwendung öffentlicher Gelder wurde durch das VG Karlsruhe mit Urteil vom 18.08. 2020, Az. 13 K 4994/19 das Überwiegen des öffentlichen Informationsinteresses bejaht hinsichtlich Namensnennung und Zuordnung zu einer Vergabesumme, da es sich um nicht besonders schützenswerte personenbezogene Daten im beruflichen Bereich handelte.

Der Informationszugang ist außerdem in der Regel vorrangig, soweit er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesund-

68 Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.11.2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 (Agrarbeihilfen).

69 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. 10. 2014, Az. 10 S 2043/14

70 Krämer in Debus LIFG Kommentar, § 5 Rn. 12

71 VG Saarland, Urteil vom 30. 06. 2021, Az. 5 K 1435/20

72 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, Az. 10 S 3000/18

heit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist.⁷³ Dies wurde auch bestätigt durch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, Az. 10 S 3000/18.

Laut Gesetzesbegründung kann im Einzelfall dem Schutz personenbezogener Daten auch dadurch Rechnung getragen werden, dass die informationspflichtige Stelle dem Informationssuchenden zwar eine Akteneinsicht verweigert, aber ihm stattdessen Auskunft erteilt (vgl. § 7 Abs. 5).

Sensible Daten – § 5 Absatz 2

Bei sensiblen Daten ist nach Abs. 2 die Einwilligung der Betroffenen zwingend erforderlich. Eine Abwägung ist hier ausgeschlossen.

Als sensible Daten gelten gem. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Dienstverhältnisse – § 5 Absatz 3

Schutzzweck der Norm ist laut Gesetzesbegründung die vertrauliche Behandlung von Personalakten nach §§ 83 ff. LBG oder § 3 Abs. 6 Tarifvertrag (TV-L) im materiellen Sinne, also alle Unterlagen, die mit Personalangelegenheiten des betroffenen Mitarbeitenden im Zusammenhang stehen, so beispielsweise Auszeichnungen zu Personalgesprächen, Verwendungsplanung oder Bewerbungen.

Gleichgestellt wird das Mandatsverhältnis. Die Gesetzesbegründung nennt ausdrücklich Abgeordnete als den Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes gleichgestellt.⁷⁴

Das Schutzbedürfnis für Mitarbeitende der öffentlichen Stellen wird in § 5 Abs. 4 Satz 2 geregelt.

Sachverständige und Amtsträger – § 5 Absatz 4

Gutachter und Sachverständige – Satz 1

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Ausgestaltung der Norm als Regelvorschrift es ermöglicht, den Informationszugang in Ausnahmefällen abzulehnen, etwa, wenn bereits der Umstand der Beteiligung an einem Verfahren geheimhal-

⁷³ Vgl. § 8 Berliner IFG, § 4 Abs. 3 Nummer 2 HmbTG, § 7 Abs. 1 Nummer 3 IFG MV, § 9 Abs. 1 Buchstabe c IFG NRW, § 9

⁷⁴ LT-Drs. 15/7720, 70.

tungsbedürftig ist. Maßgebend ist dabei die mögliche Gefahr spürbarer Nachteile, welche substantiiert dargelegt werden müssen.

Ein zeitintensives Drittbeteiligungsverfahren der betroffenen Gutachter sollte im Regelfall nicht erfolgen, wenn nicht ein solcher Nachteil zu erwarten ist.

Amtsträger – Satz 2

Amtsträger sind vor allem solche im Sinne der § 7 AO beziehungsweise § 11 Abs. 1 Nummer 2 StGB. Danach ist Amtsträger, wer nach deutschem Recht Beamter oder Richter ist, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Laut Gesetzesbegründung kann in atypischen Situationen ein Informationszugang ausgeschlossen sein, insbesondere bei einer persönlichen Schutzbedürftigkeit bei besonders umstrittenen Entscheidungen. Ein Anspruch nach LIFG darf keinen persönlichen Nachteil für einen Bediensteten mit sich bringen.

In einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR Urteil vom 28. März 2023, Az. 6091/16) wurde der Zugang zu Namen von Richtern und Staatsanwälten, welche früher mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR zusammengearbeitet haben, nicht gewährt.

Verstorbene – § 5 Absatz 5

Die Regelung schützt das verfassungsrechtlich begründete postmortale Persönlichkeitsrecht.

Die Gesetzesbegründung verweist bzgl. der Abwägung außerdem auf die spezialgesetzlichen Regelungen wie die § 203 Abs. 4 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), § 22 Satz 3 UrhG (Einwilligungserfordernis bei Bildnissen) und § 6 Landesarchivgesetz (LArchG) (Sperrfristen).

Damit wird der datenschutzrechtliche Schutzbereich, der nur lebende natürliche Personen umfasst (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Nr. 1 DS-GVO), auf den postmortalen Bereich ausgeweitet.

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – § 6

LIFG



Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit und solange die geschützte Person eingewilligt hat.

Mit der Formulierung „soweit und solange“ wird klargestellt, dass der Schutz der beiden Rechtsgüter nicht grenzenlos gewährleistet ist, sondern in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht auf das erforderliche Maß eingeschränkt ist. Schutzzwecke der Norm sind laut Gesetzesbegründung die Berufs- und Eigentumsfreiheit aus Art. 12 und 14 GG.

Bei Einverständnis der betroffenen Person ist der Zugang zu gewähren. Liegt kein Einverständnis der antragstellenden Person zur Schwärzung der geschützten Informationen vor, ist die betroffene Person im Verfahren nach § 8 zu beteiligen. Die betroffene Person ist nach einer Begründung für das Vorliegen der geschützten Rechtsgüter und nach der Einwilligung in den Informationszugang zu fragen. Eine Abwägung zwischen den schützenswerten Belangen und dem öffentlichen Informationsinteresse ist in § 6 nicht vorgesehen.

Dritten, deren geistiges Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, ist danach Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die letzte Entscheidung darüber, ob es sich um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis oder ein durch geistiges Eigentum geschütztes Werk handelt, liegt bei der informationspflichtigen Stelle. Ein Stellungnahme-Verfahren der informationspflichtigen Stelle unter Einbeziehung betroffener Dritter ersetzt nicht die Entscheidungsbefugnis der informationspflichtigen Stelle. Denn nach Art. 5 Abs. 3 GG darf der Staat zum einen keine Maßnahmen treffen, die in die Freiheiten eingreifen, und zum anderen muss er diese Freiheiten gegenüber Beeinträchtigungen von Privaten schützen.

Der Schutz des § 6 entfällt dann, wenn aufgrund von Schwärzungen die Verletzung des geistigen Eigentums oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen ausgeschlossen werden kann.

Schutz Geistigen Eigentums – Satz 1

Der Schutzzweck des geistigen Eigentums (Art. 2 Abs. 2 LV in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 1 GG für Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 3 GG und Artikel 20 Abs. 1 LV) umfasst v. a. das Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass eine informationspflichtige Stelle beispielsweise Inhaber einer Marke sein kann (siehe § 7 Nummer 2 Markengesetz

(MarkenG)). Amtliche Werke selbst genießen aber gemäß § 5 Urhebergesetz (UrhG) keinen Urheberrechtsschutz. Behörden sind in der Regel keine Inhaber eines Urheberrechts (vgl. hierzu Zugang und Veröffentlichung des sog. Glyphosat-Gutachten des Bundesamt für Risikobewertung (BfR); OLG Köln, Urteil v. 12.5.2021, Az.: 6 U 146/20 bestätigt durch BGH, Beschluss v. 27.01.2022, Az.: I ZR 84/21.). Nur Urheberrechte Dritter können dem Zugang im Wege stehen.

Den häufigsten Fall, bei dem der Schutz des geistigen Eigentums betroffen ist, stellt das Urheberrecht dar. Daher sei hier exemplarisch am Fall eines Gutachtens dargestellt, in welchem Umfang ein Informationszugang möglich ist und welche Rechte der öffentlichen Stelle vom Urheber eingeräumt werden müssen.

Im ersten Schritt ist von der Behörde zu ermitteln, ob es sich überhaupt um ein Werk im Sinne des § 2 UrhG handelt. Dafür muss die nötige Schöpfungshöhe erreicht sein (sog. „Originalität“, so auch der unionsrechtliche Werksbegriff). Es bedarf dazu keiner Anhörung der Urheber.

An dieser Schöpfungshöhe fehlt es in der Regel bei Schriftstücken im alltäglichen Behördenablauf.⁷⁵ Selbst wenn ein Werk eines Mitarbeitenden einer öffentlichen Stelle einmal die nötige Schöpfungshöhe erreicht, kann sich die_der einzelne Mitarbeiter_in nicht auf das Urheberrecht als Ausschlussgrund für ein Informationszugangsrecht berufen, da die Schaffung von amtlichen Informationen zu den Dienstpflichten gehört.⁷⁶ Somit ergibt sich aus dem Wesen seines Dienstverhältnisses, dass der Dienstherr Inhaber der Nutzungsrechte der dienstlichen Werke wird. Die öffentliche Stelle kann daher den Zugang zum Werk ihrer Mitarbeitenden gewähren, da sie über die nötigen Nutzungsrechte am Werk verfügt.

Durch den Zugang zu einer der Behörde vorliegenden Stellungnahme oder einem Gutachten eines Dritten können dessen Recht auf Erstveröffentlichung nach § 12 UrhG, das Recht auf Vervielfältigung nach § 16 UrhG und das Recht auf Verbreitung nach § 17 UrhG verletzt werden.

Das Recht auf Erstveröffentlichung nach § 12 UrhG ist durch die Einsichtnahme in ein Gutachten nicht verletzt.⁷⁷ Im Rahmen dieser Einsichtnahme sind darüber hinaus auch handschriftliche Notizen ohne eine Verletzung des Urheberrechts möglich.⁷⁸ Des Weiteren wird durch die reine Auskunftserteilung und Einsichtnahme in das Gutachten auch das Recht auf Vervielfältigung nicht verletzt.⁷⁹ Das Recht auf Erstveröffentlichung kann nicht mehr entgegenstehen, wenn das Schriftstück bereits einem Personenkreis öffentlich zugänglich gemacht wurde (z. B. öffentliche Sitzung des Gemeinderats⁸⁰).

⁷⁵ Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 12.03.2014, Az. 24W 21/14

⁷⁶ BGH GRUR 2011, 59, 60; Fromm/Normann, UrhG, 11. Auf., § 43 Rn. 41, 42.; Dreier/Schulz, UrhG, 4. Auf. § 43 Rn. 17; BVerwG, Urteil vom 25.06.2015, Az. 7 C 2.14

⁷⁷ VG Berlin, Urteil vom 01.12.2011, Az. VG 2 K 91.11 Rn. 27–29; VG Frankfurt 23. 01 2008, Az. 7 E 3280/06 Rn. 103

⁷⁸ VG Frankfurt, Urteil vom 23.01.2008, Az. 7 E 3280/06 Rn. 103

⁷⁹ VG Berlin, Urteil vom 01.12.2011, Az. VG 2 K 91.11 Rn. 29

⁸⁰ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.06.2021, Az. 3 S 320/20

Der Erstellung einer Kopie des Gutachtens steht jedoch das Urheberrecht der begutachtenden Person in Form des Schutzes vor Vervielfältigungen nach § 16 UrhG entgegen. Die/der Gutachter_in muss der öffentlichen Stelle daher die Verwertungsrechte am Gutachten übertragen, bevor diese dem Zugangsanspruch stattgeben kann. Eine solche Übertragung kann bereits im Werkvertrag unter Beachtung der urheberrechtlichen Vorschriften erfolgen. In diesem Fall steht dem Informationsbegehren kein Schutz des geistigen Eigentums mehr entgegen, da die öffentliche Stelle Inhaberin der Verwertungsrechte geworden ist. Eine Einwilligung zum Informationszugang durch die/den Inhaber_in eines geistigen Eigentums (z. B. des Urhebers eines Gutachtens) ist rechtlich nicht möglich. Stattdessen muss sich die öffentliche Stelle ein Nutzungsrecht einräumen lassen, das eine Nutzung durch die antragstellende Person umfasst.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten hat sich in ihrer Entschliebung vom 17. Juni 2014 „Das Urheberrecht dient nicht der Geheimhaltung“ dafür ausgesprochen, dass sich öffentliche Stellen das Recht an einer Herausgabe vom Urheber frühzeitig einräumen lassen, um einen umfangreichen Informationszugang gewähren zu können.⁸¹

Sobald der Informationszugang gewährt wird, erlischt zugleich das Urhebernutzungsrecht.⁸²

Nach neuester Rechtsprechung des VG Freiburg zur vergleichbaren Regelung im Umweltinformationsrecht (Urteil vom 16.06.2021, Az. 1 K 2808/19) gehören Lizenz- oder urheberrechtliche Fragestellungen bei der Weiterverwendung der Informationen nicht zum Prüfungsgegenstand der informationspflichtigen Stelle.⁸³ Zu prüfen ist, ob bei Zugänglichmachung der Information das Urheberrecht verletzt wird. Regelungen zur Weiterverwendung der Informationen sind nicht im LIFG, sondern im Datennutzungsgesetz (DNG) geregelt.

Urheberrechtlich geschützte Werke können sein: wissenschaftliche Gutachten, Baupläne, Anwaltsschriftsätze (nur bei Originalität).

Die Zusammenstellung von Daten und Prüfergebnissen sind keine urheberrechtlich geschützten Werke.⁸⁴

81 www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Konferenzdokumente/Informationsfreiheit/IFK/Entschliessungen/028_urheberrecht.html

82 OVG Köln, Urteil vom 12.05.2021, Az. 6U146/20

83 vgl. dazu auch Schoch IFG Kommentar, Einleitung Rn. 169

84 VG Freiburg, Urteil vom 16.06.2021, Az. 1 K 2808/19 zum Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg

Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen – Satz 2

Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass soweit die betroffene juristische Person nicht eingewilligt hat, es der informationspflichtigen Stelle obliegt, zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabenden an der Geheimhaltung anzuerkennen ist.

Liegt eine Einwilligung der/des Inhaber/Ins der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vor, müssen die begehrten Informationen herausgegeben werden. Der Zugang kann dann nicht mehr durch eigene Ermessensentscheidung der informationspflichtigen Stelle verweigert werden.

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“⁸⁵ Der Schutz gilt auch für öffentliche Stellen⁸⁶, sofern sie im Wettbewerb stehen. Zur Orientierung verweist die Gesetzesbegründung auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und § 203 Strafgesetzbuch (StGB).

Betriebsgeheimnisse können u. a. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe oder Daten über verwendete Stoffe sein. Geschäftsgeheimnisse umfassen vornehmlich kaufmännisches Wissen wie z. B. Kalkulationen, Bilanzen, Umsatzzahlen, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten, Forschungsprojekte, Vertriebssysteme oder Kreditdaten.

Nach Ablauf von fünf Jahren sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in der Regel nicht mehr schützenswert (EuGH, Urteil v. 19. Juni 2018, Az.: C-15/16).

Aus einer Definition des BVerfG lässt sich ein viergliedriger Schutztatbestand ableiten:⁸⁷

1. Beziehung der Information zum Unternehmen,
2. Nichtoffenkundigkeit der Information (in Fachliteratur, Internet oder Medien),
3. Geheimhaltungswillen des Unternehmens,
4. Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse.

Zur Orientierung empfiehlt sich ein Blick auf ausgewählte Rechtsprechung.

⁸⁵ BVerfGE 115, 205, 230

⁸⁶ OVG NRW, Urteil vom 19. 03 2013, Az. 8 A 1172/11

⁸⁷ BVerfGE 115, 205, 203

Nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wurden bislang eingestuft:

- Kapazität einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁸⁸,
- Zahl der Arbeitnehmer⁸⁹,
- Code-Nr. der Originalersatzteile eines Kfz⁹⁰,
- Erfahrungen der Verwender von Kopiergeräten mit dem Kundendienst⁹¹,
- interne Fahrprüferliste des TÜV⁹²,
- Uranbelastung von Mineralwässern⁹³,
- Absicht des Arbeitnehmers, das Arbeitsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen⁹⁴,
- Erwerb von Schreibgeräten und Digitalkameras durch Mitglieder des Deutschen Bundestags⁹⁵,
- Daten über gentechnisch veränderten Organismus⁹⁶ – Auftragnehmer, Vorhaben und ausgezahlte Honorare nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)⁹⁷,
- ein von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaftes für das Bundesministerium für Wirtschaft erstelltes Gutachten für einen Überbrückungskredit einer insolventen Fluggesellschaft⁹⁸,
- Abgeschlossene Verträge zwischen der Öffentlichen Hand und Private (abgeschlossene Vorgänge ohne Bezug zum aktuellen Geschäftsbetrieb).⁹⁹
- Grundstückskaufvertrag bzw. Verkaufspreis¹⁰⁰
- Nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse schutzwürdig sind außerdem Informationen, die rechtswidrigem Handeln entspringen VG Stuttgart, Urteil vom 29.10. 2020, Az. 14 K 2981/19). In solch einem Fall wird das berechnigte Geheimhaltungsinteresse verneint.

88 OVG Saarland, AS RP-SL 30, 93 ff

89 Potsdam, VIZ 1995, 250

90 OLG Karlsruhe, NJW-RR 1993, 1516 (1517)

91 OLG Stuttgart, GRUR 1982, 315 ff

92 OLG Köln, NJW 2010, 166

93 VG Magdeburg, UPR 2006, 403 (404); VG München, Urteil vom 28.7.2010, Az. M 18 K 8.5934

94 OLG Stuttgart wistra 1990, 277

95 VG Berlin, Urteil vom 11.11.2010, Az.2 K 35.10

96 BVerfG, Urteil vom 24.11.2010 Az.1 BvF 2/05, Abs. 205

97 VG Karlsruhe, Urteil vom 18.08. 2020. Az. 13 K 4994/19

98 VG Berlin, Urteil vom 13. 08.2020, Az. 2 K 52.18

99 VG Arnsberg, Urteil vom 16.11.2020, Az.7 K 9375/17

100 VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.11.2022, Az.: 10 S 439/22 und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.12.2022, Az.: 10 S 195/22

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse wurden dagegen gesehen:

- Anzeigenaufträge¹⁰¹,
- Ausschreibungsunterlagen¹⁰²,
- Bezugsquellen¹⁰³,
- Computerprogramme¹⁰⁴,
- Entwicklungsunterlagen für einen Computer¹⁰⁵,
- Gehaltslisten¹⁰⁶,
- Geschäftsplanungen¹⁰⁷,
- Herstellungsverfahren¹⁰⁸,
- Inhalt eines Leasingvertrages¹⁰⁹,
- Inhalt eines Landpachtvertrags¹¹⁰,
- Kalkulationsunterlagen und einzelne Umstände konkreter Geschäftsbeziehungen¹¹¹,
- Konstruktionsgedanken¹¹²,
- Konstruktionsmerkmale einer Maschine¹¹³,
- Konstruktionszeichnungen¹¹⁴,
- Kundenlisten (im Gegensatz zu Firmenadressen als solchen)¹¹⁵,
- Kunstgriffe bei der Anwendung eines an sich bekannten Verfahrens¹¹⁶,
- Modellskizzen für die Kollektionsplanung¹¹⁷,

101 OLG München, NJW-RR 1996, 1134.

102 BGH, GRUR 1976, 367; BGHSt 41, 140

103 RG MuW XIV, 364 und GRUR 1936, 573

104 BGHSt 40, 331 (335); BGH, CR 1993, 236; BayObLG, GRUR 1991, 694 (695)

105 BGH, GRUR 1977, 539

106 BAG AP Nr. 2 zu § 79 BetrVerfG 1972 m. Anm. Teplitzky

107 RG, JW 1906, 497 Nr. 51 und RGSt 48, 12

108 BGH, GRUR 1955, 388; BGH, GRUR 1955, 424; BGH, GRUR 1963, 367

109 OVG RLP 10 A 11064/13.OVG

110 VG Koblenz, Urteil vom 13.06.2013, Az. 4 K 191/13.KO

111 OLG Stuttgart GRUR 1982, 315; OLG Hamm WRP 1959, 182

112 BGH, GRUR 1983, 179

113 RGZ 149, 329. Anders OLG Düsseldorf, OLGR 1999, 55

114 BGH, GRUR 1964, 31; BGH WRP 2008, 938

115 RG, MuW XII, 561 und XV, 28; BGH, CR 1993, 236; BGH, WRP 1999, 212; BGH, NJW-RR 2003, 833; BGH, GRUR 2006, 1044 (1046).

116 RG, MuW XXXIV, 63

117 BGH, GRUR 1980, 296

- Musterbücher¹¹⁸,
- Rezepturen eines Reagenzes oder Medikaments¹¹⁹,
- Schaltpläne¹²⁰,
- Skizzenhefte mit Angaben über Maße, Gewichte, Wirkungsgrad und Kraftstoffverbrauch einzelner Maschinen¹²¹,
- Zahlungsbedingungen¹²²,
- steuerliche Verhältnisse eines Gewerbebetriebs¹²³.
- Am 26. April 2019 trat das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) in Kraft. Darin wird das Geschäftsgeheimnis in § 2 Nr. 1 definiert als

„eine Information

- a) die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
- b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und
- c) bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht."

Das GeschGehG regelt insb. zivilrechtliche Ansprüche des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und enthält auch Regelungen zur Strafbarkeit bestimmten Verhaltens. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich hierbei verschiedene Änderungen. Beispielsweise muss der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses für die Erfüllung der Definition eines „Geschäftsgeheimnis“ „angemessene“ Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen haben (§ 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG).

Ob sich die neue Definition des „Geschäftsgeheimnisses“ auch auf den identischen Begriff der Informationszugangsgesetze (beispielsweise das LIFG in Baden-Württemberg) auswirkt, wird kontrovers diskutiert. Die Gesetzesbegründung zum IFG des Bundes (BT-Drs. 19/4724, S. 23¹²⁴) führt hierzu aus, dass eine Anwendung des Gesetzes u. a. für Informationsansprüche gegen staatliche Stellen oder Informationsansprüche nach den Umweltinformationsgesetzen ausgeschlossen ist.

118 RGSt 42, 394

119 BGH, GRUR 1980, 750; BAG, NJW 1983, 134

120 VG Stuttgart, Urteil vom 29.10. 2020, Az. 14 K 2981/19

121 RG, GRUR 1927, 131

122 RG, JW 1936, 3471

123 LG Konstanz, NJW 1992, 1241 (1242)

124 Abrufbar unter: dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/047/1904724.pdf#page=23

Andererseits ist der im Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und in vielen Informationszugangsgesetzen der Länder, so auch in Baden-Württemberg, gewählte Begriff des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht definiert und wurde bislang durch die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze ausgefüllt. Insoweit könnte im Bereich der Informationszugangsgesetze die Definition des Geschäftsgeheimnisses im GeschGehG auf diese durchschlagen. Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 7. Januar 2020 (Az. 8 ZB 18.1652) bereits sowohl den bisherigen wie auch den neuen Geschäftsgeheimnisbegriff verwendet. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2020 (Az. 10 C 22/19) entschieden, dass § 6 Satz 2 IFG Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 GeschGehG im Sinne eines Mindeststandards schützt.



Bild: Minerva Studio – stock.adobe.com

Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse können schutzwürdige Interessen sein. Es obliegt der auskunftspflichtigen Stelle zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabenden an der Geheimhaltung anzuerkennen ist.

Antrag und Verfahren – § 7



- (1) Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet die Stelle, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist; dies können auch Beliehene sein. Im Fall des § 2 Absatz 4 besteht der Anspruch gegenüber der Stelle, für die letztlich die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahrgenommen beziehungsweise die öffentliche Dienstleistung erbracht wird. Berührt der Antrag Belange im Sinne von § 5 oder § 6, soll er begründet werden und für die Anhörung nach § 8 Absatz 1 die Erklärung enthalten, inwieweit die Daten der antragstellenden Person an die geschützte Person weitergegeben werden dürfen. Gibt die antragstellende Person keine Erklärung über ihr Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ab, sollen Namen von natürlichen Personen geschwärzt werden.
- (2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut.
- (3) Sind Anträge von mehr als 50 Personen gleichförmig gestellt oder auf die gleichen Informationen gerichtet, gelten die §§ 17 bis 19 LVwVfG entsprechend.
- (4) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange einer geschützten Person berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.
- (5) Die informationspflichtige Stelle kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Auf Antrag ist der Informationszugang für Menschen mit Behinderungen durch angemessene Vorkehrungen barrierefrei nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu ermöglichen.
- (6) Im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen kann sich die antragstellende Person Notizen machen oder Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen, soweit und solange nicht der Schutz geistigen Eigentums nach § 6 Satz 1 entgegensteht.

- (7) Die amtliche Information ist der antragstellenden Person unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich zu machen. Eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Monate ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der Monatsfrist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten amtlichen Information oder der Beteiligung einer geschützten Person nach § 8 nicht möglich ist. Die antragstellende Person soll über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch informiert werden.**

Verfügbungsbefugnis und Begründungserfordernis – § 7 Absatz 1

Verfügungsberechtigung – Satz 1

Die informationspflichtige Stelle muss Verfügungsbefugnis über die Informationen haben.

Diese besteht in jedem Fall über selbst erhobene Informationen. Verfügungsberechtigt über eine Information ist auch deren Urheber (BVerwG, Urteil vom 3.11.2011, Az.: 7 C 4.11). Bei Informationen, die sie von Dritten erhalten hat, kann ein Verfügungsrecht sich aus Gesetz oder Vereinbarung ergeben, etwa durch Überlassung der Information durch den Dritten. Verfügungsberechtigt ist jedenfalls die federführende Behörde, aber regelmäßig auch alle anderen Behörden, bei denen die Unterlagen vorhanden sind. Gegebenenfalls empfiehlt sich eine interbehördliche Abstimmung. Die Verfügungsbefugnis liegt auch vor, wenn die amtlichen Informationen der Wahrnehmung eigener Aufgaben (z. B. Aufsichtstätigkeit) dienen.¹²⁵ Der Besitz der Information und die Verfügungsberechtigung fallen in einer solchen Konstellation zusammen.¹²⁶ Dies bestätigt auch das Urteil des VG Stuttgart vom 29.10.2020, Az. 14 K 2981/19 bezüglich des Zugangs zu einem Gutachten eines Prüfungsverbandes nach Genossenschaftsgesetz.

Bei beratenden Gremien, die einer informationspflichtigen Stelle zugeordnet sind, ist von einer Verfügungsbefugnis der Stelle auszugehen, wenn diese über eine Ausfertigung der Unterlagen verfügt.

Ist die angerufene Stelle ausnahmsweise nicht verfügbungsbefugt, soll die antragstellende Person auf die richtige Behörde hingewiesen werden. Auf Nachfrage oder Bitte durch Antragstellende kann die angerufene Behörde das Anliegen auch an die zuständige Stelle weiterleiten.

¹²⁵ Schoch IFG Kommentar, § 7 Rn. 43

¹²⁶ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 6.11.2014, Az. 12 B 14.13

Anspruchsgegner bei juristischen Personen des Privatrechts – Satz 2

Bei Informationen, die von Privaten stammen, ist Anspruchsgegnerin die Stelle, für welche die Verwaltungsaufgabe wahrgenommen oder die Dienstleistung erbracht wurde. Die Stelle ist dann selbst verfügbungsbefugt.

Anders verhält es sich bei einem Antrag auf Zugang zu Informationen, die sich bei einem Beliehenen befinden. In diesem Fall ist der Antrag direkt an den Beliehenen zu richten.

Ein unzulässigerweise bei der juristischen Person gestellter Antrag sollte von dieser im Sinne bürgerfreundlichen Verhaltens an die zuständige öffentliche Stelle weitergeleitet werden, sofern kein gegenteiliges Interesse der antragstellenden Person besteht. Die zuständige Stelle sollte dies entsprechend an die juristischen Personen, deren sie sich bedient, kommunizieren.

Begründung – Satz 3 Halbsatz 1

Eine Pflicht zur Begründung besteht nicht. Allerdings empfiehlt sich eine solche, da sie Entscheidungshilfe für die betroffene Person zur Abgabe einer Einwilligung sein kann. Dabei soll die informationspflichtige Stelle eine vermittelnde Rolle einnehmen, so die Gesetzesbegründung.

Erklärung über Datenweitergabe – Satz 3 Halbsatz 2

Es empfiehlt sich, bereits bei der Antragstellung eine Erklärung darüber abzugeben, ob die eigenen personenbezogenen Daten an eine gegebenenfalls betroffene Stelle weitergegeben werden dürfen.

Wird eine solche nicht abgegeben, bedarf es für eine Übermittlung einer Rechtsgrundlage. Laut Gesetzesbegründung kommt eine Übermittlung nach § 17 LDSG oder § 29 LVwVfG in Betracht.

Schwärzung – Satz 4

Wird von Antragstellenden kein Interesse an auf den geforderten Unterlagen vorhandenen personenbezogenen Daten (z. B. Namen) geltend gemacht, sollen diese geschwärzt werden. Dies dient dem Interessenausgleich zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz.

Eine Schwärzung muss dann aber auch zweckdienlich sein. Es ergibt so z. B. keinen Sinn, wenn zwar der Name geschwärzt, auf die Identität aber aus dem Zusammenhang z. B. aufgrund der Amtsbezeichnung geschlossen werden kann.

Ist eine Schwärzung aller personenbezogener Daten erfolgt und lassen sich diese auch nicht aus dem Zusammenhang erschließen, handelt es sich nicht mehr um personenbezogene Daten und der Schutz des § 5 entfällt.

Die Vorschrift lässt sich sinngemäß auch auf vorhandene Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse übertragen. Auch hier gilt Schwärzung vor Ablehnung.

 **Tipp:** Bei der Antragsbearbeitung empfiehlt sich daher, Antragstellende zunächst zu fragen, ob ein Interesse an personenbezogenen Daten (oder auch Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) überhaupt besteht, bevor ein langwieriges Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt wird. Wird kein Interesse bekundet, können die Unterlagen unter Schwärzung der schutzwürdigen Daten zugänglich gemacht / herausgegeben werden.

Bestimmtheit und Form – § 7 Absatz 2

Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird

Kann die informationspflichtige Stelle nicht erkennen, zu welchen Dokumenten Zugang gewünscht wird, muss sie Antragstellende zur Präzisierung auffordern. Die Frist zur Beantwortung des präzisierten Antrags beginnt dann erneut. Für den Fall, dass die antragstellende Person den Antrag auf Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten präzisiert, regelt § 9 Abs. 3 Nummer 2, dass der Antrag abgelehnt werden kann.

Es empfiehlt sich, bei der Antragstellung möglichst konkrete Angaben zu dem Vorgang zu machen wie z. B. Aktenzeichen, BearbeiterIn, Zusammenhänge oder bereits erfolgte Anfragen. In vielen Fällen weiß die antragstellende Person nicht genau, welche Informationen bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sind und bittet daher um Zugang zu einem großen Bereich an Informationen. Auch im Hinblick auf ein bürgerfreundliches Verhalten empfiehlt es sich daher für die Behörde, mit der antragstellenden Person in Kontakt zu treten, um unnötige Arbeitsschritte zu vermeiden und der antragstellenden Person die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie wirklich benötigt.

Ein Informationsbegehren muss sich nicht ausdrücklich auf das LIFG beziehen. Ist der Anwendungsbereich des LIFG eröffnet, hat die informationspflichtige Stelle ihn nach den Vorschriften des LIFG zu beauskunften. Die Einschätzung über die Rechtsgrundlage kann jedoch Folgen bei der Erhebung von Kosten haben (siehe § 10).

Anonyme und pseudonyme Antragstellung

Nach Auffassung des LfDI BW gibt es ein Formerfordernis bei Anträgen nach LIFG nicht. Der Antrag muss auch nicht die antragstellende Person erkennen lassen.

Schon aus datenschutzrechtlichen Erwägungen verfügt die anspruchspflichtige Stelle über keinerlei Befugnis, personenbezogene Daten der Antragstellenden zu erheben, da diese für die Entscheidung irrelevant sind und für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens auch nicht erforderlich sind, wenn der Antrag sich nur auf das allgemeine Informationsrecht stützt, da keine individuellen Voraussetzungen darzulegen sind oder nur Informationen nachgefragt werden, die auch veröffentlicht werden könnten.

Ein Antrag nach LIFG hat bereits keine Formerfordernisse, so kann bspw. mündlich durch Vorsprache, telefonisch, per E-Mail, Fax oder Brief, zur Niederschrift bei der Behörde, per online Kontaktformular oder auf jegliche sonstige Weise gestellt werden. Es gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG, § 9 SGB X). Auch eine Antragsstellung über eine Internetseite eines Dritten wie FragDenStaat (fragdenstaat.de) stellt einen zulässigen Weg der Antragsstellung dar.

Antragsberechtigt gem. § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 1 ist jede natürliche oder juristische Person, sowie bei hinreichender Verfestigung sogar deren Zusammenschlüsse. Die Offenbarung der Identität von Antragstellenden ist nach dieser Vorschrift nicht erforderlich. Da an die antragstellende Person keinerlei weitere Voraussetzungen (v. a. kein berechtigtes Interesse) gebunden sind, können die Identität und damit deren Preisgabe nicht zur ungeschriebenen Voraussetzung der Bearbeitung eines Anspruchs gemacht werden. Dies ergibt sich schon aus Sinn und Zweck des Gesetzes, welches in der antragstellenden Person keine etwaigen Ablehnungsgründe vorsieht. Eine anonyme oder auch pseudonymisierte Antragstellung muss danach möglich sein. Auf die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit nach § 12 VwVfG kommt es im Rahmen von informationsfreiheitsrechtlichen Anträgen nicht an.¹²⁷

Auch eine sog. „Strohmann-Problematik“ besteht nicht, da auch dieser nach dem Jedermanns-Recht des LIFG zur Weitergabe berechtigt wäre (sofern kein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 dies ausschließt). Die Formulierung des baden-württembergischen LIFG, nach welcher „alle natürlichen [...] Personen“ antragsberechtigt sind, steht nicht der Tatsache entgegen, dass es sich beim Informationszugangsrecht faktisch um ein Jedermanns-Recht handelt, da es keine in der antragstellenden Person begründeten Zugangsausschlussgründe gibt. Ähnliche Formulierungen finden sich auch in anderen Informationszugangsgesetzen,¹²⁸ wobei die persönlichen Antragsvoraussetzungen in allen Gesetzen gleichlaufen. Eine Unterscheidung

¹²⁷ Schoch IFG Kommentar, § 1 Rn. 57

¹²⁸ § 1 Abs. 2 IFG Mecklenburg-Vorpommern, § 4 Abs. 1 IFG Nordrhein-Westfalen, § 2 Abs. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz, § 3 IZG Schleswig-Holstein, § 4 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz

anhand des Wortlauts („Jeder/jede natürliche oder juristische Person“) ist für die vorliegende Fragestellung daher obsolet, da irgendeine natürliche Person den Antrag faktisch gestellt haben muss, wenn er bei der informationspflichtigen Stelle eingeht.

Hierfür spricht auch, dass eine Bekanntgabe, die die Anforderungen des § 41 LVwVfG erfüllt, auch durch die Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten (§ 41 Abs. 1 S. 2 LVwVfG) und nach h. M. auch an einen Vertreter erfolgen kann.¹²⁹ Auch dies spricht insbesondere für die Möglichkeit der Antragstellung über die Plattform FragDenStaat, wenn diese in einer Art Vertretungsfunktion den Antrag übermittelt.

Antragstellende sollten einen Kommunikationsweg im Sinne einer Erreichbarkeit aus dem Grunde eröffnen, um Rückfragen (bspw. hinsichtlich etwaiger Konkretisierungen nach § 7 Abs. 2 oder Beteiligungsverfahren nach § 8) zu ermöglichen. Denn im Drittbeteiligungsverfahren (bei Vorliegen personenbezogener Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) kann die Nicht-Preisgabe der Identität für Antragstellende nachteilhaft sein, wenn der Dritte darauf seine Entscheidung begründet. Auch Beteiligungsverfahren erfordern nicht die Identifizierung von Antragstellenden. Macht die_der Betroffene seine Einwilligung von der Kenntnis der antragstellenden Person abhängig, kann diese selbst entscheiden, ob sie aus der Anonymität heraustreten will oder nicht und riskiert, dass die_der betroffene Dritte seine Einwilligung verweigert. Diese Abwägung obliegt jedoch allein der antragstellenden Person. Sie trägt das Risiko einer Ablehnung aus Gründen der §§ 5, 6 oder § 9, wenn es materiell an der Identitätspreisgabe oder formell an Kommunikationshindernissen scheitert. Das ist Auswuchs sowohl der informationellen Selbstbestimmung als auch des Rechts auf Informationszugang im Gesamtzusammenhang der verfassungsrechtlichen Bestimmungen.

Anders als vielfach behauptet, fordern Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit keineswegs, dass die Identität der antragstellenden Person feststeht. Diese Frage darf nicht mit derjenigen vermengt werden, wie denn auf eine anonyme Antragstellung hin die Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung ohne Kenntnis der antragstellenden Person erfolgen oder wie die Behörde in diesen Fällen Gebühren und Auslagen erheben kann. Gangbare und rechtssicher zufriedenstellende Wege sind vorhanden und rechtfertigen daher nicht die Einführung einer gesetzlichen nicht vorgesehenen Schranke aufgrund praktischer Unwägbarkeiten.

Ein_e anonyme_r Antragsteller_in kann eine_n Empfänger_in benennen (z. B. eine/n Rechtsanwält_in) oder einen Zugangsweg beschreiben (z. B. ein Postfach/persönliche anonyme Abholung). Dem berechtigten Interesse der Behörde an einer Kostenersatzung lässt sich ebenfalls im Wege der Vorkasse bzw. des Vorschusses genügen – anonym oder vertreten durch einen Mittelsmann.

129 Blatt in Brink/Polenz/Blatt IFG Kommentar, § 7 Rn. 84 m.w.N.

Informationspflichtige Stellen weisen oft auf § 41 LVwVfG hin, nach dem ein Verwaltungsakt der Person zuzustellen ist, für den er bestimmt ist. Bei einer Antragstellung über FragDenStaat wird die Antwort der informationspflichtigen Stelle an die E-Mail-Adresse zugestellt, von welcher aus der Antrag eingereicht wurde. In diesem Fall kann § 41 LVwVfG Rechnung getragen werden. Sollte hinter der E-Mail-Adresse ein pseudonymer Name oder eine Person unter Verwendung des Namens einer anderen Person stehen, hat dies im Antragsverfahren nach LIFG – im Gegensatz zu anderen Verwaltungsverfahren – keinerlei (negative) Auswirkungen auf den ordentlichen Gang des Verfahrens, da ein Antrag von jeder anderen antragsberechtigten (bedeutet: jeder anderen) Person gestellt und in gleicher Weise zu beantworten wäre. Der Inhalt des Verwaltungsakts könnte also auch jedermann gleichermaßen bekannt gegeben werden. Daher ist es unerheblich, ob er der einen oder anderen (dahinterstehenden) Person oder gar der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Der Sinn und Zweck des § 41 LVwVfG wird dadurch nicht beeinträchtigt. Durch die Veröffentlichung z. B. auf FragDenStaat (aber auch bspw. eigener Verwaltungsplattformen) wird der Inhalt der Bescheide zudem öffentlich bekannt gegeben. Somit kann er auch nach § 41 Abs. 3 LVwVfG (ggf. analog) wirksam werden, ohne dass die antragstellende Person gegen ihren Willen ihre Identität preisgeben muss. Dies gilt nicht in Fällen, in denen in einem Drittbeteiligungsverfahren eine Einwilligung einer/s Betroffenen von der Identitätsfeststellung abhängig gemacht wird. In diesem Falle ist eine Überprüfung durch die auskunftspflichtige Stelle statthaft, denn dann erlangt die Vorschrift des § 41 LVwVfG wieder Geltung. In allen anderen Fällen hat die Vorschrift keine Auswirkungen und steht Sinn und Zweck des LIFG entgegen, weswegen sie im Antragsverfahren nach LIFG nicht anzuwenden ist.

Pseudonymisierte Antragstellung über FragDenStaat: Die Online-Plattform FragDenStaat erleichtert die Stellung von Anträgen nach dem LIFG, weshalb die Verwendung vom LfDI BW ausdrücklich befürwortet wird.¹³⁰ Die Plattform ermöglicht eine anonyme Antragstellung, macht sie aber nicht zur Voraussetzung. Der Großteil der antragstellenden Personen arbeitet mit Klarnamen, bedient sich aber der eigens von der Plattform vergebenen E-Mail-Adresse als Zustellungsmöglichkeit. Anfragen werden über ein Web-Formular mittels eines zugewiesenen Pseudonyms gestellt. FragDenStaat versichert, dass hinter allen Anfragen echte Personen stehen. Dies gilt auch für anonymisierte Anfragen, denn um eine solche zu stellen, müssen sich alle Personen bei fragdenstaat.de kostenlos mit einer gültigen E-Mail-Adresse registrieren. Der Account ist erst dann aktiv, wenn er durch die E-Mail-Adresse autorisiert werde. Eine Anfrage über die Plattform kann daher ebenso per E-Mail beantwortet werden, wie jede andere (einfache) Anfrage einer Einzelperson. Der Unterschied besteht darin, dass Antworten in der Regel automatisch (unter Schwärzung personenbezogener Daten) im Internet veröffentlicht werden. In den gesendeten E-Mails werden Namen und Kontaktdaten automatisch für die Öffentlichkeit geschwärzt,

130 S.a. 1. Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit, S. 12 ff

wenn sie etwa hinter bekannten Formeln wie „Im Auftrag“ oder „Mit freundlichen Grüßen“ stehen. Aus technischen Gründen werden zur Entfernung aus Anhängen die Nutzer_innen vor der Veröffentlichung aufgefordert, dies über ein Schwärzungs-Tool zu tun. Behörden können sich direkt an die Plattform wenden und um weitere Schwärzungen bitten. Die Schwärzung wird dann von den Betreiber_innen vorgenommen.¹³¹

Eine anonyme Antragstellung im Informationszugangsverfahren nach dem LIFG BW bleibt nach Auffassung des LfDI BW aufgrund Sinn und Zweck des Gesetzes möglich. In jedem Fall muss eine pseudonyme Antragstellung über die online Plattform FragDenStaat als zulässig betrachtet werden, da die Plattform sicherstellt, dass sich hinter den Anträgen natürliche Personen und damit Antragsberechtigte befinden.

Massenverfahren – § 7 Absatz 3

Auch im Rahmen des LIFG sind Massenverfahren von gleichförmig gestellten Anträgen ab 50 Personen vorgesehen. Die Verfahrenserleichterungen der §§ 17 bis 19 LVwVfG (Vertretungsregelungen) werden hierfür für anwendbar erklärt.

Teilweiser Zugang – § 7 Absatz 4

Ein teilweiser Informationszugang (z. B. unter teilweiser Abtrennung oder Schwärzung) ist möglich und verwaltungsrechtlich als teilweise Ablehnung des Antrags zu sehen. Eine Abtrennung oder Schwärzung ist als solche zu kennzeichnen, sodass Antragstellende erkennen können, dass zu einem Teil der Informationen der Zugang verweigert wurde und er bei Bedarf Rechtsmittel dagegen einlegen kann.

Laut Gesetzesbegründung ist für die Bescheidung des Antrags keine Schriftform vorgesehen. Sie verweist auf § 37 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG, nach dem die antragstellende Person bei berechtigtem Interesse und unverzüglich geäußertem Verlangen ohnehin die schriftliche oder elektronische Bestätigung eines mündlich erlassenen Verwaltungsakts verlangen kann.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Formfreiheit besteht beim Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 2 Satz 1 gegenüber der betroffenen Person, der die Entscheidung schriftlich bekannt zu geben ist.

Eine Unkenntlichmachung von Daten ist nach Satz 2 auch mit Einverständnis der antragstellenden Person möglich. Wenn daran kein Interesse besteht, ist dies zu empfehlen, da die Bearbeitungszeit aufgrund wegfallenden Drittbeteiligungsverfahrens verkürzt werden kann.

131 S.a. fragdenstaat.de/hilfe/howto/fuer-behoerden

Art des Informationszugangs – § 7 Absatz 5

Mögliche Arten des Informationszugangs – Satz 1

Die im Gesetz genannten Arten des Informationszugangs stellen keinen abschließenden Katalog auf.

In Betracht kommt insbesondere die mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische (etwa E-Mail) Information durch die Behörde, die Übersendung von Aktenausügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie sowie die unmittelbare Akteneinsicht. Letztere kann jedoch nur erfolgen, wenn Beschränkungen des Aktenzugangs (z. B. durch Schwärzungen) nicht notwendig sind.

Das Verfügbarmachen „in sonstiger Weise“ erfasst die Fälle, in denen beispielsweise keine klassische Einsichtnahme in Bild- oder Schriftstücke möglich ist. Die Gesetzesbegründung nennt hier beispielhaft das Abhören eines Tonbandes.

Einfache Auskünfte kann die Behörde unmittelbar durch telefonische Auskunft erteilen. Auf Verlangen sind mündliche Auskünfte schriftlich zu bestätigen (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG).

Bestehen an den Informationen, zu denen ein Zugang beantragt wurde, Urheberrechte Dritter, so schränkt dies die Wahl der Zugangsart durch Antragstellende grundsätzlich nicht ein. Das Urheberrecht schützt vor unerlaubter Verwertung oder Nutzung der erstellten Werke ohne Beteiligung der/s Urheber_in und nicht vor dem Zugang zum Werk. Urheberrechtlich unbedenklich ist in jedem Fall die Einsichtnahme in ein urheberrechtlich geschütztes Werk.¹³²

Das LIFG gewährt kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang („Blättern in den Akten“), sofern die Wahrung schutzwürdiger Interessen im Weg stehen könnte; dies kann ein wichtiger Grund nach § 7 Abs. 5 Satz 2 sein.

Wahlrecht – Satz 2

Antragstellende können über die Art des Informationszugangs frei entscheiden. Wird kein Wille zum Ausdruck gebracht, kann die auskunftspflichtige Stelle zunächst nach eigenem Ermessen bestimmen. Eine Abweichung von der begehrten Art des Informationszugangs kann nach Satz 2 nur aus wichtigem Grund erfolgen.

¹³² VG Berlin, Urteil vom 1.12.2011, Az. VG 2 K 91.11; VG Frankfurt, Urteil vom 23.01.2008, Az.: 7 E 3280/06.

Unzumutbarer Verwaltungsaufwand – Satz 3

Die informationspflichtige Stelle kann von der begehrten Art des Zugangs abweichen, wenn sie einen „deutlich höheren Verwaltungsaufwand“ geltend machen kann. Dieser muss aber explizit begründet werden. Das bloße Verursachen von Verwaltungsaufwand, welches auch durch andere Anfragen entstünde, ist kein unzumutbar hoher Verwaltungsaufwand. Zu bedenken ist auch, dass gegebenenfalls höhere Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden können.

Barrierefreier Zugang – Satz 4

Zu Zwecken der Chance auf gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist auch für Ansprüche aus LIFG ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten. Wie dies im Einzelfall erfolgen kann, hat die informationspflichtige Stelle zu entscheiden.

Fertigung von Aufzeichnungen – § 7 Absatz 6

Im Rahmen des Informationszugangs ist es erlaubt, sich bei Einsichtnahme Aufzeichnungen als Gedächtnishilfe zu fertigen und mitzunehmen sowie – unter Beachtung des Schutzes geistigen Eigentums – Ablichtungen und Ausdrucke zu fertigen. Nach Gesetzesbegründung folgt daraus ein Anspruch auf Ausdruck gespeicherter oder verfilmter Texte.

Frist – § 7 Absatz 7

Dem Gesetzeszweck eines zeitnahen Informationszugangs entsprechend weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Bearbeitung des Antrags unverzüglich und nicht unter Ausschöpfung der gesetzlichen Fristen zu erfolgen hat. Grundsätzlich gilt eine Frist von einem Monat, Satz 1. Diese darf gem. Satz 2 nur überschritten werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Wortlaut „insbesondere“ weist laut Gesetzesbegründung darauf hin, dass „Umfang und Komplexität“ sowie die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens nur exemplarisch für einen solchen wichtigen Grund stehen. Die Frist verlängert sich auf höchstens drei Monate. Antragstellende müssen gem. Satz 3 über die Fristverlängerung und die Gründe informiert werden. Dies ist zwar nicht obligatorisch, empfiehlt sich jedoch auch, um nachfassende Korrespondenz und damit einhergehende Unzufriedenheit auf beiden Seiten zu vermeiden und dem Gesetzeszweck der Transparenz von Verwaltungshandeln Rechnung zu tragen.



Bild: lantica – stock.adobe.com

FragDenStaat sorgt für Transparenz und lehrt zugeknöpften auskunftspflichtigen Stellen das Fürchten, zuletzt der Europäischen Grenzschutzagentur Frontex.

Exkurs: Die Transparenzplattform „FragDenStaat“

Beim Stellen von Anträgen auf Informationszugang kann das Online-Portal FragDenStaat weiterhelfen. Es ermöglicht bereits seit einigen Jahren Informationsfreiheitsanfragen an den Bund und mehrere Länder und seit 2016 auch an informationspflichtige Stellen in Baden-Württemberg. FragDenStaat ist ein Projekt der gemeinnützigen Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., mit dessen Hilfe jeder Mensch unabhängig von Alter oder Herkunft Informationsersuchen selbst erstellen kann.

Mit wenigen Mausklicks können interessierte Bürger_innen zu mehr Verwaltungstransparenz beitragen. Um über FragDenStaat eine Anfrage zu stellen, muss lediglich die informationspflichtige Stelle ausgewählt und die gewünschte Information kurz beschrieben werden. FragDenStaat fügt einen Textvorschlag hinzu, nach dem alle Anfragen an informationspflichtige Stellen gleichzeitig auf Basis des Informationsfreiheitsgesetzes, Umweltinformationsgesetzes und Verbraucherinformationsgesetzes gerichtet. Während das IFG einen Rechtsanspruch auf amtliche Informationen bei Behörden verleiht, bieten UIG und VIG weitergehende Ansprüche auf Umwelt- bzw. Verbraucherinformationen.

Die fertige Anfrage leitet FragDenStaat automatisch per E-Mail an die entsprechende informationspflichtige Stelle weiter. Dabei verfährt die Online-Plattform nach dem Grundsatz „access for one = access for all“: Fragen und Antworten werden transparent auf der Seite veröffentlicht und das Portal fungiert als dauerhaftes und öffentliches Archiv von Informationsfreiheitsanfragen. So können auch andere interessierte Bürger_innen die freigegebenen Daten und Dokumente nutzen und weiterverwenden.

Darüber hinaus ermöglicht „FragDen-Staat.de“ den Nutzer_innen auch eine anonyme Antragstellung, denn Anfragen können über ein Web-Formular mittels eines zugewiesenen Pseudonyms gestellt werden (fragdenstaat.de/hilfe/howto/). Grundsätzlich sieht das LIFG auch die anonyme Antragstellung vor, allerdings nur für solche Informationen, die ohnehin auf der Homepage der informationspflichtigen Stelle veröffentlicht werden könnten.

Leitfaden für Behörden

Die Antworten auf die wichtigsten Fragen zu FragDenStaat für Behörden sind in einem Leitfaden¹³³ zusammengefasst. Dieser zeigt anhand von Fragen und Screenshots der Online-Plattform auf, wie FragDenStaat funktioniert und welche Idee dahintersteckt. Die IFG-Anfragen, die Behörden empfangen, erstellt eine Person mit Hilfe von FragDenStaat.de. Die Anfrage kann ebenso per E-Mail beantwortet werden, wie jede andere Anfrage einer Einzelperson. Der Unterschied besteht darin, dass Antworten in der Regel automatisch im Internet veröffentlicht werden. FragDenStaat versichert, dass hinter allen Anfragen echte Personen stehen. Dies gelte auch für anonymisierte Anfragen, denn um eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu stellen, müssten sich alle Personen bei FragDenStaat kostenlos mit einer gültigen E-Mail-Adresse als Teilnehmende/r registrieren. Der Account sei erst dann aktiv, sobald er durch die E-Mail-Adresse autorisiert werde.



fragdenstaat.de/hilfe/howto/fuer-behoerden

Bei der anonymen Form der Anfrage wäre im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Identifizierung des Antragstellers erforderlich ist. Hierauf könnte jedenfalls dann verzichtet werden, wenn sich der Antrag nur auf das allgemeine Informationsrecht stützt, keine individuellen Voraussetzungen darzulegen sind und nur Informationen nachgefragt werden, die einfach veröffentlicht werden könnten.

Anderes gilt, wenn die Voraussetzungen der Antragsberechtigung nach § 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 1 zu prüfen sind, weil

1. personenbezogene Daten nach § 5 und/oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind und die jeweiligen Beteiligungsverfahren nach § 8 durchzuführen sind.
3. die Anfrage komplex und damit voraussichtlich zur Erhebung von Gebühren und Erstattung von Auslagen führen wird (§ 10).

Für jede Anfrage generiert FragDenStaat eine eigene E-Mail-Adresse, auch wenn mehrere Anfragen von der gleichen Person gestellt wurden. Um Nachrichten zu

¹³³ fragdenstaat.de/blog/2017/07/13/fds-leitfaden

der richtigen Anfrage zuordnen zu können, sollte jeweils die entsprechende E-Mail-Adresse für die Antwort genutzt werden. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor und bestehen bei elektronischen Anfragen Zweifel an der Identität der Person, die Auskunft erbeten hat, so empfehlen wir, auf den Postweg oder einen elektronischen Kommunikationsweg mit Identitätsnachweis zu verweisen.

Grundsätzlich werden alle Anfragen und Antworten veröffentlicht. Trotzdem sind viele personenbezogenen Daten automatisch auf der Plattform geschwärzt. In den gesendeten E-Mails werden Namen und Kontaktdaten automatisch für die Öffentlichkeit geschwärzt, wenn sie etwa hinter bekannten Formeln wie „Im Auftrag“ oder „Mit freundlichen Grüßen“ stehen. Aus technischen Gründen können diese allerdings nicht zuverlässig aus Anhängen, wie etwa PDFs, entfernt werden. Nutzer werden daher aufgefordert, dies über ein Schwärzungs-Tool auf FragDenStaat vor der Veröffentlichung zu tun. Informationspflichtige Stellen können sich direkt an die Plattform wenden und um Schwärzung von Namen und Kontaktdaten bitten. Die Schwärzung wird dann von den Betreibern in den angegebenen Dokumenten vorgenommen.

Klagen und Kampagnen

Neben der Online-Plattform für die Antragstellung kämpft FragDenStaat auch dafür, die Informationsfreiheit in Deutschland und Europa weiterzuentwickeln. Mit eigenen Recherchen, Kampagnen und Initiativen arbeitet FragDenStaat daran, das Recht auf Informationsfreiheit bekannter zu machen und Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen. So wurden etwa im Rahmen der Kampagne „Topf Secret“ allein in Baden-Württemberg über 8.000 Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu Hygienekontrollberichten von Lebensmittelbetrieben gestellt. Die Kampagne verdeutlicht das große Informationsbedürfnis von Bürger_innen und führte in mehreren Bundesländern zu Gesetzesinitiativen, die für mehr Lebensmitteltransparenz sorgen sollten. In Baden-Württemberg begrüßte der Verwaltungsgerichtshof die Veröffentlichung der Berichte im Internet als eine „Stärkung des Verbraucherschutzes“ (www.foodwatch.org/fileadmin/-DE/Themen/Topf_Secret/VGHBeschluss13.12.2019_Begrueundung_geschwaerzt_small.pdf).

FragDenStaat führt außerdem strategische Klagen, um das Recht auf Informationsfreiheit durchzusetzen und Präzedenzfälle in dem noch jungen Feld zu schaffen. Daneben unterstützt das Projekt auch andere dabei, ihr Recht vor Gericht durchzusetzen, zum Beispiel mit einer verschlagworteten Entscheidungsdatenbank¹³⁴ oder dem Klageautomaten¹³⁵ zur Prüfung von Untätigkeitsklagen.

Für eine allgemeine Beratung gibt es das FragDenStaat Forum¹³⁶, in dem sich IFG-Neulinge mit erfahrenen Antragsteller_innen und Jurist_innen austauschen und

134 fragdenstaat.de/klagen/gerichtsentscheidungen

135 fragdenstaat.de/blog/2022/04/20/der-fragdenstaat-klageautomat-ist-da

136 forum.okfn.de/c/fragdenstaat/5

Feedback geben können. Der Hilfebereich bietet weitere Unterstützung zum Anfrageprozess und den Funktionen der Plattform.

Verfahren bei Beteiligung einer geschützten Person – § 8



- (1) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine geschützte Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann, gibt die informationspflichtige Stelle ihr schriftlich oder elektronisch Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats. Soweit der informationspflichtigen Stelle im Zeitpunkt ihrer Entscheidung eine Einwilligung der geschützten Person nicht zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert und der Informationszugang bestimmt sich aufgrund der Abwägung nach § 5 Absatz 1 Alternative 2. Eine Anhörung soll unterbleiben, wenn die geschützte Person sich offensichtlich nicht rechtzeitig äußern kann.**
- (2) Im Fall des Absatz 1 ergeht die Entscheidung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 schriftlich oder elektronisch und ist auch der geschützten Person bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen geschützten Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.**

Das Verfahren bei Beteiligung einer betroffenen Person (beispielsweise nach § 4 Abs. 1 Nr. 10, §§ 5 – 6) ist laut Gesetzesbegründung abschließend geregelt, eine ergänzende Anwendung des § 28 LVwVfG kommt nicht in Betracht. Sind andere öffentliche Stellen betroffen, sind sie nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen zu beteiligen.

Einbezug betroffener Dritter – § 8 Absatz 1

Gelegenheit zur Stellungnahme – Satz 1

Sofern noch keine Erklärung eines betroffenen Dritten zu dessen schutzwürdigen Interessen oder Offenbarung seiner Daten vorliegt, hat die informationspflichtige Stelle diesen von Amts wegen zu beteiligen.



Formulierungshilfen finden Sie im Anhang

Abwägung – Satz 2

Es wird die Nichterteilung der Einwilligung fingiert, wenn diese nicht innerhalb eines Monats – also der Frist zur Beantwortung – erteilt wird. Durch den Wortlaut „soweit“ wird laut Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht, dass die Regelung auch Anwendung findet, soweit sich eine betroffene Person nur teilweise nicht erklärt hat.

Unterbleiben bei Aussichtslosigkeit – Satz 3

Die Beteiligung soll entfallen, wenn sich die betroffene Person offensichtlich nicht rechtzeitig äußern kann, zum Beispiel bei Anschrift im Ausland. Eine Beteiligung ist aber laut Gesetzesbegründung dann trotzdem erforderlich, wenn die informationspflichtige Stelle ausnahmsweise Anlass zu der Annahme hat, dass die Belange der betroffenen Person überwiegen könnten.

Bekanntgabe – § 8 Absatz 2

Abweichend vom Grundsatz der Formfreiheit ist bei Beteiligung einer betroffenen Person diese vor der Gewährung des Informationszugangs schriftlich oder elektronisch in Form eines Verwaltungsaktes zu informieren. Die betroffene Person kann sich so um Rechtsschutz bemühen, sollte sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sein.

Das Gesetz ordnet die Entscheidung darüber, ob bei Betroffenheit Dritter der Informationszugang gewährt wird, dem Dritten selbst zu. Allein der Umstand der Betroffenheit Dritter kann also niemals Grund für die Ablehnung eines Antrags durch die Behörde sein; Grund ist die entgegenstehende Entscheidung des Dritten, seine Rechte wahren zu wollen. Die Antragsablehnung ohne Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens ist rechtswidrig.

Ob ein Informationszugang zu gewähren ist, wenn die Belange Dritter betroffen sind, hat die informationspflichtige Stelle im Rahmen einer Stufenprüfung zu ermitteln.

Zunächst ist festzustellen, ob die begehrten Informationen schützenswerte Rechte Dritter beeinträchtigen. Die Entscheidung darüber, ob es sich um schützenswerte Informationen handelt, liegt bei der auskunftspflichtigen Stelle. Diese entscheidet unabhängig von der Auffassung eines möglicherweise betroffenen Dritten, ob es sich bei den begehrten Informationen beispielsweise um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten handelt. Diese Einstufung kann die Behörde nicht dem Dritten überlassen.

In einem zweiten Schritt ist bei personenbezogenen Daten anhand der Kriterien des § 5 zu prüfen, ob eine der Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten gegeben ist und die Informationen mitsamt den personenbezogenen Daten herausgegeben werden kann, da das öffentliche Informationsinteresse überwiegt.

Diese Verschweigungs-Frist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die informationspflichtige Stelle, die nach Ablauf der Monatsfrist die oder den Dritten nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird.

§ 8 Abs. 2 ist eine drittschützende Norm, da sie nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit, sondern gerade dem Individualinteresse der/des Inhaber/In eines geistigen Eigentums oder eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses sowie dem Schutz personenbezogener Daten dient. Die Betroffenen können sich daher gegen die Preisgabe ihrer geschützten Rechte durch den Informationszugang vor dem Verwaltungsgericht zur Wehr setzen. Statthafte Klageart ist in diesem Fall eine (Dritt-) Anfechtungsklage. Bei einer drohenden Preisgabe der Informationen kann der Dritte vorbeugende Unterlassungsklage erheben. Bei einer widerrechtlichen Zugangsgewährung steht den Betroffenen ggf. ein Amtshaftungsanspruch aus § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Art. 34 GG zu.

Ablehnung des Antrags – § 9



- (1) Die Bekanntgabe einer Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, hat innerhalb der Fristen nach § 7 Absatz 7 Satz 1 oder 2 zu erfolgen.**
- (2) Soweit die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.**
- (3) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn**
 - 1. dieser offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,**
 - 2. dieser zu unbestimmt ist und nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 7 Absatz 2 präzisiert wird,**
 - 3. dessen Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde,**
 - 4. die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder**
 - 5. die antragstellende Person sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.**

Frist – § 9 Absatz 1

Soweit die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie nach § 9 Abs. 2 mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag voraussichtlich möglich ist.

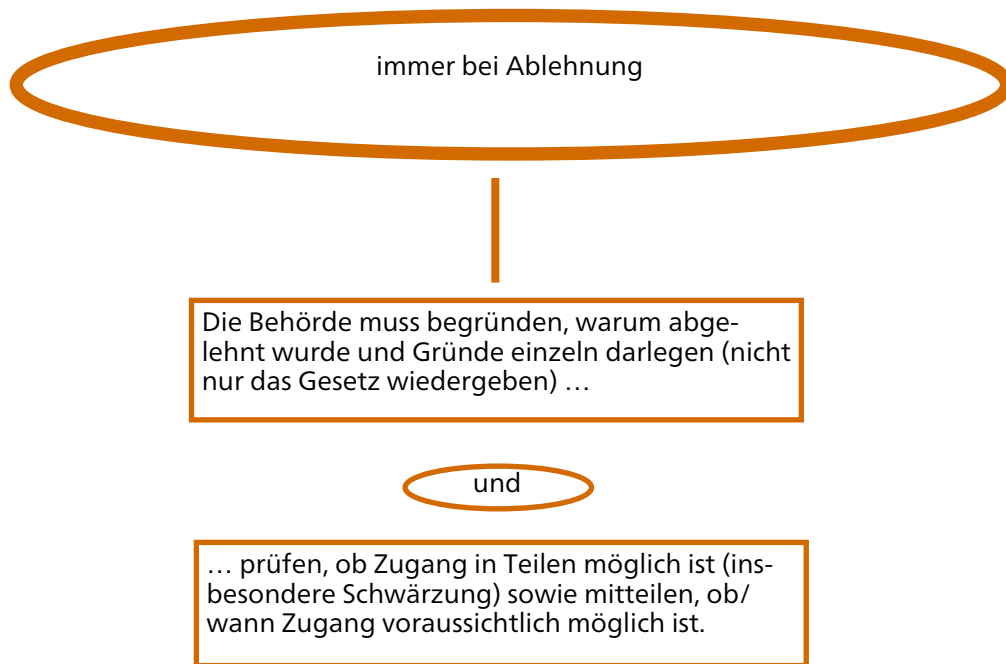
Die (teilweise) Ablehnung ist ein Verwaltungsakt (§ 35 LVwVfG). Eine Anhörung der antragstellenden Person (§ 28 LVwVfG) ist im LIFG-Verfahren nicht vorgesehen (Schoch IFG Kommentar, § 9 Rn 12).

Für die schriftliche (Teil-)Ablehnung gelten daher allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsätze. Insbesondere ist die Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 37 Abs. 6 LVwVfG). Fehlt eine solche oder ist sie fehlerhaft, verlängert sich die Widerspruchs- bzw. Klagefrist auf ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Für eine gänzliche oder teilweise Ablehnung des Antrags wird auf die Regelungen des § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 verwiesen. Die Entscheidung über den Ausgang ändert also nichts an der Zeit, in der der Antrag bearbeitet werden muss.

Wegfall der Schutzgründe – § 9 Absatz 2

Bei (teilweiser) Ablehnung des Antrags hat die Behörde eine Prognose abzugeben, ab wann bestehende Schutzgründe wegfallen und ein erneuter Antrag Aussicht auf Erfolg haben könnte.



Formale Ablehnungsgründe – § 9 Absatz 3

Missbrauch – Nummer 1

Eine Ablehnung nach den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen des Rechtsmissbrauchs ist möglich, sollte aber sorgfältig geprüft werden, da die Hürden dafür sehr hoch liegen

Ist für die Behörde nicht ersichtlich, welchen Nutzen die antragsstellende Person aus den Informationen ziehen kann, ist der Antrag auf Informationszugang allein deswegen keineswegs missbräuchlich. Denn die antragsstellende Person muss kein rechtliches oder berechtigtes Interesse für ihr Informationsbegehren darlegen, sodass auch Informationsbegehren, die für die öffentliche Stelle keinen erkennbaren Wert haben, keine missbräuchlichen Informationsbegehren sind.

Die hohe Zahl der Anträge auf Zugänglichmachung von Informationen, die eine Person insgesamt gestellt hat, und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als missbräuchlich ebenfalls nicht. Aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles muss vielmehr darauf geschlossen werden können, dass das Handeln des die Informationen Begehrenden allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Ziele des Gesetzes zum Inhalt haben.¹³⁷ Rechtsmissbrauch wird angenommen, wenn positiv festgestellt wird, dass es der antragstellenden Person nicht um den Zugang zur Information geht (subjektives Element). Das rechtsmissbräuchliche Verhalten einer/s Bevollmächtigten ist nicht zurechenbar.¹³⁸

Auch ein Antrag auf Informationszugang, der zur Informationssammlung für ein Amtshaftungsverfahren gegen die öffentliche Stelle dient, ist nicht missbräuchlich.¹³⁹

Unbestimmtheit – Nummer 2

Aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 2 kann eine Ablehnung erst erfolgen, wenn die antragstellende Person der Aufforderung, den Antrag zu präzisieren, nicht nachgekommen ist.

Unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand – Nummer 3

Nach Gesetzesbegründung ist hier auf die relative Leistungsfähigkeit der jeweiligen Stelle abzustellen.¹⁴⁰

¹³⁷ BVerwG, Urteil vom 15.12.2020, Az. 10 C 24/19; BVerwG, Urteil, vom 28.7.2016, Az.: 7 C 7/14

¹³⁸ BVerwG, Urteil vom 24.11.2020, Az. 10 C 12/19

¹³⁹ OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 06.12.2012, Az.: 4 LB 11/12.

¹⁴⁰ Das VG Düsseldorf bejaht einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand in seinem Urteil vom 14.05.2021, Az. 29 K 7636/18 und stellt eine Prognose zu den anfallenden Arbeitsstunden

Es bedarf einer institutionellen Überforderung und Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der informationspflichtigen Stelle. Dabei kommt es auch auf die Anzahl der Mitarbeitenden an (vgl. VG Köln 19.1.2023, Az.: 13 K 2382/21).

Beim Zugang zu äußerst umfangreichen Aktenbeständen (z. B. im Umfang von mehreren tausend Ordnern) ist ausnahmsweise vom Ausschluss des Informationszugangs wegen unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand auszugehen (BVerwG, Urteil vom 29. März 2023, Az.: 10 C 2.22; BVerwG, Urteil vom 17.03.2016, Az.: 7 C 2.15). Zu beachten ist auch, dass vor einer Ablehnung eine mögliche Kompensation des Aufwands und übermäßigen Einsatzes von Personal durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen gem. § 10 zu prüfen und mit der antragstellenden Person erörtert werden sollte.

Verfügung über die Information – Nummer 4

In Betracht kommen hier beispielsweise inhaltsgleiche Zweitanträgen. Ein Hinweis darauf, dass sich die erwünschten Dokumente nicht geändert haben, kann dem Informationsinteresse manchmal bereits Rechnung tragen.

Allgemeine Zugänglichkeit – Nummer 5

Allgemein zugängliche Quelle kann etwa das Internet sein. Allerdings sind dabei stets die individuellen Zugangsmöglichkeiten wie technisches Wissen und Ausstattung oder Wohnsitz zu berücksichtigen. Öffentlich zugängliche behördliche Publikationen gelten laut Gesetzesbegründung auch als allgemein zugänglich, unabhängig davon, ob diese kostenlos oder zu Marktpreisen erhältlich sind (grds. Kostenmöglichkeit nach § 10).

Rechtsschutz

Gegen die (teilweise) Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang steht den antragstellenden Personen der Verwaltungsrechtsweg offen. Die Rechtsschutzmöglichkeiten regelt §§ 40 ff. VwGO. Bei Ablehnungen auf unterer Verwaltungsebene (Gemeinde, Landratsämter) ist in der Regel zunächst der Widerspruch gemäß § 68 VwGO zu erheben. Wird der Informationszugang durch obere Landesbehörden wie z. B. Ministerien abgelehnt so ist eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht statthaft. Daneben besteht immer die Möglichkeit die/den Landesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nach § 12 LIFG anzurufen. Ein vom LfDI initiiertes Vermittlungsverfahren kann in der Regel parallel zum Widerspruchsverfahren laufen. Das Vermittlungsverfahren dient einer außergerichtlichen Streit-schlichtung und ist in der Regel mit Erhebung der Klage obsolet. Im Einzelfall kann eine Vermittlung nach Erhebung einer Klage noch zu einer Abwendung der Klage (Erledigung) kommen. Die Vollstreckung eines Urteils auf Informationszugang ist möglich (siehe OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 12.09. 2022, Az.: 4 O 11/22).

Gebühren und Auslagen – § 10



- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz können Gebühren und Auslagen nach dem für die informationspflichtige Stelle jeweils maßgebenden Gebührenrecht erhoben werden.**
- (2) Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern. Wird die Weiterverfolgung des Antrags nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung nach Satz 1 gegenüber der informationspflichtigen Stelle erklärt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Zwischen Absendung der Information nach Satz 1 und dem Zugang der Erklärung der antragstellenden Person über die Weiterverfolgung des Antrags ist der Ablauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen gehemmt. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information 200 Euro nicht übersteigen; im Übrigen darf die nach Satz 1 übermittelte Höhe nicht überstiegen werden.**
- (3) Informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 dürfen für den Informationszugang in einfachen Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben. Sie haben die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Absatz 2 wirksam in Anspruch genommen werden kann. Im Übrigen haben die jeweiligen Festlegungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze auch Höchstsätze zu enthalten.**

Kosten		
Gebühren, z. B. Personalkosten	Festsetzung nach allgemeinem Kostenrecht (LGebG, KAG); meist anhand Gebührenverordnung oder Satzung (bei Gemeinden)	Hinweis bei über 200 Euro durch die Behörde. Ohne Reaktion des Antragstellers gilt der Antrag als zurückgenommen. Bei Landesoberbehörde (insb. nicht Gemeinde) evtl. Gebührenfreiheit in "einfachen" Fällen.
Auslagen, z. B. Aufwand für Kopierer		

Grundsatz – § 10 Absatz 1

Die Gewährung des Informationszugangs zielt darauf ab, eine erhöhte Akzeptanz für behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Das Gesetz sieht allerdings keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht. Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und der Erstattung von Auslagen muss die in Anspruch genommene Behörde berücksichtigen, dass der finanzielle Ausgleich des Verwaltungsaufwandes nicht zur Abschreckung der Antragsteller_innen führen darf. Denn effektiv kann das Recht auf Informationszugang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Hürden, wie z. B. hohe Kosten, dies faktisch vereiteln (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.03.2021, Az. 10 S 2102/20; BVerwG Urteil v. 13.10.2020, Az. 10 C 23–19; VG Karlsruhe Beschluss v 25.06. 2020 – 6 K 2060/20).

Der LfDI tritt seit jeher für eine Abschaffung der Gebührenpflicht ein. Betrachtet man die Gesamtsumme der für Zugangsanträge tatsächlich anfallenden Gebühren, dann kommt dieser erkennbar keine wesentliche Finanzierungsfunktion zu. In der Sache ist die Gebührenpflicht für jedermann, der sich am öffentlichen Diskurs gut informiert beteiligen möchte, abschreckend – gleichzeitig findet eine sozial ungerechte Informationsverteilung statt. In der Praxis erweist sich die „Gebührenkeule“ regelmäßig als (leider) wirksames Druckmittel zur Beendigung unliebsamer Zugangsverfahren – und wird von manchen Stellen auch so eingesetzt. Daher kann die Lösung bis zur kostenfreien, internetbasierten Bereitstellung aller amtlichen Informationen in einem Transparenzportal nur heißen: Abschaffung der Gebühren. Der LfDI selbst verlangt keine Gebühren für die Bereitstellung von amtlichen Informationen (siehe: Gebührenverordnung LfDI¹⁴¹).

Unter **Gebühren** sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen zu verstehen, mit denen eine öffentlich-rechtliche Leistung der Verwaltung abgegolten wird, um deren Kosten ganz oder teilweise zu decken. Mit der Gebühr wird daher vor allem abgegolten, dass die Verwaltung den Informationszugangsantrag des Einzelnen prüft, bescheidet und Zugang zu amtlichen Informationen gewährt.

Auslagen sind nach § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG) „Ausgaben die an Dritte gezahlt werden, um die öffentliche Leistung zu erbringen“, z. B. Kopier-, Porto- oder Telefonkosten. Sie sind gesondert in tatsächlich entstandener Höhe festzusetzen, wenn sie das übliche Maß übersteigen und nicht über anfallende Gebühren abgegolten werden können – Achtung: Dies gilt auch dann, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei bzw. gebührenermäßig gewährt wird (§ 14 Abs. 3 LGebG).

141 www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-LfDIGebVBWrahmen/part/X

Unzulässig wäre die Abwälzung von allgemeinen Personal- oder Sachkosten, die der Behörde bei der Beschaffung und Pflege ihres Informationsbestandes entstehen, da diese Tätigkeiten nicht individuell zurechenbar sind.

Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen Verwaltungsgebühr sind sowohl im Bereich des LGebG als auch des Kommunalabgabengesetzes (KAG) der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der Behörde erbrachten Leistung stehen darf. Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht.¹⁴²

Diese Regelung entspringt dem Grundsatz der dezentralen Gebührenfestsetzung. Gemeinden wird laut Gesetzesbegründung dadurch im Gegensatz zu den Stellen des Landes grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung eingeräumt.

Es gelten die allgemeinen Regelungen über Gebühren und Auslagen. Bei der Festlegung, in welchem Detaillierungsgrad Gebührentatbestände formuliert werden und hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Gebühren, besteht Ermessen. Es gilt nicht das Kosten-Leistungs-Prinzip (zur Ermessensausübung vgl. im Folgenden Nr. 3). Die Gesetzesbegründung weist explizit auch auf die Möglichkeit hin, Gebühren niedriger festzusetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz abzusehen, wenn dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist (§ 11 LGebG, § 3 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 156 Abs. 2, § 163 beziehungsweise § 227 AO).

Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung

Absehbare Kosten dürfen im Wege einer Abschlagszahlung oder durch Abgabe einer Sicherungsleistung vorab eingefordert werden. Dies gilt insbesondere bei sehr hohen Kostenschätzungen. Die Behörde kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen (§ 19 LGebG). Dies liegt im Ermessen der Behörde und ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Gefährdung des Haushaltsinteresses vorliegt (vgl. Schoch, IFG § 10 Rn 42 und 43). Es müssen dabei konkrete Anhaltspunkte erkennbar sein, dass die Zahlung ausfallen würde, z. B. Vorerfahrungen wie Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit. Um den Gesetzeszweck des LIFG nicht zu unterlaufen, ist hiervon nur restriktiv und in begründeten Fällen Gebrauch zu machen (siehe: OVG Berlin-Brandenburg: Gebührenvorschuss im IFG-Verfahren NVwZ-RR 2014, 710).

142 Vgl. dazu BVerwG, Gebührenhöhe für Zugang zu amtlichen Informationen, NVwZ 2021, 497

Grenzen für Gebühren – § 10 Absatz 2

Ministerien

Die obersten Landesbehörden haben zwischenzeitlich Rechtsverordnungen erlassen, die eine einheitliche Gebührenobergrenze aller Ministerien auf 500 Euro enthalten. Dies sollte dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen, dass Gebühren für LIFG-Anfragen nicht abschreckend wirken sollen.

Die Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums und des Rechnungshofs zur Schaffung von Gebührenregelungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten (GBl. 2018, S. 1562 – 1576). Umweltministerium und Ministerium für den Ländlichen Raum und Verbraucherschutz haben bereits früher Gebührenverordnungen erlassen.

200-Euro-Grenze – Satz 1

Wenn Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro übersteigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen. Die Evaluation des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes hat ergeben, dass 97 Prozent der Anträge innerhalb von 0,5 bis 3 Stunden bearbeitet werden konnten. In den meistens Fällen dürften damit Gebühren und Auslagen entfallen.

Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern (vgl. dazu auch die Anhörung Beteiligter nach § 28 LVwVfG).

Rücknahmefiktion – Satz 2

Nach der Information kann die antragstellende Person über die Weiterverfolgung entscheiden. Dies dient der Rechtsklarheit. Durch die fingierte Rücknahme wird eine erneute Antragstellung nicht ausgeschlossen. Kostenfragen sollten dem Informationszugang jedoch niemals im Wege stehen. Die Gebühren dürfen nicht abschreckend wirken, sondern sollen nur das unbedingt notwendige Kostenrisiko der öffentlichen Stelle decken.

Hemmung der Frist – Satz 3

Solange keine Erklärung der antragstellenden Person über das Weiterbetreiben des Verfahrens vorliegt, ist die Frist nur gehemmt.

Bindungswirkung – Satz 4

Wird der Antrag durch Abgabe einer (formlosen) Erklärung weiterverfolgt, entsteht zu diesem Zeitpunkt die Gebühren- und Auslagenschuld. § 10 Abs. 2 S. 3 deckelt die Kosten auf max. 200 Euro bzw. auf die nach S. 1 mitgeteilte Kostenhöhe. Darüber hinausgehende Kosten können im Nachgang nicht erhoben werden, denn Fehler bei der Schätzung dürfen nicht zulasten von Antragstellenden gehen (Rechtssicherheit).

Gebührenfreiheit bei einfachen Fällen – § 10 Absatz 3

Der Informationszugang zu Informationen von Landesbehörden ist in einfachen Fällen gebühren- und auslagenfrei.

Die Einschränkungen gelten bei den obersten Landesbehörden (§ 7 LVwVfG), also den Regierungspräsidien (§ 11 LVwVfG), den besonderen Verwaltungsbehörden (§ 23 LVwVfG), nicht aber den unteren Verwaltungsbehörden in den Land- und Stadtkreisen nach § 15 LVwVfG.

Achtung: Im kommunalen Bereich hingegen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung, also auch bei einfachen Anfragen.

Der Maßstab für die Einstufung als „einfache Anfrage“ ist der jeweilige Verwaltungsaufwand, der bei der Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang (Recherche, Prüfung etc.) entsteht.¹⁴³

Zur Konkretisierung des Begriffs „einfach“ kann auf die zu § 9 Abs. 1 Nr. 5 des LGebG entwickelten Grundsätze und die entsprechenden Allgemeinen Hinweise des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) zurückgegriffen werden. Für die Berechnung können die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) zugrunde gelegt werden, soweit für die informationspflichtige Stelle keine Besonderheiten gelten.



Eine Formulierungshilfe finden Sie im Anhang

Der Gebührenbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 37 Abs. 6 LVwVfG). Kostenbescheide, die nach Auffassung ihres Adressaten überhöht oder aus sonstigen Gründen rechtswidrig sind, können nach den allgemeinen verwaltungsprozessrechtlichen Regeln isoliert angefochten werden, ohne gleichzeitig den Informationszugangsbescheid anzufechten.

¹⁴³ So auch VG Köln, Gerichtsbescheid vom 27.08.2021, Az. 22 K 2185/20 zum IFG; Debus LIFG Kommentar, § 10 Rn. 61.

Veröffentlichungspflichten und Informationsregister – § 11



- (1) Für die informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 gilt der Grundsatz, dass möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen nach Maßgabe dieses Gesetzes über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen sind. Insbesondere sind dementsprechend zu veröffentlichen:**
- 1. Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen,**
 - 2. Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679,**
 - 3. Informationen über die Voraussetzungen des Anspruchs aus § 1 Absatz 2 und das Verfahren, insbesondere elektronische Antragstellung und entsprechende Kontaktinformationen,**
 - 4. Informationen über die Initiativen und das Abstimmungsverhalten der Landesregierung im Bundesrat,**
 - 5. Geodaten nach Maßgabe des Landesgeodatenzugangsgesetzes,**
 - 6. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene oder geänderte Verwaltungsvorschriften,**
 - 7. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlichte Berichte, Broschüren, Listen, Pläne, Pressemeldungen und Statistiken,**
 - 8. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sowie**
 - 9. wesentliche Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen.**
- (2) Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung weitere zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen bestimmen, ein Informationsregister einrichten sowie Einzelheiten in Bezug auf Betrieb und Nutzung des Registers festlegen.**

Proaktiv bereitgestellte Informationen können eine Erleichterung für Informationssuchende und damit auch für die Behörden selbst mit sich bringen.

In Vorbereitung einer echten Transparenzplattform enthält § 11 Abs. 1 S. 2 bereits bestimmte Informationen, welche zu veröffentlichen sind.

Veröffentlichungspflichten – § 11 Absatz 1

Zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen sind laut Gesetzesbegründung insbesondere solche, bei denen die informationspflichtige Stelle aufgrund von entsprechenden Anträgen auf Informationszugang auf ein allgemeines Interesse an dieser Information schließt und für die Zukunft die Veröffentlichung als weniger aufwendigen Informationszugang wählt („access for one = access for all“).

Zur Veröffentlichung eignen sich besonders auch Begründungen, analog zu Gesetzesbegründungen insbesondere auch Begründungen von Rechtsverordnungen.

Weiterhin besteht eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen.¹⁴⁴

Die Regelbeispiele des Satzes 2 wurden aus den Evaluierungen anderer Informationszugangsgesetze festgelegt.

Es kann sinnvoll sein, veraltete Informationen zu ersetzen, um Falschinformation zu vermeiden und diese nur auf Antrag herauszugeben.

Verzeichnisse – Nummer 1

Die Veröffentlichungspflicht von Verzeichnissen dient dem Überblick, welche Informationen bei welchen informationspflichtigen Stellen vorhanden sind.

Organisations- und Aktenpläne – Nummer 2

Organisationspläne beinhalten Aufbau, Zusammenarbeit, Weisungsbefugnisse, Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmung innerhalb der informationspflichtigen Stelle. Aktenpläne geben eine konkretisierte Übersicht über den Aufgabenbereich.

Geschäftsverteilungspläne, die personenbezogene Daten enthalten, sind nur auf Antrag mitzuteilen.

Organisationspläne werden in der Praxis oft nur bis auf die Referentenebenen veröffentlicht, da diese eine Bündelungsfunktion wahrnehmen. Bei dieser Einschränkung sollte im Einzelfall nicht vergessen werden, dass die Pläne noch aussagekräftig sein müssen.

144 BGH Beschluss vom 05.04. 2017, Az. IV AR (VZ) 2/16; OLG München, Verfügung vom 24.08. 2020, Az. 6 St 1/19.

Informationen zum LIFG – Nummer 3

Die Pflicht zur Information zu den Voraussetzungen des LIFG soll die Antragstellung erleichtern.

Es sollte dabei jedoch klargestellt werden, dass das Informationszugangsbegehren an die öffentliche Stelle selbst zu richten und nur bei Beschwerden oder anderen Anliegen im Zusammenhang mit einer Anfrage der Landesbeauftragte angerufen werden soll.

Verhalten im Bundesrat – Nummer 4

Die Informationen zum Verhalten im Bundesrat dienen der Nachverfolgung der Mitwirkung auf der Bundesebene und eventuell sich daraus ergebenden weiteren Informationsinteressen.

Geodaten – Nummer 5

Geodaten sind solche im Sinne des § 1 Abs. 3 Landesgeodatenzugangsgesetzes.

Verwaltungsvorschriften – Nummer 6

Verwaltungsvorschriften sind generelle verwaltungsinterne Regelungen (abstrakt-generelle Anordnungen), die von einer vorgesetzten Behörde an eine nachgeordnete Behörde oder von einer Behördenleitung an die ihr unterstehenden Beschäftigten gerichtet werden. Sie gelten für die gesamte betroffene Verwaltung. Inhaltlich handelt es sich zumeist um organisatorische Vorgaben oder um Regelungen zu Verfahrensfragen.

Weitere Publikationen – Nummer 7

Nach dem 30. Dezember 2015 veröffentlichte Berichte, Broschüren, Listen, Pläne, Pressemitteilungen und Statistiken der informationspflichtigen Stellen müssen ebenfalls über öffentlich zugängliche Netze verfügbar sein.

Amtliche Statistiken können dabei nur Landesstatistiken sein, da der Landesgesetzgeber keine Kompetenz zur Anordnung der Veröffentlichung von Bundestatistiken hat. Da es sich um amtliche Statistiken handelt, sind ebenfalls Statistiken von Privaten von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen. Es ist dabei lediglich eine Veröffentlichung des Endprodukts „Statistik“ vorgesehen, nicht zwangsläufig zur Sammlung und Erhebung der Daten.

Informationsregister – § 11 Absatz 2

Die Landesregierung kann den Katalog um weitere zur Veröffentlichung geeigneter Informationen durch Rechtsverordnung erweitern. Dies ist bislang bedauerlicherweise nicht geschehen, dürfte aber nach der Evaluierung der Erfahrungen der ersten fünf Jahre mit dem LIFG zu erwarten sein.

Außerdem kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung ein Informationsregister einführen. Dies soll laut Gesetzesbegründung erfolgen, wenn die Vorhaben auf Bundes- beziehungsweise EU-Ebene zu einem ebenenübergreifenden zentralen Open-Data-Portal soweit fortgeschritten sind, dass sie sich für die Veröffentlichung der Informationen eignen und ein Informationsregister dort eingebunden oder überführt werden kann.

Die Einrichtung einer landesweiten Plattform wäre ebenfalls möglich.

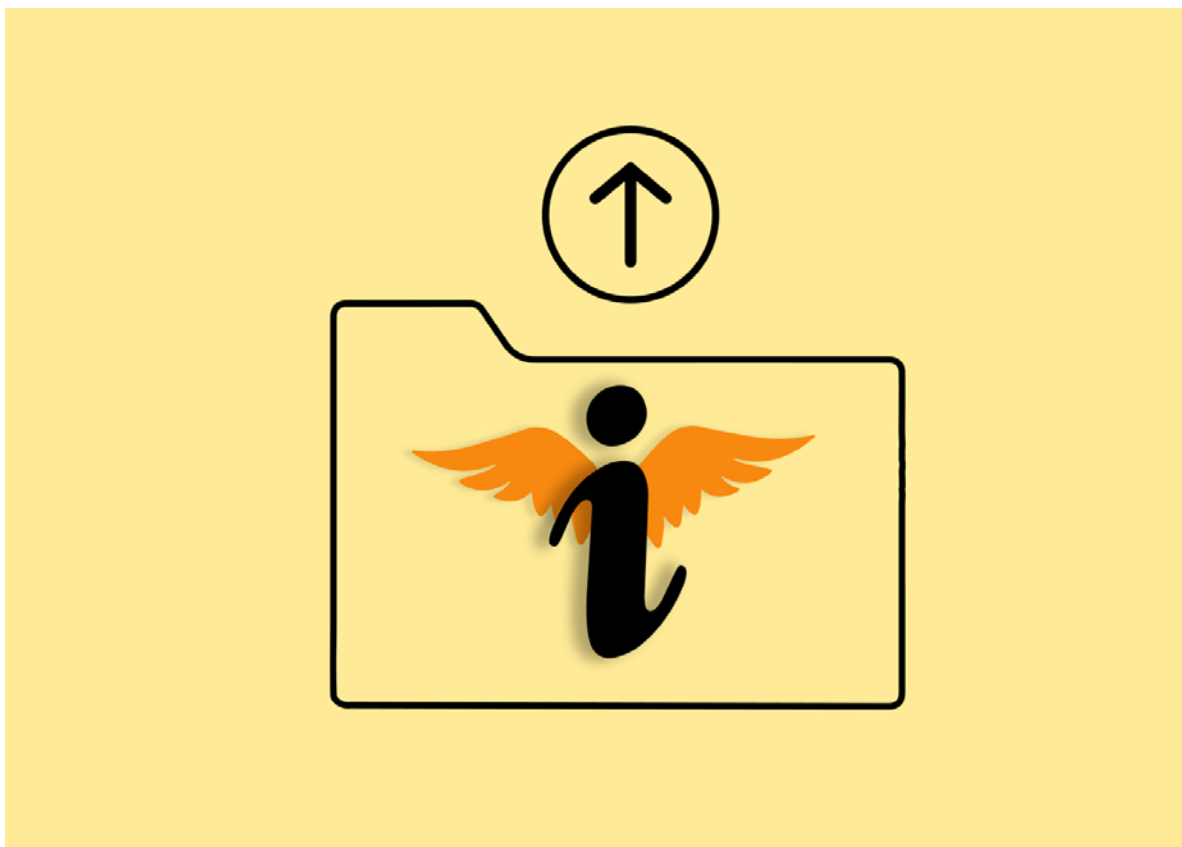


Bild: LfDI BW

Rechtlich kann geregelt werden, dass mehr Informationen veröffentlicht werden.

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit – § 12

LIFG



- (1) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen.**
- (2) Antragsberechtigte, geschützte Personen und informationspflichtige Stellen können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen und sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten lassen.**
- (3) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kontrolliert bei den informationspflichtigen Stellen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.**
- (4) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen.**
- (5) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit teilt der informationspflichtigen Stelle das Ergebnis einer Kontrolle mit.**
- (6) Stellt die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften fest, so beanstandet sie oder er dies**
 - 1. bei den informationspflichtigen Stellen des Landes im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,**
 - 2. bei den sonstigen informationspflichtigen Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ**

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 unterrichtet sie oder er gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die in Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit zu.
- (7) Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag für jeweils zwei Kalenderjahre zusammen einen Tätigkeitsbericht. Dieser ist jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres vorzulegen. Der nächste Bericht ist bis zum 15. Februar 2020 vorzulegen.**

- (8) **Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit hat auf Anforderung des Landtags Gutachten zu erstellen und besondere Berichte zu erstatten. Sie oder er hat ferner zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen, die die Informationsfreiheit in dem ihrer oder seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen. Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden, damit dieser sie oder ihn bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. Sie oder er unterrichtet den Ständigen Ausschuss des Landtags jährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, über aktuelle Entwicklungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung im Bereich der Informationsfreiheit. Eine Unterrichtung erfolgt auch, wenn der Ständige Ausschuss des Landtags darum ersucht.**
- (9) **Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit kann der Landesregierung und einzelnen Ministerien sowie anderen öffentlichen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit geben. Sie oder er ist bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz zu beteiligen.**

Doppelfunktion des Landesbeauftragten – § 12 Absatz 1

Zweck der Doppelaufgabe des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist es laut Gesetzesbegründung, beide Rechte miteinander in Ausgleich zu bringen.

Beratung – § 12 Absatz 2

Die Anrufung des Landesbeauftragten kann durch alle Beteiligten im Zusammenhang mit oder auch unabhängig von einem Antrag auf Informationszugang erfolgen. Die Möglichkeit, den Landesbeauftragten anzurufen, entspricht laut Gesetzesbegründung dem Anrufungsrecht nach § 27 Abs. 1 LDSG und trägt zur außergerichtlichen Streitschlichtung bei, ist aber keine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage. Der Landesbeauftragte kann unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens angerufen werden.



Der LfDI hat den Beratungsauftrag für das LIFG. In Sachen Umweltinformationen beraten die 4 Regierungspräsidien und das Umweltministerium, in Sachen Verbraucherinformationen die Landratsämter und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR).

Nach einer Anrufung des Landesbeauftragten ist es seine Aufgabe, vermittelnd zwischen der anrufenden Person und der öffentlichen Stelle tätig zu werden.

Die Anrufung ist an keine Form und Frist gebunden und hat keine aufschiebende Wirkung gegenüber dem Ablehnungs- bzw. Widerspruchsbescheid der öffentlichen Stellen. Eine Ablehnung kann daher trotz Anrufung der oder des Landesbeauftrag-

ten bestandskräftig werden. Um eine Überprüfung der Ablehnung zu erreichen, muss daher immer Widerspruch und/oder Klage erhoben werden.

Kontrolle – § 12 Absatz 3 und 5

Neben der Beratung kann der Landesbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften des LIFG bei den verpflichteten Stellen auch kontrollieren. Das Ergebnis einer Kontrolle wird der informationspflichtigen Stelle gem. Abs. 5 mitgeteilt. Der Landesbeauftragte besitzt jedoch kein Weisungsrecht gegenüber der informationspflichtigen Stelle, sondern lediglich ein Beanstandungsrecht.

Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen (Widerspruch oder Klage) werden durch die Anrufung der oder des Landesbeauftragten nicht gehemmt.

Unterstützungspflicht – § 12 Absatz 4

Die informationspflichtigen Stellen sind dazu verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies beinhaltet auch, dass sie auf Nachfrage Auskunft zu vorliegenden Fällen geben müssen.

Beanstandungsrecht – § 12 Absatz 6

Der Landesbeauftragte hat das Recht, Verstöße zu beanstanden. Dies erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch darauf besteht nicht.¹⁴⁵

Laut Rechtsprechung in Baden-Württemberg ist die Beanstandung ein feststellender Verwaltungsakt.¹⁴⁶

Eine Beanstandung wird bei den informationspflichtigen Stellen des Landes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, bei den sonstigen informationspflichtigen Stellen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ ausgesprochen. Dabei wird gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet. Diese kann dann nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen nach ihrem Ermessen Weisungen aussprechen. Ihr gegenüber hat die informationspflichtige Stelle eine Stellungnahme abzugeben.

Von einer Beanstandung kann abgesehen werden, wenn es sich beispielsweise um unerhebliche oder zwischenzeitlich beseitigte Mängel handelt.

In der Regel droht der Landesbeauftragte eine Beanstandung vor ihrem Erlass an, sodass eine letzte Chance zur Einigung besteht.

¹⁴⁵ So auch VG Mainz, Urteil vom 16.04.2021, Az. 4 K 464/20.MZ zum Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz

¹⁴⁶ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.02.2021, Az. 10 S 1082/19

Die Beanstandung wird als ultima ratio in der Regel nur bei gravierenden Verstößen oder konsequenter Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten ausgesprochen.

Tätigkeitsbericht – § 12 Absatz 7

Der Landesbeauftragte stellt die Ergebnisse seiner Überprüfungen und seiner Arbeit in dem zweijährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit dar. Diese sind auf seiner Webseite abrufbar. Die Tätigkeitsberichte haben nicht nur die Funktion über den aktuellen Stand und über Fälle und laufende Verfahren zu berichten, sondern auch, Hilfestellung zu geben, indem wichtige Themen als Schwerpunkte und aktuelle Rechtsprechung ausführlich behandelt werden.



Sie finden die Tätigkeitsberichte auf der Homepage des Landesbeauftragten:
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/taetigkeitsberichte-informationsfreiheit

Berichte an das Parlament – § 12 Abs. 8

Der Landesbeauftragte ist gem. § 12 Abs. 8 zur Beantwortung von Anfragen des Parlaments und Abgeordneter verpflichtet.

Er kann sich seinerseits jederzeit an den Landtag wenden (§ 12 Abs. 8 S. 3), wenn er dies zur Unterstützung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

Der Ständige Ausschuss des Landtags wird jährlich oder bei Bedarf im Einzelfall auch unverzüglich vom Landesbeauftragten (auf seine oder die Initiative des Parlaments) unterrichtet, § 12 Abs. 8 S. 4 und 5.

Eine Information des Landtags und seiner Gremien in Bezug auf festgestellte Verstöße steht dem Landesbeauftragten daher als weitere Maßnahme zur Verfügung.

Die Beteiligungsrechte des Landesbeauftragten im Parlament werden auch in der Geschäftsordnung des Landtags widerspiegelt (s. z. B. § 31 a GO-LT BW für Ausschusssitzungen, § 72 und 82 GO-LT BW für Parlamentssitzungen).

Weiterentwicklung der Informationsfreiheit – § 12 Abs. 9

Der Landesbeauftragte kann Empfehlungen zur Weiterentwicklungen geben und ist bei entsprechenden Vorhaben zu beteiligen.

Ein Ausblick

Auch wenn der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit mit diesem Praxisratgeber, aber vor allem auch in Hunderten von Verfahren ratsuchende Antragstellende und immer mehr öffentliche Stellen in allen Fragen des Informationsfreiheitsrechts berät und unterstützt, so besteht doch kein Zweifel, dass das Maß der Offenheit und Transparenz unserer öffentlichen Stellen durch andere Faktoren wesentlich bestimmt wird: Da ist zum einen die Bürgerfreundlichkeit unserer (vor allem kommunalen) Stellen, die ganz ohne den Nachdruck der gesetzlichen Regelung im LIFG schon aus ihrem positiven Selbstverständnis heraus allen Anfragen so gut es nur geht mit Offenheit und Hilfsbereitschaft begegnen. Dort werden dann vielerorts nicht nur „amtliche Informationen“ herausgegeben, sondern auch im Gespräch erläutert, eingeordnet und diskutiert. Zum anderen bestimmen erfreulich viele Landesparlamente das Ausmaß öffentlicher Transparenz durch beherzte gesetzgeberische Schritte: Nach Hamburg und Bremen, gefolgt von Rheinland-Pfalz als erstem Flächenland, verfügt auch Thüringen über ein Transparenzportal und hat damit die „2. Ausbaustufe“ der Informationsfreiheit gezündet. Sachsen, das bisher keinen Informationszugang gesetzlich regelt, hat nun ein seit Januar 2023 ein Sächsisches Transparenzgesetz. Transparenzgesetze werden in den kommenden Jahren ihren Siegeszug fortsetzen, hoffentlich auch bald in Baden-Württemberg. Was zunächst gemeinsamer Anstrengungen bedarf, nämlich die Digitalisierung amtlicher Informationen und der Aufbau von via Internet zugänglichen Informationsregistern, wird schon bald Früchte tragen und öffentliche Stellen von Einzelanfragen und händischer Beantwortung entlasten. Und vor allem: Dieser Schritt zur digitalen Verwaltung ist notwendig und völlig unumstritten – warum ihn dann nicht so rasch und umfassend wie möglich tun?

Schließlich sind es gerade zivilgesellschaftliche Gruppen wie die Open Knowledge Foundation, Transparency International, Mehr Demokratie e. V. oder der Chaos Computer Club, die mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement die Treiber der Transparenzdebatte in Deutschland sind. Das enorm erfolgreiche Portal [FragDenStaat \(fragdenstaat.de\)](https://fragdenstaat.de) bringt „Licht ins Dunkel der Behörden“ und unterstützt die Bürgerschaft dabei, von ihrem Grundrecht auf Informationsfreiheit wirksam, versiert und natürlich gegebenenfalls auch anonym Gebrauch zu machen. Zigtausende von Anfragen von inzwischen mehr als 130.000 Personen wurden über dieses Portal gestellt und begleitet, die Antworten der Behörden sind für jedermann frei zugänglich – und wenn das im Einzelfall nicht klappt, dann bezieht FragDenStaat auch die Informationsfreiheitsbeauftragten mit ein und hilft bei gebotenen Klagen.

All diese Aktivitäten formen zusammen genommen das Niveau der Transparenz in Deutschland. Schon beachtlich – aber noch lange nicht genug.

Exkurs: Open Data, Open Government und Digitalisierung

Was sind „Offene Daten“?

Daten liegen in unterschiedlichen Formaten vor: Diese umfassen textliches oder nicht-textliches Material, wie Karten und Satellitenaufnahmen, „Rohdaten“, wie Wetter-, Geo- und Umweltdaten, statistische Kennzahlen, wie Einwohnerkennzahlen und PKW-Zulassungsdaten oder Daten in Wissenschaft und Forschung, z. B. medizinische Daten, mathematische und wissenschaftliche Formeln.

Diese Daten der öffentlichen Verwaltung liegen oft nur behördenintern vor und werden nicht proaktiv, sondern – wenn überhaupt – auf Nachfrage veröffentlicht. „Open Data“ steht daher für die proaktive Bereitstellung von Daten, die jedermann nutzen, weiterverarbeiten und verbreiten darf, ohne durch technische oder rechtliche Vorgaben eingeschränkt zu sein.

International anerkannte Organisationen entwickelten Prinzipien und Empfehlungen, die dabei helfen sollen, Datenbestände für die Allgemeinheit zu öffnen. Diese Prinzipien wurden 2010 von der Sunlight Foundation als „10 Prinzipien zum Öffnen von Regierungsinformationen.“ veröffentlicht. Sie gelten seither als Standard.

Die Grundsätze sind: Vollständigkeit, Primärquelle, Aktualität, Zugänglichkeit, maschinelle Lesbarkeit, Nichtdiskriminierung, Verwendung von offenen Standards, offene Lizenzierung, Dauerhaftigkeit und niedrige Nutzungskosten.

In den USA hat die Open Government Arbeitsgruppe bereits Ende 2008 die 8 Open Government Data Prinzipien für offene Regierungsdaten formuliert. Der Ruf nach standardisierten Datenformaten resultiert aus der Tatsache, dass Daten die nicht für eine automatisierte Verarbeitung strukturiert sind, sprich Daten in einem für Maschinen nicht nutzbaren Format, in aller Regel nicht zu verwerten sind.

Das Potential von offenen Daten kann nur realisiert werden, wenn die Daten in offenen maschinenlesbaren Formaten, unter offenen Lizenzen und kostenfrei zugänglich sind. Mit dem neuen tool von FragDenStaat: fragdenstaat.de/plus können neuerdings (Daten-) Journalisten mit einem Klick Daten abfragen.

Was ist „Open Government“ bzw. „Open Government Data“ und was hat das mit „Open Data“ zu tun?

Open Government beschreibt eine Kultur der Regierungsführung, die von den Prinzipien der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Partizipation geleitet wird, innovative Praktiken nutzt und die Demokratie fördert. Das Ziel von Open Government wird bestimmt von den drei Begriffen Transparenz, Teilhabe und Zusammenarbeit.

Transparent bedeutet, Vorgänge und Entscheidungen in Politik, Verwaltung und Justiz sind für Außenstehende nachvollziehbar. Partizipativ bedeutet, Bürger in Entscheidungsprozesse von Politik und Verwaltung einzubinden und sie so an Entscheidungen teilhaben zu lassen. Kollaborativ bedeutet, in die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gesellschaft verstärkt Bürger, Unternehmen, Verbände und Bürgerinitiativen einzubinden, um abgestimmt und gemeinsam Problemstellungen bestmöglich bearbeiten und erledigen zu können.

Diese drei Säulen des Open Government werden durch den Einsatz von IT-Werkzeugen gestärkt. Die gesammelten Daten sollen Bürgerschaft und Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Es gilt dabei der Grundsatz: Öffentliche Daten werden offen und leicht nutzbar zur Verfügung gestellt werden, sowohl als einzelne Datensätze wie auch als einheitlicher Zugang zu den Fachinformationen der öffentlichen Verwaltung. Die Rechte Dritter sind dabei zu wahren.

Open Government Data sind in diesem Kontext Daten von Regierung und Verwaltung, die in Form von Rohdaten zur freien Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverbreitung, öffentlich bereitgestellt werden. Ausgeklammert sind von vornherein – auch nach internationalen Definitionen – personenbezogene und sicherheitsrelevante Daten.

Begleitet wird dieser Schritt durch eine Gesetzesinitiative, die Transparenz zum Grundprinzip auch im Umgang mit den eigenen Verwaltungsdaten erklärt. Es ist davon auszugehen, dass die Offenlegung elektronischer Daten der öffentlichen Verwaltung große Potenziale birgt. Daher hat das Bundesinnenministerium (BMI) ein „Open-Data-Gesetz“ zur Änderung des E-Government-Gesetzes eingebracht, das am 13. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Das Gesetz will zum einen Daten der öffentlichen Verwaltung für Bürger_innen zugänglich machen, da offene Daten Grundlage für die Transparenz von Regierung und Verwaltung sind. Zum anderen ist explizites Ziel die Bereitstellung von Daten der öffentlichen Verwaltung als Grundlage für neue Geschäftsmodelle und Innovationen in der Verwaltung selbst.



Weitere Infos finden Sie unter:
www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/open-government/open-data/open-data-node.htm

Dementsprechend verpflichtet die neue Regelung in § 12a des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-GovG)¹⁴⁷ die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, Rohdaten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung für jedermann zur Verfügung zu stellen. Diese sollen über das Bund-Länder-Portal GovData auffindbar gemacht werden. Mit dieser Pflicht der Behörden korrespondiert jedoch kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung. Die Regelung betrifft damit nur einen eher kleinen Teil der vorhandenen Daten.

§ 12a Abs. 9 E-GovG des Bundes sieht darüber hinaus vor, dass die Bundesregierung eine zentrale Stelle einrichtet, die die Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung zu Open Data berät und Ansprechpartner für die Länderstellen ist. Denn die in Bund, Ländern, und Kommunen gestarteten Initiativen zu Open Government laufen vielfach unabhängig voneinander und mit unterschiedlichen Zielrichtungen in Bezug auf eine Weiterentwicklung des Regierungs- und Verwaltungshandelns ab.

Durch das am 17.07.2021 in Kraft getretene Datennutzungsgesetz (DNG) wird zudem die Nutzung offener Daten vereinfacht und verbessert.



Best Practice Beispiele finden Sie z. B. unter:

www.freiburg.de/pb/,Lru/541381.html

www.heidelberg.de/904442.html

www.tengen.de/pb/2016431.html

147 abrufbar: Deutscher Bundestag – Bundestag beschließt Änderung des E-Government-Gesetzes:
www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw25-de-e-government-846982

Exkurs: Mastodon

Der LfDI Baden-Württemberg hat seit Beginn des Jahres 2021 eine eigene Social-Media-Instanz auf Mastodon. Nutzer_innen können dem Landesbeauftragten unter bawue.social/@lfdi folgen.

Die Mikroblogging-Plattform Mastodon ist eine datenschutzfreundliche Alternative zu Twitter. Kurznachrichten, die auf Twitter „tweets“ heißen, heißen auf Mastodon „Toots“ (Deutsch: „Tröts“).

Die LfDI Mastodon-Instanz ist für öffentliche Stellen in Baden-Württemberg geöffnet und sie können einen eigenen Account einrichten und so direkt mit Bürger_innen und Bürgern in Kontakt treten.

Mastodon ist eine Möglichkeit für Behörden, Informationen datenschutzkonform bereitzustellen. Diese Informationsbereitstellung ist ein wichtiger Schritt in Sachen proaktive Veröffentlichung von Informationen.

Open Government Partnership (OGP): Ziele auf internationaler und nationaler Ebene

Die Open Government Partnership (OGP) ist ein Zusammenschluss von über 70 Teilnehmer-Staaten, die sich für ein offenes und modernes Regierungs- und Verwaltungshandeln einsetzen. Ziel ist die Förderung von Open Government im Wege der Selbstverpflichtung. Es besteht keine Pflicht zu gleich hohen Standards. Die Durchführung ist freiwillig, es gibt keine Sanktionen. Die Ziele werden durch eine Evaluierung überprüft, bei Zielverfehlung wird der Teilnahme-Status inaktiv. Bei der OGP handelt es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag. Seit Dezember 2016 nimmt Deutschland an der OGP teil.



weitere Infos finden Sie z. B. unter: Open Government Netzwerk Deutschland

opengovpartnership.de

www.oliverrack.eu/projekte/interlab

Am 16. August 2017 hat das Bundeskabinett den Ersten Nationalen Aktionsplan beschlossen. In diesem Aktionsplan zeigt die Bundesregierung auf, wie das Regierungs- und Verwaltungshandeln offener, kooperativer und bürgerfreundlicher gestaltet werden kann. Der Aktionsplan hat eine Laufzeit von zwei Jahren und sieht für verschiedene Verwaltungsbereiche insgesamt 15 Verpflichtungen für mehr Open Government vor, denen messbare Meilensteine zugeordnet werden. So verpflichtet sich die Bundesregierung zur Umsetzung von Open Data in der Verwaltungspraxis. Als messbare Meilensteine sollen z. B. Hilfsmittel für die Identifizierung und Veröffentlichung geeigneter Daten entwickelt und Open-Data-Leitfäden erarbeitet werden. Der

erste Plan richtet sich an die Behörden des Bundes und hat daher keine verbindlichen Auswirkungen auf die Länder. Jedoch bereits bei der Erstellung des 2. Nationalen Aktionsplans sollen der föderale Charakter Deutschlands berücksichtigt und die Landes- und Kommunalverwaltungen in den OGP-Prozess einbezogen werden.



Ohne Digitalisierung kein Open Data

Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten der Behörden sind Daten, die elektronisch verarbeitet und damit schnell und relativ einfach verbreitet und weitergegeben werden können. Dies kann nur gelingen, wenn sie in offenen maschinenlesbaren Formaten vorliegen. Digitale Transformation findet durchweg in allen gesellschaftlichen Bereichen statt. Die Digitalisierung hat zu großen Veränderungen geführt und alle Wirtschafts- und Lebensbereiche durchdrungen. Wie wir leben, wie wir arbeiten, wie wir regieren – die Digitalisierung veränderte in einem fortschreitenden Prozess die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Politik.

Digitalisierungsstrategien von EU, Bund und Baden-Württemberg

Die Digitalisierung schafft neue Möglichkeiten, fordert Lern- und Anpassungsprozesse auf allen politischen Ebenen und deren Verwaltungen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im Mai 2015 ihre Strategie für einen digitalen Binnenmarkt auf den Weg gebracht. Diese konzentriert sich auf drei Politikbereiche:

- Besserer Zugang zu digitalen Waren und Dienstleistungen
- Optimale Rahmenbedingungen für digitale Netze und Dienstleistungen
- Digitale Wirtschaft als Wachstumsmotor

Der von der EU vorgestellte E-Government-Aktionsplan ist ein wesentlicher Bestandteil der Digitalen Agenda für Europa. Er soll den Übergang zu einer neuen Generation offener, flexibler und medienbruchfrei funktionierender elektronischer Behördendienste auf örtlicher, regionaler, nationaler und europäischer Ebene fördern und insbesondere dafür sorgen, dass die Online-Services in allen EU-Mitgliedstaaten verfügbar sind. Die Bundesregierung treibt wichtige Vorhaben eines solchen Ordnungsrahmens auf nationaler Ebene voran und unterstützt die Europäische Kommission bei der Initiative zur Verwirklichung eines Digitalen Binnenmarktes im Rahmen der „Digitalen Agenda“. Eines der zentralen Ziele der Digitalen Agenda ist es, einen zukunftsfähigen Ordnungsrahmen für die digitale Welt zu schaffen, um Freiheit, Datenschutz, IT Sicherheit, Wettbewerb sowie kreatives Schaffen im digitalen Raum sicher zu stellen und die Voraussetzungen für einen zügigen Ausbau schneller Breitbandnetze zu gewährleisten.

Für eine bürgerfreundliche und effiziente staatliche Verwaltung eröffnet die Digitalisierung neue Wege. Das Internet kann Bürgern und Unternehmen in vielen Fällen den Gang zum Amt ersparen. Die Bundesbehörden stellen offene Daten bereit und machen sie in Portalen wie www.govdata.de oder www.geoportal.de zentral zugänglich. Die Bundesregierung setzt sich mit der Agenda für digitale Angebote bei Dienstleistungen ein, die Unternehmen, Bürger_innen besonders häufig oder intensiv in Anspruch nehmen. Dies geschieht in enger Kooperation mit Ländern und Kommunen. Das Programm der Bundesregierung Digitale Verwaltung 2020 beschreibt den Rahmen zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes in der Bundesverwaltung und die prioritären Projekte. Es zielt darauf ab, das E-Government-Gesetz im Bund koordiniert umzusetzen. Ein wesentlicher Schritt ist dabei der konsequente Wechsel innerhalb der Bundesverwaltung von der Papier-Akte zur E-Akte. Die internen Prozesse der Verwaltung sollen durchgängig digitalisiert, vernetzt und medienbruchfrei gestaltet werden.



Weitere Informationen finden Sie z. B. unter:

ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/shaping-europe-digital-future_de

Auch die einzelnen Länder setzten ihre eigenen Open-Data-Regelungen und Digitalisierungsstrategien um. Baden-Württemberg entwickelte dazu die Digitalisierungsstrategie „digital@bw“, die unter Federführung des Digitalisierungsministeriums Vorhaben aller Ministerien bündelt. Schwerpunkte bilden dabei die Bereiche Mobilität, digitale Start-Ups, Wirtschaft 4.0, Bildung und Weiterbildung, digitale Gesundheitsanwendungen und die Verwaltung 4.0 beziehungsweise Kommunen. Dazu kommen die Querschnittsbereiche Forschung, Entwicklung und Innovation, Nachhaltigkeit und Energiewende, Datensicherheit sowie Datenschutz und Verbraucherschutz. Seit Anfang 2016 ist das Serviceportal Baden-Württemberg online. Es ist zentrales Zugangsportal für Bürger_innen, Unternehmen und Verwaltungen zur einfachen Informationsfindung und bildet für das Land und die Kommunen die gemeinsame staatlich-kommunale Plattform für die elektronische Abwicklung der Verfahren. Jede Bürgerin und jeder Bürger in Baden-Württemberg kann kostenfrei ein personalisiertes Servicekonto anlegen um Behördengänge über das Serviceportal (www.service-bw.de) digital abzuwickeln. Zielsetzungen sind dabei, über eine einheitliche staatliche und kommunale Portalplattform Behörden- und Verwaltungsinformationen schnelles aufzufinden, als zentrale Zugangsschnittstelle für E-Government zu fungieren und damit nicht nur Kosten zu sparen, sondern auch eine Entlastung für die Verwaltung zu generieren. Novellierung des E-Government-Ge-

gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) des Landes erfolgte im Februar 2021.¹⁴⁸ Die darin enthaltenen Regelungen sehen einen verbindlichen Struktur- und Zeitrahmen für öffentliche Stellen hinsichtlich offener Verwaltungsdaten vor.

Informationsfreiheit zielt auf eine bessere Informiertheit der Bürger_innen, eine offenere Verwaltungskultur und dadurch mehr staatliche Transparenz ab. Open Data, Open Government und Informationsfreiheit gehen damit Hand in Hand auf dem Weg zu mehr demokratischer Kontrolle und Teilhabe. Die Verwaltung erfüllt dabei die Aufgabe als Dienstleisterin für Bürger_innen. Je besser sie dafür ausgerüstet ist, desto besser kann sie diese Aufgabe wahrnehmen.



Bild: LfDI BW

Transparenz stärkt die demokratische Verbindung von Bürgerschaft und Institutionen – am einfachsten wäre es, wenn öffentliche Stellen ohne Antrag Interessierten einfach die vorhandenen Informationen digital zur Verfügung stellen würden.

148 www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=EGovG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true

Anhänge

Anhang 1: Übersicht LIFG-Verfahren

I. Anwendungsbereich – Wann ist das LIFG anwendbar?

Antragsberechtigung

Jede Person darf einen Antrag stellen.

Informationspflichtige Stelle

Alle öffentlichen Stellen in Baden-Württemberg, die Verwaltungstätigkeit ausüben.

Amtliche Information

Eine verkörperte Information (Schriftstück, Audio, Video etc).

Wenn der Anwendungsbereich erfüllt ist, geht es weiter unter II. Wenn nicht, muss die Antragstellende Person benachrichtigt werden.

II. Einschränkungen – Informationszugang kann durch sogenannte Ausschlussgründe eingeschränkt werden

Öffentliche Belange (§ 4)

Abschließender Katalog in Abs. 1, z. B. Schutz der Öffentlichen Sicherheit (Nr. 2) oder Schutz von laufenden Entscheidungsprozessen (Nr. 6).

Schutz geistiges Eigentum (§ 6 S.1)

Schutz von Markenrechten und Urheberrechtlich geschützter Werke.

Formale Ablehnungsgründe (§ 9 Abs. 3)

Abschließender Katalog Nr. 1 – 5. Sehr eng auszulegen.

Schutz personenbezogener Daten (§ 5)

Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 DS-GVO).

Schutz Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (§ 6 S. 2)

Unternehmensbezogene Daten mit Wettbewerbsrelevanz und Wille zur Geheimhaltung.

Mögliche Abwägung der Interessen

Beteiligungsverfahren § 8

Die betroffene Person beziehungsweise das betroffene Unternehmen muss nach der Einwilligung gefragt werden. Die informationspflichtige Stelle bewertet dann nach eigenem Ermessen.

III. Ergebnis

Wenn keine der oben genannten Einschränkungen vorliegen, wird die Information zugänglich gemacht. Liegt eine (oder mehrere) Einschränkung(en) vor, wird der Antrag (teilweise) abgelehnt = Verwaltungsakt.

IV. Kosten

Gebühren und Auslagen können nach den Regeln des § 10 LIFG festgesetzt werden.

Anhang 2: Mustertexte Beteiligungsverfahren nach § 8 LIFG

1. Eröffnung des Beteiligungsverfahrens: Schreiben an die antragstellende Person

Adresse

Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu XXX

Ihr Schreiben vom

Anlage:

Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 8 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Sehr geehrte/r XXX,

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums nach § 6 S. 1 LIFG und den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S. 2 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Textbaustein bei personenbezogenen Daten:

Der Ablehnungsgrund des § 5 LIFG dient dem Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), weshalb der Zugang zu diesen nach § 5 Abs. 1 LIFG entweder die Einwilligung oder das dem Schutz personenbezogener Daten überwiegende öffentliche Informationsinteresse voraussetzt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Persönliche Verhältnisse sind Merkmale eines Menschen selbst, die etwas über Identität oder typische Eigenschaften aussagen, etwa Name, Beruf, Fingerabdrücke, etc.

Sachliche Verhältnisse einer Person sind deren rechtliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen zur Umwelt wie etwa Eigentum, Verwandtschaft, Freizeit- und Konsumverhalten.

Textbaustein bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen:

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Insbesondere das Kriterium des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ermöglicht durch abwägende Interpretation in Einzelfällen Korrekturen vorzunehmen, da es einer wertenden Einschätzung der Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens und der Konsequenzen einer möglichen Veröffentlichung von Informationen bedarf.

Nach § 6 Satz 2 LIFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat.

Wir sehen Anhaltspunkte dafür, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann und werden daher das Beteiligungsverfahren gemäß § 8 LIFG durchführen und der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats geben.

Gemäß § 7 Abs. 7 LIFG verlängern wir die Frist zur Bereitstellung der Information auf bis zu drei Monate, da die Antragsbearbeitung innerhalb eines Monats wegen der Beteiligung der betroffenen Person nicht möglich ist (vgl. § 7 Abs. 7 S. 2 und 3 LIFG). Wir werden Ihnen und der betroffenen Person die Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 LIFG bekannt geben.

Sie haben die Möglichkeit, uns innerhalb von einer Woche wissen zu lassen, inwieweit Ihre persönlichen Daten als antragstellende Person und die von Ihnen genannte Antragsbegründung bzgl. der Kontaktaufnahme an die betroffene Person weitergegeben werden dürfen (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 LIFG). Falls Sie nicht antworten

oder die Weitergabe ablehnen, eröffnen wir das Beteiligungsverfahren ohne diese Angabe(n).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

2. Eröffnung des Beteiligungsverfahrens: Schreiben an die betroffene Person

Adresse

Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu XXX

Schreiben des XXX vom

Anlage:

Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 8 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Sehr geehrte/r XXXX,

die [antragstellende Person/XXXX] hat bei uns einen Antrag auf Zugang zu XXX gestellt.

Insbesondere wird um Zugang zu folgenden Informationen gebeten:

1. XXX
2. XXX
3. XXX

Wir sehen Anhaltspunkte dafür, dass Sie als betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten und führen daher das Beteiligungsverfahren gemäß § 8 LIFG durch.

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum nach § 6 S. 1 LIFG und den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S. 2 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Textbaustein bei personenbezogenen Daten:

Der Ablehnungsgrund des § 5 LIFG dient dem Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), weshalb der Zugang zu diesen nach § 5 Abs. 1 LIFG entweder die Einwilligung oder das dem Schutz personenbezogener Daten überwiegende öffentliche Informationsinteresse voraussetzt.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

Persönliche Verhältnisse sind Merkmale eines Menschen selbst, die etwas über Identität oder typische Eigenschaften aussagen, etwa Name, Beruf, Fingerabdrücke, etc.

Sachliche Verhältnisse einer Person sind deren rechtliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen zur Umwelt wie etwa Eigentum, Verwandtschaft, Freizeit- und Konsumverhalten.

Textbaustein bei Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen:

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis werden nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 115, 205, 230) „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Insbesondere das Kriterium des berechtigten Geheimhaltungsinteresses ermöglicht durch abwägende Interpretation in Einzelfällen Korrekturen vorzunehmen, da es einer wertenden Einschätzung der Wettbewerbsposition des betroffenen Unternehmens und der Konsequenzen einer möglichen Veröffentlichung von Informationen bedarf.

Nach § 6 Satz 2 LIFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, soweit und solange die betroffene Person eingewilligt hat

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Erteilung Ihrer Einwilligung in den Informationszugang innerhalb eines Monats.

Textbaustein 1:

Soweit uns Ihre Entscheidung nicht innerhalb eines Monats zugegangen ist, gilt die Einwilligung als verweigert und der Informationszugang hinsichtlich personenbezogener Daten bestimmt sich aufgrund der Abwägung nach § 5 Absatz 1 Alternative 2 LIFG.

Textbaustein 2:

Da Sie keine Einwilligung in den (teilweisen) Zugang zu möglicherweise betroffenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen erteilt haben, obliegt es uns als informationspflichtige Stelle abschließend zu prüfen, ob (teilweise) ein schutzwürdiges Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wirklich vorliegt. Diese schutzwürdigen Inhalte würden wir sodann unkenntlich machen.

Wir werden Ihnen und der antragstellenden Person/XXX die Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 LIFG bekannt geben.

Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen betroffenen Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an alle geschützten Personen zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

3. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens: Bescheid an die betroffene Person

Adresse

Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu XXX

Ihr Schreiben vom

Anlage:

Bekanntgabe der Entscheidung im Beteiligungsverfahren nach § 8 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Sehr geehrte/r XXXXXX,

Variante bei personenbezogenen Daten:

Textbaustein:

Ihre Entscheidung ist uns nicht innerhalb eines Monats zugegangen, deshalb gilt die Einwilligung als verweigert / Sie haben die Einwilligung verweigert und der Informationszugang bestimmt sich aufgrund der Abwägung nach § 5 Absatz 1 Alternative 2 LIFG.

Textbaustein:

Sie haben in den Zugang freiwillig und ausdrücklich eingewilligt. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des LIFG-Verfahrens an die antragstellende Person übermitteln werden. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf wirkt dann für die Zukunft.

Textbaustein:

Wir geben Ihnen und der antragstellenden Person unsere Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 LIFG hiermit bekannt. Aus unserer Sicht sind durch die Bekanntgabe (keine) nachteiligen Auswirkungen erkennbar/überwiegt das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Infor-

mationszugangs (nicht). Wir werden daher XXXX mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (nicht) bekannt geben.

Variante: Geistiges Eigentum / Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Textbaustein:

Ihre Entscheidung ist uns nicht innerhalb eines Monats zugegangen/Sie haben die Einwilligung verweigert. Aus unserer Sicht liegt nach Prüfung des Werkes /des Gutachtens /der Unterlagen/der Produktlisten, etc. ein schutzwürdiges Interesse eines Dritten an der Geheimhaltung (nicht) vor.

Textbaustein bei Urheberrecht:

Wir weisen Sie darauf hin, dass durch Einsichtnahme in das Gutachten/Werk, etc. und die Anfertigung handschriftlicher Notizen Ihr Recht auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG) nicht verletzt wird (vgl. hierzu VG Berlin 01.12.2011 – VG 2 K 91.11 Rn. 91). Wir werden der antragstellenden Person daher Einsichtnahme gewähren.

Textbaustein:

Sie haben in den Zugang eingewilligt. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir der antragstellenden Person Zugang in dem Umfang gewähren, soweit Sie Ihre Einwilligung gegeben haben. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit einschränken oder widerrufen. Die Einschränkung/der Widerruf wirkt dann für die Zukunft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch/ Klage beim Verwaltungsgericht XXXX schriftlich, in elektronischer Form (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Begründung:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftsversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum nach § 6 S. 1 LIFG und den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S. 2 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Das ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

[Entscheidung gemäß den oben dargestellten Textbausteinen formulieren:]

Sie haben folgende schutzwürdigen Rechte / Schutztatbestände/ Unternehmensgeheimnisse vorgetragen: XXXXXX

Sie haben nachteilige Auswirkungen / schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse / Urheberrechte Dritter plausibel und nachvollziehbar vorgetragen. Wir können durch die Bekanntgabe ebenfalls in vollen Umfang/ teilweise nachteilige Auswirkungen / schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse / Urheberrechte Dritter erkennen. Aus diesem Grund werden wir der antragstellenden Person den Zugang voll/ in folgendem Umfang XXXXX verweigern.

Sie haben keine nachteiligen Auswirkungen / schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse / Urheberrechte Dritter vorgetragen und wir können durch die Bekanntgabe keine nachteiligen Auswirkungen erkennen. Aus diesem Grund werden wir der antragstellenden Person den Zugang voll/in folgendem Umfang XXXXX gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

4. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens: Bescheid an die antragstellende Person

Adresse

Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu XXX

Ihr Schreiben vom

Anlage:

Bekanntgabe der Entscheidung im Beteiligungsverfahren nach § 8 Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Sehr geehrte/r XXXX,

Variante bei personenbezogenen Daten:

Textbaustein:

Die Entscheidung ist uns nicht innerhalb eines Monats zugegangen, deshalb gilt die Einwilligung als verweigert / die Einwilligung wurde verweigert und der Informationszugang bestimmt sich aufgrund der Abwägung nach § 5 Absatz 1 Alternative 2 LIFG.

Textbaustein:

Die geschützte Person hat in den Zugang freiwillig und ausdrücklich eingewilligt. Wir werden Ihnen daher die personenbezogenen Daten von Gesetzes wegen im Rahmen des LIFG-Verfahrens übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt dann für die Zukunft.

Textbaustein:

Wir geben Ihnen unsere Entscheidung gemäß § 8 Abs. 2 LIFG hiermit bekannt. Aus unserer Sicht sind durch die Bekanntgabe (keine) nachteiligen Auswirkungen erkennbar/überwiegt das öffentliche Informationsinteresse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs (nicht). Wir werden Ihnen daher den Zugang zu den beantragten Informationen mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (nicht) gewähren.

Variante: Geistiges Eigentum / Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Textbaustein:

Die Entscheidung über den Zugang ist uns nicht innerhalb eines Monats zugegangen/ die Einwilligung wurde verweigert. Aus unserer Sicht liegt nach Prüfung des Werkes /des Gutachtens /der Unterlagen/der Produktlisten, etc. ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung (nicht) vor.

Textbaustein bei Urheberrecht:

Wir weisen darauf hin, dass durch Einsichtnahme in das Gutachten/Werk, etc. und die Anfertigung handschriftlicher Notizen das Recht auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG) nicht verletzt wird (vgl. hierzu VG Berlin 01.12.2011 – VG 2 K 91.11 Rn. 91). Wir werden der Ihnen daher Einsichtnahme gewähren.

Textbaustein:

Die betroffene Person hat in den Zugang eingewilligt. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihnen Zugang in dem Umfang gewähren, soweit die Einwilligung gegeben wurde. Die Einwilligung kann jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Einschränkung/der Widerruf wirkt dann für die Zukunft.

Begründung:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftsversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum nach § 6 S. 1 LIFG und den Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 S. 2 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Das ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

[Entscheidung gemäß den oben dargestellten Textbausteinen formulieren:]

Die betroffene Person hat folgende schutzwürdigen Rechte / Schutztatbestände/ Unternehmensgeheimnisse vorgetragen: XXXXXX

Nachteilige Auswirkungen / schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse / Urheberrechte Dritter wurden plausibel und nachvollziehbar vorgetragen. Wir können durch die Bekanntgabe ebenfalls in vollen Umfang/ teilweise nachteilige Auswirkungen / schutzwürdige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse / Urheberrechte Dritter erkennen. Aus diesem Grund lehnen wir Ihren Antrag auf Zugang voll/ in folgendem Umfang XXXXX ab.

Die betroffene Person hat keine nachteiligen Auswirkungen /schutzwürdigen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse / Urheberrechte Dritter vorgetragen und wir können durch die Bekanntgabe keine nachteiligen Auswirkungen auf das genannte Schutzgut erkennen. Aus diesem Grund werden wir den Zugang voll/in folgendem Umfang XXXXX gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anhang 3: Mustertext Beispiel für einen Kostenbescheid

Adresse

Kostenbescheid:

Informationsfreiheit: Antrag auf Zugang zu XXX

Ihr Schreiben vom

Anlage:

Entscheidung in der XXXX nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)

Sehr geehrte/r XXXXXX,

Ihrem o. g. Antrag wird stattgegeben/ Ihr o. g. Antrag wird abgelehnt.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags/des Bescheids/die erheben wir XXX Verwaltungskosten.

Die Zusammensetzung erläutern wir nachfolgend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch/ Klage bei XXXX/ dem Verwaltungsgericht XXXX schriftlich, in elektronischer Form (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle XXXX/ dieses Gerichtes erhoben werden.

Begründung:

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Abs. 1 LIFG). Der Infor-

mationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nicht kostenfrei.

Wir haben von der Kostenfestsetzung in einfachen Fällen abgesehen und erheben daher nur die Kosten für erhöhten Aufwand.

Für folgende Bearbeitungen/-schritte sind Aufwendungen entstanden:

1. XXX
2. XXX
3. XXX

Nach der geltenden Satzung für XXXX / Gebührenverordnung von XXX erheben wir folgende Kosten:

Art des Aufwands	Einzelbetrag	Aufwand	Summen
Gebühren			
Kosten			
Summe			

Bitte begleichen Sie die Kosten bis zum XXX an folgende Stelle /XXX:

XXX

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anhang 4: Rechtsprechungsübersicht Baden-Württemberg

Anbei finden Sie eine Zusammenfassung der für die Praxis hilfreichen Gerichtsentscheidungen im Bereich des Informationsfreiheitsrechts in Baden-Württemberg. Die gesamte Rechtsprechung kann in der Landesrechtsprechungsdatenbank kostenfrei als Volltext aufgerufen werden: Übersicht (juris.de). Die Entscheidungen sind in chronologischer Reihenfolge geordnet.

2023

Entscheidung	Thema
VG Stuttgart, Urteil vom 1. September 2023 - 14 K 501/21	Zugang zu personenbezogenen Daten von Behördenmitarbeitenden Ein Anspruch auf Zugang zu Namen und funktionsbezogenen Daten von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung und externen Sachverständigen besteht nach dem LIFG. Nur in Ausnahmefällen darf von dieser Regel abgewichen werden. Die informationspflichtige Stelle ist verpflichtet eine Abwägung der Interessen durchzuführen)

2022

Entscheidung	Thema
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. Dezember 2022 – 10 S 195/22	Zugang Grundstückskaufvertrag Der Beschluss einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung steht nicht entgegen. Vorgehend Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 30. November 2021 (10 K 4047/20)
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. November 2022 – 10 S 439/22	Zugang Grundstückskaufvertrag Die Grundbuchordnung verdrängt das LIFG in diesem Fall nicht. Der Kaufpreis stellt kein Geschäftsgeheimnis dar. Vorgehend Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 17. Dezember 2021 (1 K 3842/20)

Entscheidung	Thema
VG Stuttgart, Urteil vom 29.09.2022 – 14 K 5332/20	Kein Zugang zu DS-GVO Bußgeldbescheid des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit BW, da Regelungen der Strafprozessordnung dem LIFG vorgehen.
VG Karlsruhe, Urteil vom 26. April 2022 – 10 K 1724/20	Selbstverwaltungsorganisationen der Freien Berufe sind nicht informationspflichtig. Der Anwendungsbereich des LIFG ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 nicht eröffnet (hier Versorgungswerk der Rechtsanwälte).
VG Freiburg, Urteil vom 28. Januar 2022 – 1 K 1846/21	Keine Sachentscheidung notwendig, bei Rücknahme oder Erledigung eines Antrags auf Informationszugang.
VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Januar 2022 – 11 K 1571/20	Zugang zu Namen der Gutachter bei der Universität Heidelberg in Bezug auf die Bestellung des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Habarth zum Honorarprofessor. Der Zugang zu den Gutachten selbst wurde verneint, da Wissenschaftsfreiheit (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG) betroffen.

2021

Entscheidung	Thema
VG Stuttgart, Urteil vom 16. Dezember 2021 – 14 K 4318/20	Im Bereich des Justizvollzugs findet das LIFG keine Anwendung. Die in § 66 Abs. 10 JVollzGB I normierten umfassenden Ausnahme von Auskunfts- und Informationsansprüchen gehen als Spezialregelung vor.
VG Karlsruhe, Urteil vom 24.11.2021 – 6 K 192/19 und 6 K 277/19	Einem Informationsbegehren nach dem LIFG kann das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht einer Religionsgesellschaft nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV entgegenstehen.
VG Sigmaringen, Urteil vom 17. November 2021 – 8 K 5171/19	Kein Zugang zu Unterlagen zu Tierversuchen bei einem Regierungspräsidium. Die Bereichsausnahme des § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG sperrt den Zugang, da Forschung und Lehre betroffen sind.
VGH Mannheim, Beschluss vom 23. November 2021 – 10 S 4275/20	Zugang zu einem Gutachten zur Prüfungstätigkeit des Verbands baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. Vorgehend Urteil des VG Stuttgart vom 29.10.2020 – 14 K 2981/19
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juni 2021 – 10 S 320/20	Zugang zu schriftlicher Beratungsleistung eines Anwalts (Anwalt-Mandanten-Kommunikation), Anwaltsgeheimnis und andere Ausschlussgründe sind nicht betroffen Vorgehend VG Sigmaringen, Urteil vom 12.11.2019 – VG 4 K 7614/18

Entscheidung	Thema
VG Freiburg, Urteil vom 16. Juni 2021 – 1 K 2808/19	Weiterverwendung und Urheberrecht bei Umweltinformationen Der Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze erstreckt sich nicht auf die Regelung der Weiterverwendung der zugänglich gemachten Informationen. Beim Schutz des geistigen Eigentums ist zu prüfen, ob bereits durch das Zugänglichmachen der Informationen Urheberrechte verletzt werden.
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. März 2021 – 10 S 2102/20	Verbot prohibitiv wirkender Gebührenfestsetzung Mit § 10 Abs. 3 Satz 2 LIFG ist es nicht zu vereinbaren, für eine informationsfreiheitsrechtliche Leistung auf Grundlage von § 4 Abs. 4 LGebG von einem Gebührenrahmen bis 10.000 Euro auszugehen und eine Gebühr von 1.500 Euro festzusetzen. Vorgehend VG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Juni 2020, 6 K 2060/20.

2020

Entscheidung	Thema
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020 – 10 S 3000/18	Einsicht in Bauakte eines Nachbargrundstücks zur Statik eines Gebäudes, Öffentliches Informationsinteresse und Abwägungsregeln Bei der Abwägung nach § 5 Abs. 1 LIFG müssen die im Einzelfall kollidierenden Interessen identifiziert und konkretisiert sowie gewichtet und zueinander ins Verhältnis gesetzt werden; die behördliche Abwägungsentscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar. Vorgehend durch VG Freiburg, Urteil vom 15. November 2018 – 8 K 1996/16 verneint.
VG Stuttgart, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 14 K 2981/19	Gutachten als amtliche Information; Schutz von Hinweisgebern nach § 4 Abs. 1 Nr. 10; Berufsgeheimnis § 4 Abs. 2 und berechtigtes Geheimhaltungsinteresse bei § 6 S. 2 LIFG Zugang zu Gutachten im Rahmen einer Aufsichtstätigkeit bejaht, da es amtlichen Zwecken diene.
VG Karlsruhe, Urteil vom 18. August 2020 – 13 K 4994/19	Informationszugang bei Vergabe zu Bauprojekten, Öffentliches Informationsinteresse überwiegt. Das Öffentliches Interesse kann auch bei Nachteil für den Wettbewerb eines Unternehmens und Geheimhaltungsinteresse eines Dritten überwiegen. Transparenz bei sachgerechter Verwendung öffentlicher Gelder als Sinn und Zweck des LIFG.
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2020 – 10 S 1856/20	Kein Anspruch auf (anonymisierten) Zugang zu Corona-Todesbescheinigungen Die Regelung in § 22 Abs. 4 und 5 BestattG BW geht dem LIFG als abschließende Spezialregelung vor.

Entscheidung	Thema
VG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Juni 2020 – 6 K 2060/20	Gebühren dürfen nicht abschreckend wirken Eine Gebühr ist so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Bestätigt durch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 2. März 2021 – 10 S 2102/20.
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Februar 2020 – 10 S 1229/19	Einsicht in Niederschrift von nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen Die Regelung des § 38 Abs. 2 S. 4 GemO geht dem LIFG (§ 1 Abs. 3) als Spezialregelung vor. Vorgehend VG Freiburg, Urteil vom 27. März 2019 – 1 K 5856/17 LfDI vertritt die gegenteilige Auffassung, siehe unter Grundsätze § 1 des Ratgebers.
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Februar 2020 – 10 S 1082/19	Rechtsschutz gegen Beanstandung des LfDI Eine Beanstandung des LfDI ist gerichtlich überprüfbar. Es handele sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, deshalb Feststellungsklage. Die Ausführung d. LIFG sind weisungsfreie Aufgaben. Pflicht der informationspflichtigen Stelle dem Antragsteller zu antworten „Bescheidungs-pflicht“ und „Substantiierungspflicht“ bezüglich der Ausschlussgründe. Vorgehend: VG Stuttgart, Urteil vom 21. Februar 2019 – 14 K 17293/17

2019

Entscheidung	Thema
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. November 2019 – 1 S 2005/19	Auskunft aus Personenstandsregister – Personenstandsgesetz geht dem LIFG vor. Vorgehend VG Stuttgart, Beschluss vom 12.07.2019 – 1 K 4809/18
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. August 2019 – 10 S 303/19	Auskunft zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, funktionaler Behördenbegriff Dem LIFG liegt ein funktioneller Behördenbegriff zu Grunde. Im Bereich von Ermittlungsverfahren handelt die Staatsanwaltschaft nicht als Behörde im funktionalen Sinne, sondern als Teil der Justiz und unterfällt nicht dem LIFG. Ein Tätigwerden der Staatsanwaltschaft unabhängig von einem bestimmten Ermittlungsverfahren (z. B. zahlenmäßige Erfassung von Daten / Statistik) kann Verwaltungshandeln darstelle und dem LIFG unterfallen.
VG Freiburg, Urteil vom 27. März 2019 – 1 K 5856/17	Einsicht in Niederschrift von nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzungen Die Regelung des § 38 Abs. 2 S. 4 GemO geht dem LIFG (§1 Abs. 3) als Spezialregelung vor. Nachgehend bestätigt durch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Februar 2020 – 10 S 1229/19.
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. März 2019 – 10 S 397/18	Informationsanspruch hinsichtlich des Wertes einer Fiskuserbschaft vorgehend VG Freiburg, Urteil vom 15. November 2018 – 8 K 1889/16

Entscheidung	Thema
VG Stuttgart, Urteil vom 21. Februar 2019 – 14 K 17293/17	Rechtsschutz gegen Beanstandung des LfDI Beanstandung mangels Verwaltungsakt-Charakter nicht gerichtlich überprüfbar. Kein Rechtsschutz, da Beanstandung nach dem LIFG keine materielle Rechtswirkung zukommt. Aufgaben nach dem LIFG sind Verwaltungsaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Nachgehend VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Februar 2020 – 10 S 1082/19 mit zum Teil gegenteiliger Auffassung.

2018

Entscheidung	Thema
VG Stuttgart, Urteil vom 2. Februar 2018 – 4 K 2909/16	Akteneinsichtsrecht in Vertragsverhandlungsprotokolle zum Glücksspielstaatsvertrag, sog. Regierungshandeln – Anwendungsbereich des LIFG nicht eröffnet (nicht rechtskräftig)
VG Freiburg, Urteil vom 15. November 2018 – 8 K 1996/16	Einsicht in Bauakte verneint, durch Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2020 – 10 S 3000/18 aufgehoben

2017

Entscheidung	Thema
VG Freiburg, Urteil vom 19. Oktober 2017 – 8 K 1889/16	Informationszugang durch Erbenermittler, siehe VGH Baden-Württemberg 31. März 2019 – 10 S 397/18
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. Mai 2017 – 10 S 1478/16	Die Strafrechtspflege (Ermittlung des Generalbundesanwalts) unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des IFG und LIFG
VG Freiburg 17. Mai 2017 – 1 K 1802/16	Amtliche Information; Bestimmbarkeit und Entscheidung Eine Entscheidung über ein Auskunftsbegehren nach LIFG ist ein Verwaltungsakt – Behörde muss also umfassende Güter- und Interessenabwägung vornehmen. Wissen und Erinnerung eines Mitarbeitenden sind keine amtlichen Informationen, da sie nicht verkörpert sind und damit keine Aufzeichnung. Der Antrag muss so konkret und bestimmbar bezeichnet werden wie es nach Horizont und Kenntnisstand der antragstellenden Person möglich ist. Art, Umfang und Ziel muss sich bestimmen lassen können.

2016

Entscheidung	Thema
VG Stuttgart, Urteil vom 27. Oktober 2016 – 14 K 4920/16	Verhältnis zum UIG; Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Informationsweiterwendungsgesetz
VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. Oktober 2016 – 1 S 1122/16	Kein Anspruch auf bei Behörden vorhandene allgemein erwerbbarer Fachliteratur



Foto: kwasibanane



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg